

Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen

Das Wichtigste in Kürze

Forschungsgegenstand des Projektes

- Untersucht wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, die zur Tatzeit in keiner oder einer lediglich flüchtigen Vorbeziehung zueinander standen.
- Im Fokus des Projektes standen sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 Strafgesetzbuch (StGB).

Inhalt des vorliegenden Berichtes

- Im vorliegenden Bericht folgt auf eine kurze strafrechtliche Auseinandersetzung mit dem Forschungsgegenstand eine umfassende phänomenologische Betrachtung.

Strafrechtliche Betrachtung

- Es wird ein Überblick über die Rechtshistorie und die aktuelle Rechtslage im Hinblick auf den § 177 StGB gegeben. Im Fokus der strafrechtlichen Betrachtung steht die Änderung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016.
- Wesentlich bei der Strafrechtsänderung war die Verschärfung dahingehend, dass sich nicht mehr nur derjenige strafbar macht, der sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch derjenige, der sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt („Nein heißt Nein“/Nichteinverständnislösung).

Phänomenologische Betrachtung

- Die phänomenologische Betrachtung fußt insbesondere auf einer Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aus Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2008 bis 2017.
- Die Aussagekraft der Daten wurde vor dem Hintergrund der Verzerrungen von Akteninhalten, der Hell- und Dunkelfeldrelation der Fälle, dem Anteil von Fällen mit Falschanzeigen und Falschaussagen sowie dem Anteil der Verfahrenseinstellungen bewertet. Obgleich nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Datengrundlage repräsentativ für alle sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB im Erhebungszeitraum in Nordrhein-Westfalen ist, wird davon ausgegangen, dass die Aussagekraft der Daten im Hinblick auf das interessierende Phänomen hoch ist.
- Eingangs wird auf die Besonderheiten der Fälle in der Silvesternacht 2015/2016 eingegangen, die aus den nachfolgenden Analysen ausgeschlossen wurden.
- Bei der phänomenologischen Betrachtung wurden folgende Aspekte aufgegriffen: Tatbeteiligte/Gruppentaten, Tat schwere, Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, Tatzeit, Kontakt- und Tatlänge, tatrelevante Örtlichkeiten, Handlungsabläufe der Tat (Tatentschluss, Planungsgrad, Opferauswahl, Kontaktaufnahme, Kontrolle der Opfer, Gewaltanwendung der Täter, Opferwiderstand, sexuelle Handlungen, Tatende), Eingriffe durch Tatzeuginnen und Tatzeugen. Phänomenologische Erkenntnisse zu den Opfern und Tätern finden sich in separaten Ergebnisberichten.
- Die Ergebnisse werden anhand von Fallbeispielen aus den Akten veranschaulicht und vor dem Hintergrund der vorliegenden Fachliteratur bewertet und eingeordnet.

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	5
1.1	Forschungsprojekt	5
1.1.1	Forschungsgegenstand	5
1.1.2	Forschungsanlass	6
1.1.3	Forschungsziele	6
1.1.4	Projektmodule	7
1.1.5	Daten und Methoden	7
1.2	Über diesen Bericht	8
2	Strafrechtliche Betrachtung	9
2.1	Rechtshistorie	9
2.2	Rechtslage	10
2.2.1	Alte Rechtslage bis 2016	10
2.2.2	Aktuelle Rechtslage seit 2016	11
3	Phänomenologische Betrachtung	13
3.1	Datengrundlage	13
3.1.1	Stichprobe	13
3.1.2	Datenerhebung	13
3.1.3	Aussagekraft der Daten	14
3.2	Ergebnisse	18
3.2.1	Besonderheiten in der Silvesternacht 2015/2016	18
3.2.2	Tatbeteiligte/Gruppentaten	20
3.2.3	Schwere der Tat	23
3.2.4	Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer	25
3.2.5	Tatzeit, Kontakt- und Tatdauer	26
3.2.6	Tatrelevante Örtlichkeiten	30
3.2.7	Handlungsabläufe der Tat	34
3.2.8	Eingriffe durch Tatzeuginnen und Tatzeugen	45
4	Fazit	47
	Literatur	48
	Tabellenverzeichnis	50
	Abbildungsverzeichnis	51

1 Einführung

Die Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle (KKF) des Landeskriminalamtes Nordrhein-Westfalen (LKA NRW) führte im Zeitraum 2018 bis 2022 das Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“ durch. Am Projekt beteiligt waren darüber hinaus die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV NRW) sowie die Fachhochschule Münster (FH Münster). Gegenstand des Projektes waren Fälle sexueller Gewalt gegenüber Frauen durch Männer, zwischen denen zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Im Fokus standen dabei Fälle sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 Strafgesetzbuch (StGB). Dieser Ergebnisbericht gibt einen vertieften Überblick über den Forschungsgegenstand des Projektes. Dieser wird hier zum einen strafrechtlich und zum anderen phänomenologisch betrachtet.

1.1 Forschungsprojekt

1.1.1 Forschungsgegenstand

Im Rahmen des Forschungsprojektes wurden Fälle sexueller Gewalt gegenüber Mädchen und Frauen ab 14 Jahren durch strafmündige männliche Einzeltäter¹ und Gruppen, bei denen keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer bestand, untersucht (Forschungsgegenstand). Im Fokus des Projektes stand der § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung). Straftaten gemäß § 177 StGB werden im vorliegenden Bericht als „Kerndelikte“ bezeichnet. Der § 177 StGB wurde im Rahmen des 50. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches vom 04.11.2016 (BGBl. I: 2460) reformiert. Unter anderem wurde in diesem Zusammenhang geändert, dass sich nicht mehr nur diejenige Person strafbar macht, die sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch diejenige, die sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Die Gesetzesänderung erfolgte innerhalb des

Untersuchungszeitraums, sodass ihre Auswirkungen auf den Forschungsgegenstand thematisiert werden.

Im Rahmen des Projektes wurde außerdem ein Überblick über die Lage und Entwicklung ausgewählter weiterer Sexualstraftaten gegeben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021). Neben den Kerndelikten handelt es sich hierbei um sexuelle Übergriffe, sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen mit Todesfolge gemäß § 178 StGB, Mord (im Zusammenhang mit Sexualdelikten) gemäß § 211 StGB, Beleidigung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 185 StGB, üble Nachrede (auf sexueller Grundlage) gemäß § 186 StGB, Verleumdung (auf sexueller Grundlage) gemäß § 187 StGB und Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (auf sexueller Grundlage) gemäß § 189 StGB. Berücksichtigt wurden außerdem die mit der Gesetzesänderung im November 2016 eingeführten Vorschriften zu sexueller Belästigung gemäß § 184i StGB sowie zu Straftaten aus Gruppen gemäß § 184j StGB.

¹ Ganz überwiegend handelt es sich bei Tätern sexueller Gewalt gegen Frauen um Männer (z. B. Müller/Schröttle 2004: 80). In diesem Text wird zugunsten der besseren Lesbarkeit und ausschließlich aus Gründen des Zuschnitts des Forschungsgegenstandes daher nur in Bezug auf die Täter die männliche Form, in Bezug auf die Opfer die weibliche Form verwendet. Damit soll keinesfalls die Tatsache übersehen werden, dass im Phänomenbereich der sexuellen Gewalt alle Geschlechter sowohl auf Seite der Täter als auch auf Seite der Opfer durchaus vorkommen.

Mit dem Terminus Täter werden in diesem Projekt zudem zusammenfassend Tatverdächtige, Beschuldigte, Angeschuldigte, Angeklagte und Verurteilte bezeichnet. Er bezieht sich entsprechend auf alle Status, die Personen, die im Fokus der Strafverfolgungsbehörden stehen, im gesamten Ermittlungs- und Strafverfahren haben können. Die Entscheidung für den Terminus Täter ermöglicht, neben einem besseren Lesefluss, vorrangig eine Komplexitätsreduktion. Trotz der gewählten Bezeichnung ist zu berücksichtigen, dass lediglich ein geringer Anteil der unter Verdacht stehenden Personen im vorliegenden Bericht auch tatsächlich rechtskräftig verurteilt wurde.

Betrachtet wurden, wie dargelegt, insbesondere Fälle, in denen sich Täter und Opfer nicht oder lediglich flüchtig kannten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine Legaldefinition des Begriffes der flüchtigen Bekanntschaft nicht vorliegt. In den Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik wird der Begriff wie folgt definiert: „Eine Person, mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind. Z. B. ‚Das Opfer kannte den TV nur vom Sehen oder hat lediglich ein paar Wörter mit ihm gewechselt‘. Z. B. ‚Diskobekanntschaft‘.“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020: A4|12). Diese Definition wurde hier zugrunde gelegt.

1.1.2 Forschungsanlass

Das Thema sexuelle Gewalt gegen Frauen erfährt bereits seit über 50 Jahren zunehmend öffentliche Aufmerksamkeit. Zu Projektbeginn zeigten dies beispielsweise die sogenannte #MeToo-Debatte um sexuelle Belästigungen und sexuelle Übergriffe zum Nachteil von Frauen in der Filmindustrie, die Debatte um die sexuellen Übergriffe auf Frauen durch Gruppen junger Männer in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln sowie die Debatte um das neue Sexualstrafrecht (Stichwort „Nein heißt Nein“). Erhöhte öffentliche Beachtung erfahren außerdem immer wieder besonders schwere Sexualstraftaten durch Einzeltäter oder Gruppen, wie beispielsweise überfallartige Vergewaltigungen im öffentlichen Raum.

Sexualstraftaten wie diese beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger in besonderem Maße. Tatorte oder damit vergleichbare Örtlichkeiten werden in Folge einer Tat von Unsicherheitsgefühlen begleitet aufgesucht oder ganz gemieden. Daneben sind die Folgen für die Opfer gravierend. Neben den physischen Verletzungen, in seltenen Fällen bis hin zur Tötung des Opfers, kommt es oftmals zu (langfristigen) Beeinträchtigungen der psychischen Gesundheit.

Obwohl das Phänomen damit von hoher kriminalpolitischer und polizeipraktischer Bedeutung ist, fehlt es in Deutschland weitgehend an aktuellen empirischen Erkenntnissen. Zwar gibt es zahlreiche Studien, die sich mit sexueller Gewalt gegen Frauen beschäftigen, diese beziehen sich jedoch zu meist auf andere Facetten des Phänomenbereichs Sexualdelikte (z. B. Litzcke et al. 2015; Elsner/Steffen 2005) oder nur auf Teilbereiche des interessierenden Phänomens (z. B.

Dern et al. 2004). Bei einer auf Brandenburg bezogenen Studie von Uhlig (2015) handelt es sich um eine der wenigen Forschungsarbeiten, die umfassendere aktuelle Befunde zu Sexualstraftaten fremder Täter vorlegt. Allerdings beschränkt sich die Betrachtung hier ausschließlich auf Vergewaltigungen.

Dies war Anlass für die KKF des LKA NRW, ein Forschungsprojekt zu initiieren, das sich möglichst breit mit der Thematik der sexuellen Gewalt gegen Frauen durch ihnen unbekannte Täter befasst und dabei die Opfer, die Täter, die Tatbegehungsweisen sowie die polizeiliche Bearbeitung anhand verschiedener methodischer Zugänge gleichermaßen in den Blick nimmt.

1.1.3 Forschungsziele

Übergeordnetes Ziel des Projektes war die Optimierung der polizeilichen Ermittlungen und Fahndungsmaßnahmen, der polizeilichen Gefahrenabwehr, der Kriminalprävention sowie des Opferschutzes. Im Rahmen eines Workshops mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern wurden vor Projektbeginn aktuelle Problemstellungen, die den interessierenden Phänomenbereich betreffen, erhoben und diskutiert. Auf Grundlage der Ergebnisse dieses Workshops wurden die Projektziele konkretisiert.

Das Projekt verfolgte insgesamt sechs Ziele:

- Ziel 1:** Die Kriminalitätslage und -entwicklung des Forschungsgegenstandes sowie weiterer ausgewählter Straftaten ist – auch vor dem Hintergrund der Gesetzesänderungen im Jahr 2016 – beschrieben.
- Ziel 2:** Opfer-, Tat- und Tätermerkmale sowie Zusammenhänge und Wirkmechanismen zwischen diesen Merkmalen sind analysiert.
- Ziel 3:** Die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen ist analysiert.
- Ziel 4:** Die Genauigkeit von Opferaussagen bei Sexualstraftaten ist analysiert.
- Ziel 5:** Opferschutzmaßnahmen sowie Opferbedürfnisse im Strafverfahren sind analysiert.
- Ziel 6:** Die differentielle Aussagekraft und Qualität der vorhandenen polizeilichen Datenbestände zu Sexualstraftaten gegen Frauen ist überprüft.

1.1.4 Projektmodule

Die dargelegten Forschungsziele wurden in drei Modulen, die teilweise aus verschiedenen Teilmodulen bestehen, umgesetzt.

Modul 1: Kriminalitätslage und Entwicklung

Mit diesem Modul wurde das *erste Ziel* des Projektes adressiert. Die Kriminalitätslage und -entwicklung wurde analysiert. Ein besonderer Fokus wurde dabei auf die Entwicklung der Kriminalitätslage in Folge der Gesetzesänderungen im November 2016 gelegt. Das Modul wurde von der KKF gemeinsam mit Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt. Der Ergebnisbericht zu diesem Modul wurde bereits publiziert (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021).

Modul 2: Tat-, Opfer- und Tätermerkmale

In diesem Modul wurde angestrebt, phänomenologische Erkenntnisse über Opfer, Täter und Taten zu generieren. Damit wurde das *zweite Ziel* des Projektes adressiert. Im Fokus stand in diesem Modul die Identifizierung von Opfer-, Tat- und Tätermerkmalen sowie von Zusammenhängen und Wirkmechanismen zwischen den Merkmalen. Das Modul wurde durch die KKF mit Unterstützung von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW durchgeführt.

Modul 3: Strafverfolgung

Im Rahmen dieses Moduls wurden verschiedene Aspekte der Strafverfolgung thematisiert. Dabei wurde zwischen vier Teilmodulen differenziert:

Teilmodul 3a: Polizeiliche Sachbearbeitung

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *dritte Ziel* des Projektes. Hier wurde die polizeiliche Sachbearbeitung bei Sexualstraftaten gegen Frauen im Sinne des Forschungsgegenstandes betrachtet. Dabei wurden insbesondere ermittlungsrelevante Merkmale, Besonderheiten der polizeilichen Bearbeitung von sexueller Gewalt gegen Frauen sowie Aspekte zur Vernehmung in diesem Deliktsbereich thematisiert. Das Teilmodul wurde von Prof. Dr. Daniela Pollich von der HSPV NRW in Zusammenarbeit mit der KKF durchgeführt.

Teilmodul 3b: Genauigkeit von Opferaussagen

In diesem Teilmodul wurde das *vierte Ziel* des Projektes in den Blick genommen. Dabei wurden keine Erhebungen zur Aussagepsychologie durchgeführt. Die Untersuchung der

Genauigkeit von Opferaussagen beschränkte sich auf Alters- und Größenschätzungen sowie Täterbeschreibungen durch die Opfer sowie die Informationsmenge und -genauigkeit in deren Zeugenaussagen bei der Polizei.

Teilmodul 3c: Opferschutz und Opferbedürfnisse

Dieses Teilmodul bezog sich auf das *fünfte Ziel* des Projektes. Es wurde der Frage nachgegangen, inwieweit Opferrechte und Opferschutzmaßnahmen im Kontext der Strafverfolgung berücksichtigt werden und inwieweit es in den Ermittlungs- und Strafverfahren zu sekundären Viktimisierungen kommt. Außerdem wurde untersucht, wie Opferschutzmaßnahmen von den Opfern bewertet werden und welche Bedürfnisse bzw. Wünsche die Opfer mit dem Ermittlungs- und Strafverfahren verbinden. Das Teilmodul wurde durch die KKF in Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Ruth Linssen und Prof. Dr. Kerstin Feldhoff von der FH Münster durchgeführt.

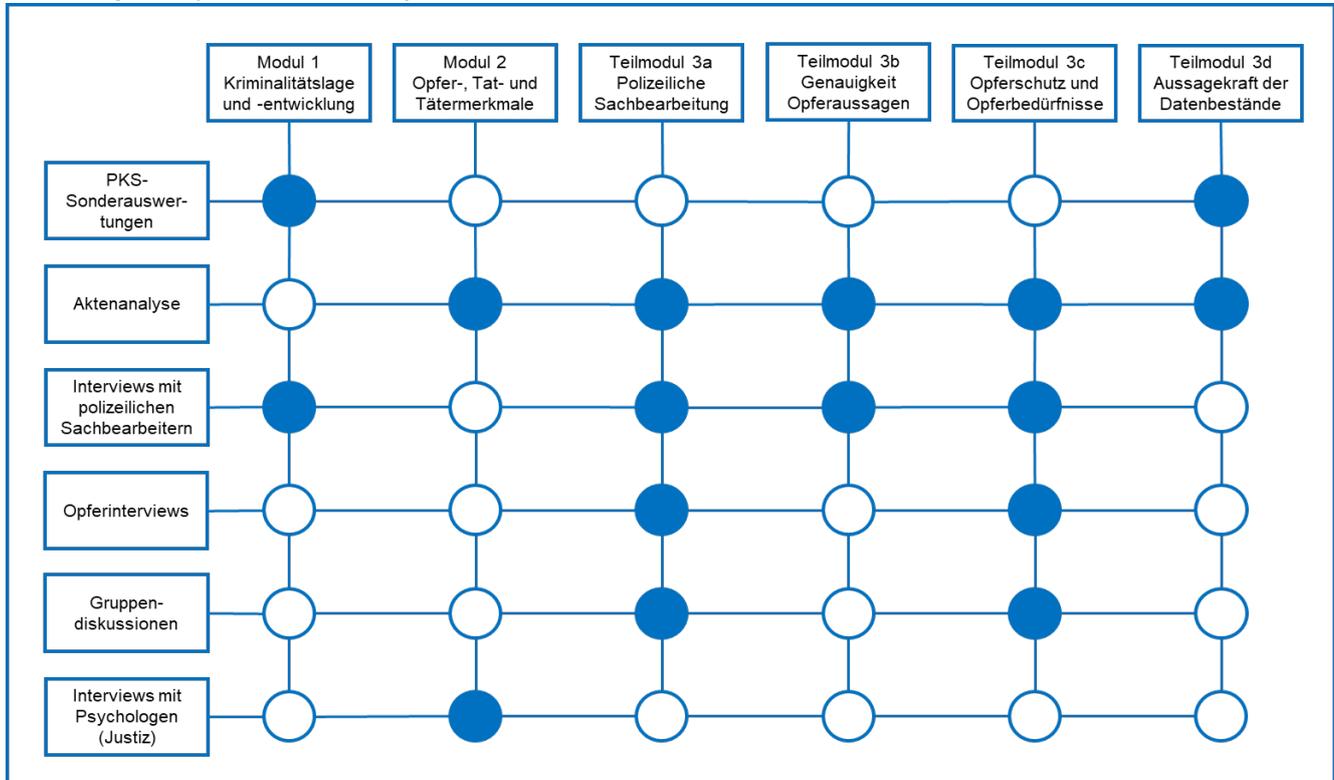
Teilmodul 3d: Aussagekraft und Qualität der Datenbestände

Dem *sechsten Ziel* des Projektes entsprechend wurde in diesem Teilmodul die Aussagekraft und Qualität der polizeilichen Daten sowie der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten bewertet. Diese Tätigkeiten erfolgten in der KKF.

1.1.5 Daten und Methoden

Im Rahmen des Projektes wurden unterschiedliche Datenbestände und Forschungsmethoden verwendet. So wurden staatsanwaltschaftliche Ermittlungsakten, Daten aus der Polizeilichen Kriminalstatistik Nordrhein-Westfalen (PKS NRW) und polizeiliche Vorgangsdaten quantitativ ausgewertet. Darüber hinaus wurden qualitative Interviews mit Opfern, polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern sowie mit psychologischen und bzw. forensisch-psychiatrischen Expertinnen und Experten sowie Gruppendiskussionen mit Expertinnen und Experten der Bereiche Opferschutz und strafrechtliche Ermittlungsverfahren geführt.

In Abbildung 1 auf der folgenden Seite werden die eingesetzten Methoden in Bezug zu den Modulen des Projektes gesetzt. Ausgefüllte Kreise bedeuten dabei, dass mit der jeweiligen Methode Erkenntnisse zu dem jeweiligen Modul generiert werden. Detailliertere Informationen zu sämtlichen im Projekt eingesetzten Methoden sind dem gesonderten Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a) zu entnehmen.

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden

Quelle: Meyer 2018: 585

1.2 Über diesen Bericht

Im Rahmen des Projektes wurden sieben grundlegende Ergebnisberichte und ein Methodenbericht erstellt.

- Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008–2019 (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021)
- Phänomenologie sexueller Übergriffe, sexueller Nötigungen und Vergewaltigungen in Nordrhein-Westfalen
- Täter sexueller Gewalt: Merkmale der Täter, der Taten, von Gruppentaten und geografische Merkmale
- Opfer sexueller Gewalt: Opferbedürfnisse, Opfermerkmale, Opferschutz und Prävention (in zwei Teilen)
- Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (in zwei Teilen)
- Methodenbericht (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a)

Der vorliegende Bericht befasst sich vertieft mit den Kerndelikten des Projektes. Zunächst werden diese strafrechtlich eingeordnet (Kapitel 2). Dabei wird die aktuelle Rechtslage sowie die Entwicklung der Rechtslage im Hinblick auf den

§ 177 StGB überblicksartig dargestellt. Anschließend folgt eine phänomenologische Betrachtung der Kerndelikte (Kapitel 3). Dies erfolgt im Wesentlichen auf Grundlage von Daten aus der quantitativen Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten zu Fällen aus den Jahren 2008 bis 2017 in Nordrhein-Westfalen. Ergänzend wird teilweise Bezug genommen auf die Ergebnisse aus den PKS-Sonderauswertungen. Detaillierte Informationen zu der Datengrundlage sowie zur methodischen Umsetzung der Aktenanalyse können dem Methodenbericht des Projektes entnommen werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 16 ff.).

Der Bericht umfasst entsprechend insbesondere Erkenntnisse aus dem zweiten Modul des Projektes. Die phänomenologische Betrachtung ist von der Beschreibung der Kriminalitätslage und -entwicklung in Modul 1 (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021) abzugrenzen. Ziel ist entsprechend nicht, die Verbreitung des Phänomens darzulegen, sondern das Phänomen inhaltlich differenziert zu beschreiben. Der Bericht kann damit als grundlegend für die weiteren Berichte des Projektes erachtet werden.

2 Strafrechtliche Betrachtung

Im Folgenden wird überblicksartig die Rechtshistorie sowie die aktuelle und die vorausgegangene Rechtslage des § 177 StGB dargelegt. Detailliertere Informationen zur Historie und

Reform des § 177 StGB sowie des Sexualstrafrechts insgesamt finden sich beispielsweise in Kratzer-Ceylan (2015: 81 ff.), Rabe (2017), Pollich et al. (2019: 12 ff.) sowie Koepfen/Faber (2020).

2.1 Rechtshistorie

Bereits in den 1960er Jahren stand das deutsche Sexualstrafrecht, das im Wesentlichen dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, der Gesellschaftsordnung, der Ehre der Familie und der Ehe diente (Koepfen/Faber 2020: 86 f.), in der Kritik. Mit einem Wandel der gesellschaftlichen Sexualmoral wurden in dieser Zeit Rufe nach einer Reformierung des Sexualstrafrechts lauter. Durch Gesetzesreformen sollte insbesondere ein umfassender Schutz des sexuellen Selbstbestimmungsrechts gewährleistet werden.

Ein erster bedeutsamer Einschnitt in der Geschichte des Sexualstrafrechts konnte mit dem 4. Strafrechtsreformgesetz (StrRG) vom 21.11.1973 erreicht werden. Im Zuge des 4. StrRG wurde klargestellt, „dass Aufgabe des Strafrechts nicht die Durchsetzung gesellschaftlicher Moralvorstellungen sein kann, sondern vor allem der Schutz grundrechtlich verbürgter Rechtsgüter und damit auch der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung. Damit leitete das 4. StrRG den Übergang vom sogenannten ‚Sittenstrafrecht‘ zu einem am Freiheitsschutz orientierten Sexualstrafrecht ein und ebnete, auch wenn vorrangiges Ziel der Reform in erster Linie die Liberalisierung und Entkriminalisierung im Bereich der gewaltlosen Sexualdelikte war, den Weg für eine rechtsgutorientierte Ausgestaltung auch der sexuellen Gewaltdelikte“ (Kieler 2003: 1).

Die Rechtslage geriet jedoch bereits in den 1980er Jahren in die Kritik von Wissenschaft und Gesellschaft. Der Vergewaltigungsbegriff wurde etwa als zu eng gefasst erachtet. „Nur sexuelle Handlungen, die durch körperliche Gewalt oder Drohungen mit ‚erheblicher Gefahr für Leib oder Leben‘ erzwungen wurden, waren strafbar. Damit blieben zum Beispiel Handlungen straflos, die die Betroffenen aus massiver Angst vor dem Täter starr über sich ergehen ließen“ (Rabe 2017: 28).

Mit der Verabschiedung des 33. Strafrechtsänderungsgesetz (StrÄndG) vom 01.07.1997 sowie des 6. StrRG vom

26.01.1998 wurden die §§ 177 bis 179 StGB daraufhin neugestaltet. Im Zuge dieser Reformierung wurde die Vergewaltigung mit der sexuellen Nötigung in einem Paragraphen zusammengefasst. Der Vergewaltigungsbegriff wurde dabei erweitert und die Vergewaltigung als Regelbeispiel eines besonders schweren Falles der sexuellen Nötigung deklariert. Neben Gewalt und Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben wurde außerdem das Ausnutzen einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist, als zusätzliches Tatmittel eingeführt. Durch das 6. StrRG wurde die sexuelle Nötigung zudem um zusätzliche Qualifikationstatbestände ergänzt (Kieler 2003: 2).

Das Reformwerk wurde in der Fachliteratur allerdings erheblich kritisiert: „Auch wenn das gesetzgeberische Anliegen eines umfassenden Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung grundsätzlich begrüßt wird, wird kritisiert, dass gerade dieser zwar deklariert, aber nicht konsequent umgesetzt worden sei. Vielmehr sei eine am Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung orientierte Ausgestaltung der §§ 177–179 StGB zugunsten einer modernen, flexiblen Gesetzesfassung und einer schnellen Befriedigung gesellschaftlicher Sicherheitsinteressen zurückgetreten“ (Kieler 2003: 2).

Die Bundesregierung stellte daher bereits im Jahr 2000 erneut Überlegungen dahingehend an, die rechtliche Ausgestaltung dieses Normenkomplexes zu überprüfen (BT-Drs.14/2812: 7). Dass noch immer Defizite im deutschen Sexualstrafrecht vorlagen, manifestierte sich später daran, dass die am 11.05.2011 beschlossene „Istanbul-Konvention“ – ein Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – von Deutschland zwar unterschrieben wurde, lange Zeit allerdings nicht ratifiziert werden konnte. So herrschte insbesondere Uneinigkeit darüber, ob die Anforderungen des Artikels 36 der Istanbul-Konvention, der vorsieht, dass jeglicher nicht einvernehmlicher Sexualverkehr unter Strafe zu stellen ist,

durch das deutsche Strafrecht gedeckt sind. Zivilgesellschaftliche und parlamentarische Akteurinnen und Akteure begannen daraufhin, sich hierzu öffentlich zu positionieren. Es entstand eine Debatte um eine sogenannte „Nein heißt Nein“-Lösung. „Gegnerinnen und Gegner einer Reform des Paragraphen 177 StGB warnten vor einer unbestimmbaren Ausuferung des Tatbestands. [...] Die Gegenseite verwies auf andere Länder, in denen es zum Teil bereits seit Jahren ein Strafrecht gab, das allein auf den entgegenstehenden Willen der betroffenen Personen abstellt“ (Rabe 2017: 30).

Im Jahr 2016 erfuhr die Debatte um das deutsche Sexualstrafrecht erneut Aufschwung. Hierzu trugen die sexuellen Übergriffe auf Frauen durch Gruppen junger Männer in der Silvesternacht 2015/2016 unter anderem in Köln bei. Ähnliche Vorfälle ereigneten sich auch in anderen deutschen und europäischen Städten, weshalb die Übergriffe große nationale und internationale Aufmerksamkeit erlangten.

Am 07.07.2016 wurde die Reform des Sexualstrafrechts beschlossen, die mit dem 50. StrÄndG vom 04.11.2016 umgesetzt wurde. „Der neue Paragraph 177 StGB stellt den erkennbaren Willen der Betroffenen in den Mittelpunkt“ (Rabe 2017: 31). So wurde der Paragraph dahingehend verschärft, dass sich nicht mehr nur derjenige strafbar macht, der sexuelle Handlungen durch Gewalt, Gewaltandrohung oder die Ausnutzung einer schutzlosen Lage des Opfers erzwingt, sondern auch derjenige, der sich über „den erkennbaren Willen“ des Opfers hinwegsetzt. Er entbehrt entsprechend dem zuvor erforderlichen Tatbestandsmerkmal der Anwendung eines Zwangsmittels (Faber 2020: 153). Mit § 177 II StGB werden

im Wesentlichen Tathandlungen unter Strafe gestellt, bei denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann, beispielsweise Betrunkene oder Menschen mit schweren geistigen Beeinträchtigungen (Rabe 2017: 31), bzw. zwar ein „Ja“ erklärt, dieses aber etwa wegen einer Drohung nicht tragfähig ist. „Durch die Neuregelung wird die Missachtung der Entscheidung gegen einen Sozialkontakt – und nicht erst die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch Nötigung – zum Gegenstand des strafrechtlichen Vorwurfs und die populäre Forderung „Nein heißt Nein“ zum Leitprinzip des Sexualstrafrechts“ (Hoven 2017: 161).

Ergänzt wurde das StGB im Zuge des 50. StrÄndG außerdem durch den Straftatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB). Sexuelle Belästigung war zuvor lediglich über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz im Arbeitskontext strafbar, im öffentlichen Raum aber nur ab einer gewissen Erheblichkeit im Sinne des § 184h StGB. Neben der Ergänzung sexueller Übergriffe im § 177 StGB wurde mit diesem Paragraphen die Lücke zwischen der Beleidigung (auf sexueller Grundlage) und der sexuellen Nötigung geschlossen, die auch Auswirkungen auf die polizeiliche Erfassung von Sexualstraftaten hatte (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 17).

Das StGB wurde im Zuge der Reform außerdem durch den § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) ergänzt. Strafbar macht sich demzufolge, „wer sich an einer Gruppe beteiligt, die eine Person bedrängt, um an dieser irgendeine Straftat, beispielsweise eine sexuelle Belästigung oder einen Diebstahl, zu begehen“ (Rabe 2017: 32).

2.2 Rechtslage

Im Folgenden wird zunächst ein Überblick über die bis Ende 2016 gültige Rechtslage gegeben. Anschließend wird die aktuelle Rechtslage erläutert. Im Rahmen des Projektes spielen beide Fassungen eine Rolle.

2.2.1 Alte Rechtslage bis 2016

In Absatz 1 des § 177 StGB war der Grundtatbestand – die Nötigung des Opfers zur Duldung sexueller Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich oder zur Vornahme sexueller Handlungen an dem Täter oder einem Dritten – geregelt. Zur zwangsweisen Einwirkung auf eine andere Person bedurfte es bestimmter Nötigungsmittel. So musste die Handlung (1) „mit Gewalt“, (2) „durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben“ oder (3) „unter Ausnutzung einer

Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist“ erfolgen. „Zwischen den Nötigungsmitteln und der erduldeten sexuellen Handlung musste außerdem objektiv ein Kausal- und subjektiv ein Finalzusammenhang bestehen“ (Schönke/Schröder 2014: Rn. 4). Die Tat galt dabei als vollendet, wenn die sexuelle Handlung vollendet ist. „Der Versuch beginnt mit dem unmittelbaren Ansetzen zur Nötigung, auch wenn das Opfer das Ziel des Täters noch nicht erkennt“ (Schönke/Schröder 2014: Rn. 14).

In Absatz 2 des § 177 StGB waren Regelbeispiele für besonders schwere Fälle gemäß Absatz 1 beschrieben. Besonders schwere Fälle lagen demzufolge beispielsweise vor, wenn (1) „der Täter mit dem Opfer den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an dem Opfer vornimmt oder an

sich von ihm vornehmen lässt, die dieses besonders erniedrigen, insbesondere, wenn die mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind (Vergewaltigung)“ oder (2) „die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird“.

Die durch das 6. StrRG eingeführten Absätze 3 und 4 enthielten Qualifikationen der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung. Hierzu zählten gemäß Absatz 3 (1) das Mitführen einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, (2) das Mitführen eines Werkzeuges oder Mittels, „um den Widerstand einer anderen Person durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden“ und (3) wenn der Täter „das Opfer durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung bringt“. Der Absatz 4 definierte (1) die Verwendung einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges als Qualifikation. Als Qualifikation galt außerdem, (2) wenn der Täter das Opfer a) „bei der Tat körperlich schwer mißhandelt“ oder b) „durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt“.

Nach Absatz 1 lag der Strafraum der Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr, nach Absatz 2 nicht unter zwei Jahren, nach Absatz 3 nicht unter drei Jahren und nach Absatz 4 nicht unter fünf Jahren. In Absatz 5 war geregelt, dass „in minder schweren Fällen des Absatzes 1 [...] auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 3 und 4 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen“ ist.

2.2.2 Aktuelle Rechtslage seit 2016

Im Zuge des 50. StrÄndG vom 04.11.2016 wurde der § 177 StGB reformiert. Neben sexueller Nötigung und Vergewaltigung bezieht dieser sich nach neuer Rechtslage auch auf sexuelle Übergriffe.

Gemäß Absatz 1 macht sich nach neuer Rechtslage strafbar, wer „gegen den erkennbaren Willen einer anderen Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt“. Die wesentliche Neuerung ist hier der Einbezug des erkennbaren Willens des Opfers: „Lehnt die Person ausdrücklich oder konkludent durch Weinen oder Kopfschütteln sexuelle Handlungen ab und übergeht der Täter das, macht er sich strafbar“ (Rabe 2017: 31). Das mögliche Strafmaß beträgt hier sechs Monate bis fünf Jahre.

Diese „Nein-heißt-Nein“-Lösung wird in der neuen Rechtslage durch weitere Konstellationen ergänzt, „die der erhöhten

Schutzbedürftigkeit derer Rechnung tragen sollen, die in unterschiedlichem Maß in ihrer Willensbildungsfähigkeit eingeschränkt sind“ (Rabe 2017: 31). Gemäß Absatz 2 handelt es sich hierbei (1) um Personen, die „nicht in der Lage [sind], einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern“ und (2) um Personen, die „auf Grund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt [sind], es sei denn, [der Täter] hat sich der Zustimmung dieser Person versichert“. Es werden außerdem Situationen berücksichtigt, (3) in denen „der Täter einen Überraschungsmoment ausnutzt“, (4) in denen „der Täter eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht“ und (5) in denen „der Täter die Person zur Vornahme oder Duldung der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat“. Gemäß Absatz 4 ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen, „wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht“. Gemäß Absatz 3 ist der Versuch strafbar. Dies war im Rahmen der alten Rechtslage nicht geregelt.

In Absatz 5 sind analog zu Absatz 1 der alten Rechtslage die drei Nötigungsmittel aufgelistet. Kommt eines dieser Mittel zum Einsatz, ist auf eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen. Absatz 6 entspricht Absatz 2 der alten Rechtslage, Absatz 7 entspricht Absatz 3 der alten Rechtslage und Absatz 8 entspricht Absatz 4 der alten Rechtslage.

Gemäß Absatz 9 ist „in minder schweren Fällen der Absätze 1 und 2 [...] auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu drei Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 4 und 5 [...] auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, in minder schweren Fällen der Absätze 7 und 8 [...] auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen“. Ein minder schwerer Fall liegt laut Rechtsprechung vor, „wenn das gesamte Tatbild, einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit, vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint. Für die Prüfung dieser Frage ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich, bei der alle Umstände heranzuziehen und zu würdigen sind, die für die Wertung der Tat und des Täters in Betracht kommen, gleichgültig, ob sie der Tat selbst innewohnen, sie begleiten, ihr vorausgehen oder nachfolgen“ (Heintschel-Heinegg 2021: Rn. 80–82; siehe auch Schäfer et al. 2017: Rn. 1 625–1 628). Im Folgenden werden Beispiele für minder schwere Fälle aus der Rechtsprechung gegeben.

Minder schwere Fälle der Absätze 1 und 2 können beispielsweise vorliegen, wenn nur eine geringfügige Überschreitung

der für das Vorliegen einer sexuellen Handlung erforderlichen Erheblichkeitsgrenze gemäß § 184h Nr. 1 StGB erfolgt ist. Exemplarisch wird diesbezüglich das „flüchtige Streicheln des Intimbereichs“ benannt (Heintschel-Heinegg 2021: Rn. 80–82; siehe auch Schäfer et al. 2017: Rn. 1 625–1 628). Schäfer und Kollegen (2017: Rn. 1 625–1 628) zufolge kann ein minder schwerer Fall zudem beispielsweise in Betracht kommen, „wenn der Täter auf Grund des vorangegangenen Verhaltens des Opfers einverständliche sexuelle Handlungen erwarten durfte. Das bloße Austauschen von Zärtlichkeiten reicht für diese Erwartung aber nicht unbedingt aus. Die Tat ist grundsätzlich auch nicht allein deshalb weniger strafwürdig, weil früher bereits Geschlechtsverkehr oder sonstige Intimitäten zwischen Täter und Opfer stattgefunden haben“. Ähnlich beschreiben Heger und Kollegen (2018: Rn. 1–30), dass minder schwere Fälle vorliegen können, „wenn das Opfer durch sein vorausgegangenes, falsche Hoffnungen erweckendes Verhalten Anlass zur Tat gegeben oder zu dem Täter schon zuvor intime Beziehungen unterhalten hat“ (siehe auch Renzikowski 2021: Rn. 210). Renzikowski (2021: Rn. 210) zufolge kommt ein minder schwerer Fall zudem in Betracht, „wenn dem Opfer die Schaffung der tatbegünstigenden Situation zuzurechnen ist. [...] Voraussetzung ist deshalb, dass das Opfer gegen eine Selbstschutzobliegenheit verstoßen hat. In objektiver Hinsicht ist hierfür erforderlich, dass das Opfer durch sein Verhalten eine objektiv nicht veranlasste Situation besonderer Vertraulichkeit geschaffen hat (zB Entkleiden in der Wohnung des Täters). In subjektiver Hinsicht muss das Opfer das Risiko eines Übergriffes erkannt haben“.

Ein minder schwerer Fall gemäß Absatz 4 kommt ebenfalls insbesondere dann in Betracht, wenn er die für das Vorliegen einer sexuellen Handlung erforderliche Erheblichkeitsgrenze gemäß § 184h Nr. 1 StGB nur knapp überschreitet. Hinsichtlich minder schwerer Fälle des Absatzes 7 wird unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung das Beispiel angeführt, dass „der Täter das Opfer gegen seinen erkennbaren Willen im Intimbereich streichelt und dabei aus beruflichen Gründen ein

nen Schraubendreher bei sich trägt, den er nicht als gefährliches Werkzeug einsetzen will“. Hinsichtlich Absatz 6 wird darauf hingewiesen, dass hier für die Bewertung als minder schwerer Fall „ganz außergewöhnliche schuld mindernde Umstände“ vorliegen müssen (Heintschel-Heinegg 2021: Rn. 80–82; siehe auch Schäfer et al. 2017: Rn. 1 625–1 628).

Die aktuelle Rechtslage wird kontrovers diskutiert. Eine Strömung erachtet die Anpassung des Sexualstrafrechts an veränderte gesellschaftliche Wertvorstellungen als lange überfällig (Hörnle 2017: 35 ff.; Sanyal 2017: 168). Einige Autorinnen und Autoren betrachten die neue Rechtslage dagegen kritisch. Sie gehen etwa davon aus, dass die Strafbarkeit ausufere (Hofmann 2017: 23, Freudenberg 2017: 51; Fischer 2017: 66 f.). Zudem werden auch praktische Probleme antizipiert. Insbesondere betrifft dies die „Nein-heißt-Nein“-Lösung“, die ein „strafrechtliches Neuland“ darstellt (Hoffmann 2019: 16). So konstatiert etwa Faber (2020: 154 f.): „Durch das Abschmelzen der objektiven Vorgaben an das Täterverhalten (in Form der Zwangsanwendung), aus dessen Einsatz auf den widerstrebenden Willen des Opfers durchaus regelmäßig geschlossen werden konnte, verlagert sich die Beweiserhebung mehr in Richtung einer Bewertung des Opferverhaltens in Hinsicht auf eine darin liegende Erkennbarkeit eines entgegenstehenden Willens. Die Gefahr, dass die Verteidigung sich hier auf potentiell zweideutiges Opferverhalten, die Nichtergreifung von Abwehrmöglichkeiten oder zurückliegende, ähnliche Vorkommnisse bei Beziehungstaten konzentrieren werde, ist unverkennbar gegeben und mit dem Grundsatz der effektiven Verteidigung nicht nur vereinbar, sondern durch diesen quasi bedingt. Die Sachverhaltsforschung wird sich folglich noch intensiver mit Fragen zu beschäftigen haben, welche das Opfer in das Licht einer möglichen Mitschuld an den Vorkommnissen rücken könnten“. In diesem Kontext wird nunmehr bereits eine „Ja-heißt-Ja“-Lösung diskutiert, also eine grundsätzliche Strafbarkeit sexueller Handlungen, denen keine ausdrückliche Zustimmung des Opfers vorausging (Faber 2020: 155). Eine solche Lösung wurde etwa in Spanien im Jahr 2022 bereits umgesetzt.

3 Phänomenologische Betrachtung

Die nachfolgende phänomenologische Betrachtung der Kerndelikte erfolgt, wie einleitend bereits dargelegt wurde, auf Grundlage von Fachliteratur sowie insbesondere auf Grundlage von Daten aus der quantitativen Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aus den Jahren 2008 bis 2017. Wie beschrieben, finden sich detaillierte Informationen hierzu im Methodenbericht des Projektes

(Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 16 ff.). Nachfolgend werden nur Hinweise zur Datengrundlage gegeben, die für die Nachvollziehbarkeit und Bewertung der hier dargelegten Befunde besonders relevant sind. Anschließend erfolgt die Darstellung der Ergebnisse aus der phänomenologischen Betrachtung.

3.1 Datengrundlage

Im Folgenden wird zunächst ein grober Überblick über die ausgewertete Stichprobe gegeben. Anschließend werden die in den Analysen berücksichtigten Daten überblicksartig dargelegt. Schließlich wird auf die Aussagekraft der Daten eingegangen.

3.1.1 Stichprobe

Für die Aktenanalyse wurde zunächst eine Zufallsstichprobe von 2 081 aus allen 11 443 in der PKS NRW in den Jahren 2008 bis 2017 registrierten Fällen von Straftaten gemäß § 177 StGB gezogen, in denen zwischen männlichen Tätern und weiblichen Opfern ab 14 Jahren zum Tatzeitpunkt keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Diese „Bruttostichprobe“ ist demzufolge repräsentativ für die Grundgesamtheit aller entsprechenden polizeilich registrierten Fälle in Nordrhein Westfalen im benannten Zeitraum.

1 232 dieser Akten konnten ausgewertet werden. Die anderen Akten konnten aus verschiedenen Gründen nicht ausgewertet werden. Teilweise wurden diese von den Staatsanwaltschaften nicht zur Verfügung gestellt, teilweise entsprechen die Fälle aufgrund einer fehlerhaften Erfassung im Hinblick auf die Vorbeziehung oder den Deliktschlüssel in der PKS NRW nicht dem Forschungsgegenstand, teilweise waren die zugelieferten Akten leer und teilweise kam es im Rahmen der Aktenanalyse zu Erfassungsproblemen. Die „Nettostichprobe“ ist entsprechend nicht repräsentativ für die Grundgesamtheit aller entsprechenden polizeilich registrierten Fälle in Nordrhein Westfalen im benannten Zeitraum. Rückschlüsse von der Stichprobe auf die Grundgesamtheit dürfen daher nicht ohne weiteres gezogen werden. Aufgrund der hohen Anzahl der ausgewerteten Akten kann die Datengrundlage gleichwohl als aussagekräftig im Hinblick auf die

hier betrachteten phänomenologischen Fragestellungen erachtet werden.

3.1.2 Datenerhebung

Im Rahmen der Aktenanalyse wurden zu jedem Fall über jeweils drei Erhebungsbögen (Fall, Opfer, Täter) Daten erhoben. Insgesamt wurden darüber vier Datensätze generiert, da zwischen bekannten und unbekanntem Tätern differenziert wurde. Für den vorliegenden Bericht wurden ausgewählte Variablen aus allen vier Datensätzen ausgewertet, die für die phänomenologische Betrachtung von Relevanz waren. Nachfolgend wird hierüber ein Überblick gegeben.

Erhebungsbogen „Fall“

- Delikt (Deliktschlüssel, Vorbeziehung, Einzel-/Gruppen-tat, Aufklärung, Vollendung/Versuch, Tatserie, Nebendelikte)
- Tatzeit (Datum, Tageszeit und Lichtverhältnisse bei Tatbeginn und Tatende, Feiertage, Dauer der Tat)
- Tatrelevante Örtlichkeiten (Art des Ortes, Entdeckungsrisiko, Einsehbarkeit zur Encounter Site, zum Kontaktort, zum Tatort, zum Ort des Kontaktendes, zu sonstigen tatrelevanten Örtlichkeiten)
- Helferverhalten (Polizeiruf, physische oder verbale Einmischung, Folgen für Helfer)
- Fallvignette (Kurzbeschreibung des Falls)

Erhebungsbogen „Opfer“

- Letzte Opferaktivität vor der Tat
- Tatverlauf (Kontrolle des Opfers, Entkleidung des Opfers, sexuelle Handlungen am Opfer, Ejakulationsort, Gegenwehr des Opfers, Gewaltanwendung durch den/die Täter, Grund für Tatende)

Erhebungsbogen „Täter (bekannt)“

- Tätermerkmale (Alter)
- Täterbewegung zu tatrelevanten Örtlichkeiten
- Tatverlauf (Tatentschluss, Tatvorbereitung, Kontaktaufnahme zum Opfer, Kontrolle des Opfers, Entkleidung des Opfers, sexuelle Handlungen, Ejakulationsort, sexuelle Störungen des Täters, Gewaltanwendung durch den Täter, Verletzung des Opfers, (Sprach-)Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat, Grund für Tatende)
- Tatrelevante Faktoren (Substanzeinfluss)

Erhebungsbogen „Täter (unbekannt)“

- Täterbewegung zu tatrelevanten Örtlichkeiten
- Tatverlauf (Tatentschluss, Tatvorbereitung, Kontaktaufnahme zum Opfer, Kontrolle des Opfers, Entkleidung des Opfers, sexuelle Handlungen, Ejakulationsort, sexuelle Störungen des Täters, Gewaltanwendung durch den Täter, Verletzung des Opfers, (Sprach-)Verhalten des Täters vor, während und nach der Tat, Grund für Tatende)
- Tatrelevante Faktoren (Substanzeinfluss)

3.1.3 Aussagekraft der Daten

Bei der Betrachtung und Bewertung der Ergebnisse der Aktenanalyse gilt es, verschiedene Aspekte hinsichtlich der Aussagekraft der Daten zu berücksichtigen. Diese werden im Folgenden dargelegt.

Repräsentativität

Wie in Kapitel 3.1.1 bereits erläutert wurde, sind die Ergebnisse nicht repräsentativ, können also nicht auf die Gesamtheit aller polizeilich registrierten Kerndelikte übertragen werden. Für Aussagen über die Kriminalitätslage und -entwicklung sind sie entsprechend nur bedingt geeignet, weshalb diesbezüglich eine PKS-Sonderauswertung durchgeführt wurde (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021). Gleichwohl kann aufgrund des großen Umfangs der Stichprobe davon ausgegangen werden, dass die Stichprobe bzw. die Datengrundlage unter anderem für die phänomenologische Betrachtung des Forschungsgegenstandes aussagekräftig ist.

Hellfeld vs. Dunkelfeld

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Daten lediglich Auskunft über das sogenannte Hellfeld geben. Das Hellfeld umfasst alle Straftaten, die von den Strafverfolgungsbehörden

registriert wurden. Die Aussagekraft solcher Hellfelddaten ist jedoch insgesamt begrenzt. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass nicht alle Straftaten zur Anzeige gebracht werden. Der Umfang des Hellfeldes ist abhängig von der Art des Deliktes sowie von variablen Faktoren wie dem Anzeigeverhalten oder der polizeilichen Kontrollintensität.

Der Großteil der registrierten Straftaten, also auch der Sexualdelikte, wird der Polizei über Anzeigen aus der Bevölkerung bekannt. Elsner und Steffen (2005: 82) zeigen beispielsweise auf Grundlage einer Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten, dass mehr als drei Viertel aller in Bayern im Jahr 2000 registrierten sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen von den Opfern selbst zur Anzeige gebracht wurden. Sexualstraftaten werden allerdings vergleichsweise selten angezeigt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006: 7 ff.; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020b: 76). Studien weisen teilweise auf Anzeigequoten zwischen nur vier und fünf Prozent hin (Müller/Schröttle 2004: 159; Landeskriminalamt Niedersachsen 2015: 48, 60).

Die geringe Anzeigequote hängt unter anderem damit zusammen, dass Sexualstraftaten in höherem Maße mit Gefühlen von Erniedrigung, Scham und „Schuld“ verbunden sind als andere Delikte (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006: 7; Müller/Schröttle 2004: 210). Weiter sind auch in der heutigen Gesellschaft noch Vorurteile dahingehend verbreitet, dass Opfer sexueller Gewalt eine „Mitschuld“ an ihrer Opferwerdung hätten. Solche Vorurteile oder allein schon deren Antizipation können Schuld- und Schamgefühle viktimisierter Personen verursachen, die wiederum negativen Einfluss auf die Bereitschaft zur Anzeige haben können (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006: 7; Pollich et al. 2019: 39). Darüber hinaus hängt die Anzeigequote auch mit der potenziellen Befürchtung von Opfern zusammen, im Rahmen des Straf- und Ermittlungsverfahrens weiteren Belastungen ausgesetzt zu sein und so sekundär viktimisiert zu werden (Pollich et al. 2019: 40). Studien zeigen beispielsweise, dass Opfer befürchten, im Rahmen der Anzeigenaufnahme ausgelacht zu werden, Schuldzuweisungen zu erfahren oder als nicht glaubhaft eingeschätzt zu werden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2006: 9; Müller/Schröttle 2004: 211). Oftmals berichten Opfer zudem davon, dass sie die Tat nicht angezeigt haben, weil ihnen dies zu intim gewesen wäre oder sie ihre Ruhe haben wollten (Müller/Schröttle 2004: 210). Schließlich weisen Studien darauf hin, dass zahlreiche Opfer die erlebten Taten – zumindest im Hinblick auf minder schwere Fälle – als nicht ernsthaft oder schlimm bewerten und deshalb auf eine Anzeige verzichten (Müller/Schröttle 2004: 210).

Bei Sexualstraftaten durch fremde Täter dürfte die Anzeigebereitschaft etwas höher sein als etwa bei Sexualstraftaten durch (Ex-)Partner (Müller/Schröttle 2004: 189). Dennoch ist auch hier von einem großen Dunkelfeld auszugehen. Inwiefern sich die Phänomenologie der Kerndelikte im Hell- und Dunkelfeld unterscheidet, kann nur teilweise bewertet werden. Es kann angenommen werden, dass der Anteil schwerer Straftaten im Hellfeld höher ist als im Dunkelfeld. So berichten Opfer (sexueller) Gewalt im Rahmen von Befragungen regelmäßig, auf eine Anzeige verzichtet zu haben, da sie die Tat nicht als so ernsthaft bzw. schwerwiegend eingestuft und eine Anzeige daher nicht für notwendig erachtet haben (Müller/Schröttle 2004: 189 f.; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 80).

Verzerrungen der Akteninhalte und fehlende Angaben

Grundlegend zu beachten ist bei dem Erhebungsverfahren der Aktenanalyse die Selektivität der Daten in den Akten. Ermittlungsakten werden im Wesentlichen zu zwei Zwecken angelegt: (1) zur Erhebung und Bewahrung aller Informationen, die für die Entscheidungsfindung im Verfahren notwendig sind und (2) zur Kommunikation zwischen den Verfahrensbeteiligten. In den Akten müssen daher nur Informationen erfasst werden, die für die oben genannten Zwecke notwendig sind. Viele Verfahrensabläufe sind etwa nicht dokumentationspflichtig und finden daher nicht in alle Akten Eingang. „Dadurch erfolgt eine Auswahl eines Teils der Wirklichkeit, die danach geht, ob er für die Legitimation der Verfahrensentscheidungen oder als Wissensgrundlage für Adressierte relevant ist“ (Leuschschner/Hüneke 2016: 467). Daneben ergeben sich auch im Prozess der Aktenerstellung Unschärfen, da komplexe Sachverhalte und Lebenswirklichkeiten unter anderem aus rechtlichen Gründen häufig vereinfacht werden müssen. Insgesamt wird im Rahmen der Aktenerstellung daher „eine neue und eigene Realität konstruiert, die an den gesetzlich oder institutionell vorgegebenen Rahmen angepasst wurde“ (Leuschschner/Hüneke 2016: 468).

Es kann grundlegend davon ausgegangen werden, dass „harte Daten“ den Akten in der Regel zuverlässig entnommen werden können, also beispielsweise die persönlichen Daten der Täter, die Beweislage oder polizeiliche Ermittlungsschritte (Dölling 1984: 276). Viele für kriminologische Fragestellungen bedeutsame Informationen werden dagegen häufig nicht erfasst. In diesem Zusammenhang beschreibt Dölling (1984, 277) eine „Spannung zwischen Zuverlässigkeit und Bedeutsamkeit“ der in Akten enthaltenen Informationen. Je bedeutender die Informationen für tiefgehende kriminologische Analysen sind, desto weniger verlässlich sind sie in Akten dokumentiert. So werden Akten wie dargelegt nicht zu

wissenschaftlichen Zwecken angelegt. Dies führte auch in der Aktenanalyse im vorliegenden Projekt zu dem Problem, dass zu vielen Fragen in nur wenigen Akten eindeutige Informationen erhoben werden konnten. Daher bestand für die Auswerterinnen und Auswerter bei den meisten Fragen die Möglichkeit, „keine Angabe“ oder im Fall widersprüchlicher Informationen „unklar“ anzukreuzen.

Die durch die Aktenproduzierenden erstellte Aktenwirklichkeit wird im Verlauf der Aktenanalyse weiter reduziert. Zudem erfolgt zumindest unbewusst auch immer eine Bewertung der Akteninhalte durch die Auswerterinnen und Auswerter. Im Rahmen der Aktenanalyse entsteht daher eine Rekonstruktion der Rekonstruktion der Wirklichkeit.

Hinzu kommt, dass verschiedene Fragen nur aus einer subjektiven Bewertung der Auswerterinnen und Auswerter heraus beantwortet werden konnten. Die Ausfüllanleitungen im Erhebungsbogen beinhalteten daher jeweils Aspekte oder Beispiele, die bei der Meinungsbildung einbezogen werden sollten. Bei der Ergebnisdarstellung wird jeweils angegeben, wenn es sich um eine solche subjektiv konnotierte Variable handelt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass bei der Aktenanalyse eine Festlegung der maßgeblichen Informationsquelle erfolgen musste, da in den Akten häufig widersprüchliche Informationen beinhaltet waren. So fehlten etwa in einer Vielzahl von Fällen objektive Beweise für die Taten. Häufig lagen nur subjektive Beweismittel, beispielsweise die Angaben von Opfern, Tätern oder Zeuginnen und Zeugen, vor. Insbesondere bei den Angaben von Opfern und Tätern zeigten sich häufig Widersprüche. Es wurde daher entschieden, sofern objektive Beweise nicht eindeutig etwas anderes belegten, alle Informationen zum Tathergang aus den Aussagen der Opfer zu ziehen. Damit einhergehende Unschärfen wurden entsprechend in Kauf genommen. Dabei ist zu beachten, dass zahlreiche untersuchte Fälle ungeklärt waren (43,9 %, n=1 202) und ein großer Anteil der Täter (79,7 %, n=728) der aufgeklärten Fälle nicht rechtskräftig verurteilt wurde.

Falschanzeigen und Falschaussagen

Problematisch ist dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass unklar bleibt, in wie vielen Fällen es sich um Falschanzeigen oder Falschaussagen handelte (siehe hierzu ausführlich Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 27 ff.; 87 ff.). So wurde bewusst darauf verzichtet, dies zu erfassen, da eine zuverlässige Erhebung im Rahmen der Aktenanalyse

nicht möglich gewesen wäre, insbesondere, da es nur in seltenen Fällen Belege hierfür gibt, wie etwa in folgenden Beispielen.

Fallbeispiel: *„Das minderjährige Opfer galt zur Tatzeit als vermisst. Sie übernachtete bei einem Freundesfreund (Täter), weil sie sonst nicht gewusst habe, wo sie schlafen könne. Laut Opfer hätten verschiedene sexuelle Handlungen gegen ihren Willen stattgefunden bis hin zur analen Vergewaltigung. Sie habe nach den Taten noch beim Täter übernachtet und am nächsten Tag ihre Freundin kontaktiert, die den Eltern Bescheid gegeben habe. Diese hätten die Polizei informiert. Das Opfer widerspricht sich mehrfach in zentralen Aspekten der Handlung. Der Täter zeigt das Opfer anwaltlich vertreten wegen Vortäuschung einer Straftat und Verleumdung an. Es kommt zur Anklage und Zulassung zur Hauptverhandlung gegen das Opfer. Im ersten Verhandlungstag gesteht sie, dass die Taten nicht stattgefunden haben. Sie wird zu 40 Sozialstunden verurteilt.“*

Fallbeispiel: *„Die zwei Opfer beschuldigen die beiden Täter einer versuchten Vergewaltigung. Beide Täter werden noch am Tatort festgenommen und in Untersuchungshaft gebracht. Im Laufe des Ermittlungsverfahrens stellt sich heraus, dass der Tatvorwurf ausgedacht war und beide Mädchen zuvor einvernehmlich mit den Tätern in Kontakt traten. Beide wurden im Anschluss durch Bewährungsstrafe bzw. Geldstrafe für die falsche Verdächtigung belangt.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte berichtet, in einer Diskothek auf der Toilette vergewaltigt worden zu sein. Im Laufe der Ermittlungen werden Videoaufnahmen eines Zeugen sowie des Täters gesichtet, auf denen zu erkennen ist, dass der Geschlechtsverkehr einvernehmlich stattfand. Die Geschädigte hat das dann auch zugegeben und es wurde ein Verfahren gegen sie wegen falscher Verdächtigung sowie gegen den Zeugen wegen unerlaubter Bildaufnahmen eingeleitet.“*

Fallbeispiel: *„Das minderjährige Opfer wurde von dem ihr flüchtig bekannten Tatverdächtigen (ehemaliger Angestellter ihres Vaters) auf dem Weg zu einem Sportkurs auf offener Straße angesprochen und in ein Gespräch verwickelt. Das Opfer stieg danach mit dem Tatverdächtigen in dessen PKW, in welchem es laut Opfer zu einer Vergewaltigung kam. Das Opfer gab an, dass der Tatverdächtige bereits zweimal zuvor gewalttätig ihr gegenüber gewesen wäre (keine sexuelle Gewalt). Der Beschuldigte bestritt alle Taten und konnte für die vorgeworfenen Gewaltstraftaten vor der Vergewaltigung Alibis vorweisen. Darauf angesprochen erklärte das Opfer, dass sie zu der Zeit häufig Drogen konsumiert hätte und sich die Taten nur eingebildet habe, beziehungsweise den Täter nicht*

eindeutig erkennen konnte. Das Verfahren gegen den Beschuldigten wurde etwa drei Monate später eingestellt. Gegen das Opfer wurde ein Strafverfahren wegen falscher Verdächtigung eröffnet.“

Nicht nur in solchen Fällen ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Taten zu einem gewissen Anteil der Fälle nicht oder nicht genau so, wie von den Opfern geschildert, zuge tragen haben. Zahlreichen Studien zufolge liegt der Anteil von Falschanzeigen bzw. Falschaussagen am gesamten Fallaufkommen zwischen fünf und zehn Prozent (Elsner/Steffen 2005: 176; Steinhilper 1986: 161 f.; Goedelt 2020: 73; Burgheim/Friese 2009: 23; Kelly et al. 2005: 47; Seith et al. 2009: 9). Einzelne Studien weisen jedoch auch auf deutlich höhere Anteile hin (Uhlig 2015:147). Auf Grundlage von qualitativen Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern kommen Studien zu dem Ergebnis, dass ein Fünftel bis zu einem Drittel der Vorgänge aus der subjektiven Perspektive der Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten heraus „zweifelhaft“ sind (Elsner/Steffen 2005: 282; Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2005: 37). Im Rahmen der in der vorliegenden Studie durchgeführten Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern waren die diesbezüglichen Aussagen sehr heterogen, bestätigten die beschriebenen Befunde jedoch teilweise (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022b: 87 ff.). Zudem finden die Befunde in den dokumentierten subjektiven Eindrücken der Auswerterinnen und Auswerter der Akten Bestätigung. Im Folgenden werden Beispiele für solche „zweifelhaften“ Fälle gegeben.

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte befand sich mit Freunden auf einer Zeltparty, wo Karneval gefeiert wurde. Abends ging sie alleine zur Toilette, die im Außenbereich vor dem Zelt aufgestellt war. Dort wurde sie von dem ihr unbekanntem Täter am Arm gepackt und hinter das Klohäuschen gezogen. Dabei schrie sie um Hilfe, da ein Imbisswagen nicht weit entfernt stand, wo sich viele Leute aufhielten. Allerdings hatte sie kaum noch Stimme. Sie versucht, sich auch mit Tritten zu wehren, doch der Täter hält sie fest und unterstellt ihr, dass sie es doch auch wolle. Anschließend fasst er ihr mit der Hand in die Hose und zieht diese anschließend herunter. Er schiebt ihr Bein seitlich hoch und vollzieht vaginalen Geschlechtsverkehr an ihr, bevor er wieder von ihr ablässt und sie zurück ins Zelt flüchtet. Dort taucht er nach einiger Zeit wieder in ihrer Nähe auf und beobachtet sie. Sie lässt sich von einem Freund nach Hause bringen und erzählt erst am nächsten Tag anderen von den Vorkommnissen. Im Laufe der Ermittlungen tauchen allerdings Zweifel an ihrer Glaubhaftigkeit auf, da ihr Lehrer die Polizei kontaktiert und sagt,*

dass er der Geschichte nicht glaubt, da sie am Tag nach der Tat in der Schule war und nicht, wie sie bei der Polizei behauptete, eine gynäkologische Untersuchung durchführen ließ. Zudem berichtete er, dass sich die Geschädigte bereits öfters Geschichten ausgedacht hatte, bei denen sich später herausstellte, dass sie nicht wahr sind. Auf Nachforschungen stellte sich tatsächlich heraus, dass die GES keine gynäkologische Untersuchung hatte machen lassen, obwohl sie dies berichtet hatte. Ebenso wurden auf der Kleidung der GES keinerlei männliche DNA-Spuren gefunden. Das Verfahren wurde eingestellt.“

Fallbeispiel: „Die minderjährige Geschädigte (GES) sucht am Tag nach der vermeintlichen Tat die Polizeiwache in Essen auf, um Anzeige gegen einen unbekanntes Täter zu erstatten. Sie sei am Vortag mit einer über Facebook erst kürzlich bekannten jungen Frau unterwegs gewesen, die angegeben habe, kurz bei ihrem Bruder vorbeigehen zu müssen, um etwas abzuholen. Die GES sei im Zuge dessen mit in die Wohnung gegangen, man habe gemeinsam etwas getrunken, die Bekannte sei auf die Toilette verschwunden und dann nicht mehr wiedergekommen. Der vermeintliche ‚Bruder‘ habe die GES dann eingesperrt und mit Gewalt zu sexuellen Handlungen, u. a. vaginal- und Analverkehr, genötigt. Sie habe dann die Nacht bei ihm bleiben müssen und sei am Folgetag durch die (wieder entriegelte) Wohnungstür entkommen. Bei der GES genommene Abstriche aus dem Intimbereich ergeben in der DNA-Analysedatei eine Übereinstimmung mit dem (u. a. wegen KV-Delikten) vielfach vorbestraften Täter. Dieser behauptet, die GES und er seien einvernehmlich intim geworden, nachdem sie sich vorher auf Facebook kennengelernt und auch telefonischen Kontakt gehabt hätten. Die GES habe sich lediglich – mit seiner Unterstützung – die ‚Cover-Story‘ der Vergewaltigung ausgedacht, um die nächtliche Abwesenheit der GES zu erklären, um sie so vor ihrem gewalttätigen Stiefvater zu schützen. Obwohl konfrontiert mit dieser – bei Berücksichtigung des intellektuellen Niveaus des Täters schwer durch diesen konstruierbaren – Version der Geschehnisse, bleibt die GES bei ihrer Aussage einer Vergewaltigung durch einen Unbekannten. Trotz umfassender Ermittlungsmaßnahmen wie einer Wohnungsdurchsuchung beim Täter, einer Wahllichtbildvorlage u. v. m. und trotz der Einholung eines aussagepsychologischen Gutachtens zu den Schilderungen der GES kann der Sachverhalt nicht abschließend geklärt werden, sodass das Verfahren ca. 20 Monate später aufgrund mangelnder Nachweisbarkeit einer Straftat eingestellt wird.“

Wie im letzten Fallbeispiel zeigte sich auch in vielen anderen Fällen, dass grundsätzlich schon ein (sexueller) Kontakt zwischen Tätern und Opfern bestand, jedoch hinsichtlich der sexuellen Handlungen oder deren Einvernehmlichkeit Widersprüche vorlagen. Teilweise handelte es sich jedoch auch um Fälle, in denen, wie im ersten Fallbeispiel, Anhaltspunkte dafür vorlagen, dass der gesamte Vorfall ausgedacht war. Oftmals standen solche Fälle in Zusammenhang mit einer psychischen Erkrankung der Anzeigenden.

Fallbeispiel: „Die Geschädigte (GES) bemerkt beim nächtlichen Spaziergang einen Bulli. Da sie sich für Autos interessiert, tritt sie an diesen heran. Es steigen drei Personen aus und zerran sie in den Wagen. Dort entkleiden sie die GES teilweise und es führen vier Personen nacheinander oralen, analen und vaginalen Geschlechtsverkehr durch. Anschließend notieren die Täter die Personalien der GES anhand des Ausweises und drohen sie umzubringen, falls sie zur Polizei geht. Die GES meldet die Tat erst über einen Monat später. Sie leidet unter einer psychischen Erkrankung und gibt nur sehr vage Angaben zum Sachverhalt. Auch die ärztlichen Untersuchungen nach der Tat weisen nicht auf eine Vergewaltigung hin, die den Schilderungen der GES entspricht.“

Verfahrenseinstellungen

Unabhängig von den Fällen, in denen Falschanzeigen oder Falschaussagen vorlagen, ist im Hinblick auf die Daten, wie oben bereits kurz angesprochen wurde, zu beachten, dass die Schuld der Täter nur in einem geringen Teil der Fälle rechtskräftig festgestellt werden konnte. Zunächst konnte in 43,9 Prozent der Fälle (n=1 202) durch die Polizei kein Täter identifiziert werden. In den aufgeklärten Fällen wurden insgesamt 728 Täter identifiziert. Gegen 68,5 Prozent der Täter (n=718) wurde das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt. In 28,8 Prozent kam es zu einer Anklage, in 2,4 Prozent erließ die Staatsanwaltschaft Strafbefehl und in 0,3 Prozent wurde das Verfahren abgetrennt. Die Einstellung der Verfahren erfolgte dabei zumeist (95,0 %, n=481) mangels hinreichendem Tatverdacht gemäß § 170 II StPO. In 39,3 Prozent der Verfahren (n=438) konnte dem Täter die Tat nicht nachgewiesen werden, in 29,2 Prozent der Verfahren lag eine Aussage-gegen-Aussage-Konstellation vor und in 13,9 Prozent der Verfahren war der Tatbestand nicht erfüllt. In den übrigen Fällen fehlte eine Aussage des Opfers, lag eine widersprüchliche Aussage des Opfers vor oder lagen sonstige Gründe für die mangelnde Nachweisbarkeit vor.

Die Strafbefehlsanträge wurden in 76,5 Prozent der Verfahren (n=17) erlassen. In 23,5 Prozent der Verfahren wurde eine Hauptverhandlung anberaumt.

Im Zwischenverfahren wurden fünf Prozent der Verfahren nicht zur Hauptverhandlung zugelassen oder durch das Gericht eingestellt. Insgesamt kam es in 28,2 Prozent der Verfahren (n=728) zur Hauptverhandlung. 71,2 Prozent (n=208) der Täter wurden im Rahmen der Hauptverhandlung verur-

teilt. Von allen identifizierten tatverdächtigen Personen wurden entsprechend lediglich 20,3 Prozent rechtskräftig verurteilt. Zuzüglich der Täter, gegen die Strafbefehl erlassen wurde, handelt es sich also um 22,1 Prozent der Verfahren (n=728), in denen die Schuld des Täters belegt werden konnte.

3.2 Ergebnisse

Im Folgenden werden die Ergebnisse zur Phänomenologie der Kerndelikte dargelegt, beginnend mit Hinweisen zur Silvesternacht 2015/2016 sowie den darauffolgenden Silvesternächten und einem damit einhergehenden Fallausschluss sowie Hinweisen zu Tatbeteiligten, zur strafrechtlichen Einordnung der Tat bzw. zur Tatschwere und zur Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern. Die zuletzt benannten Variablen wurden bei den weiteren Analysen jeweils zur Ergebnisdifferenzierung herangezogen.

3.2.1 Besonderheiten in der Silvesternacht 2015/2016

In der Silvesternacht 2015/2016 kam es in verschiedenen nordrhein-westfälischen Städten zu zahlreichen sexuellen Belästigungen, sexuellen Übergriffen und sexuellen Nötigungen gegenüber Frauen durch Gruppen bzw. Einzeltäter aus Gruppen heraus. Hierbei handelte es sich insbesondere um Gruppen nicht-deutscher junger Männer. Im öffentlichen Fokus standen dabei insbesondere die Taten, die sich im Kölner Hauptbahnhof und auf der Kölner „Domplatte“ ereignet haben, weshalb auch häufig von der „Kölner Silvesternacht“ gesprochen wird.

Wie in der PKS-Sonderauswertung (Kapitel 1.1.5) gezeigt werden konnte, hatten die in dieser Nacht polizeilich registrierten Fälle einen erheblichen Einfluss auf die Fallzahlen in Nordrhein-Westfalen insgesamt (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021:14 ff.). Nicht nur kam es zu einer Anhäufung von Fällen, auch muss davon ausgegangen werden, dass die umfassende öffentliche Thematisierung der Vorfälle in der Folge zu einer erhöhten Anzeigebereitschaft in der Bevölkerung geführt haben.

Die Vorfälle in Köln wurden im Rahmen eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen aufgearbeitet (LT-Drs. 16/14450). Dabei erfolgte unter anderem eine phänomenologische Betrachtung

der polizeilich registrierten Fälle im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme durch den Rechtspsychologen Prof. Dr. Rudolph Egg, auf die im Folgenden Bezug genommen wird.

Egg (2016: 1 270) beschreibt in seinen Schlussfolgerungen zur Typologie der begangenen Straftaten zunächst ihren Kernbereich: „Lässt man für die weitere Betrachtung einmal jene – zahlenmäßig eher geringen – Straftaten der durch die EG [Ermittlungsgruppe] Neujahr erfassten Strafanzeigen außer Betracht, die sich kaum unterscheiden von dem, was üblicherweise in jeder deutschen Großstadt tagtäglich beobachtet werden kann, also etwa Schwarzfahren (Beförderungser-schleichung), Schlägereien (Körperverletzungen) unter jungen Männern, Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung etc., dann lässt sich der Kernbereich der Straftaten in der Kölner Silvesternacht 2015/2016 wie folgt umschreiben: Es handelte sich um zahlreiche, zumeist überfallartige sexuelle Belästigungen und Eigentumsdelikte innerhalb und außerhalb des Kölner Hauptbahnhofs und angrenzender Örtlichkeiten, begangen durch Männer verschiedener Altersgruppen, die weit überwiegend aus nordafrikanischen und/oder arabischen Ländern stammten. Geschädigte waren vor allem Frauen – bei den Eigentumsdelikten überwiegend und bei den Sexualdelikten ausschließlich“.

Er geht auf Grundlage seiner Analysen weiter davon aus, dass es sich bei der Versammlung der Männer am Bahnhof und auf der „Domplatte“ zwar nicht um rein zufällige Begegnungen handelte, gleichwohl aber zumeist keine explizite Verabredung zur Begehung von Straftaten erfolgte. Er beschreibt in diesem Zusammenhang vier Hauptmotive bzw. Teilgruppen (Egg 2016: 1 271):

1. „Männer, die lediglich mit vielen anderen Personen mit einem ähnlichen sozialen Hintergrund, den Jahreswechsel (mit Alkohol, Feuerwerkskörpern etc.) feiern wollten, ohne dafür viel Geld auszugeben, aber auch ohne die Absicht, dabei Straftaten zu begehen,
2. Männer, die neugierig darauf waren zu sehen, was geschieht, wenn eine ansonsten sozial eher randständige

Gruppe massenhaft auftritt und gewissermaßen an einem Ort die Mehrheit bildet, die aber gleichwohl keine (konkreten) Tatabsichten hatten,

3. Männer, die darauf hofften, im Schutz der Dunkelheit und der Menschenmenge ab und zu eine Frau begripschen oder in eine fremde Tasche greifen zu können, um etwas zu stehlen,
4. Männer, die von vornherein mit der festen Absicht gekommen waren, eventuell auch in Kooperation mit anderen Tätern, serienhaft Diebstähle zu begehen und/oder Frauen sexuell zu belästigen.“

Zur Erklärung der Vorfälle zieht er die sogenannte Broken-Window-Theorie heran „die besagt, dass eine Situation bzw. ein Umfeld, das Menschen ein hohes Maß an Anonymität verleiht, das Gefühl von persönlicher Verantwortung und damit die Beachtung von sozialen und rechtlichen Regeln reduziert, wenn vor Ort bereits von anderen Straftaten begangen wurden, die offenbar ohne Konsequenzen geblieben sind“. Genau dies war ihm zufolge in der Kölner Silvesternacht der Fall (Egg 2016: 2 172).

Er nimmt weiter an, „dass die große Zahl der vor dem Kölner Hauptbahnhof versammelten Männer den Beteiligten schon am frühen Abend das sichere Gefühl gab, Teil einer großen und weitgehend anonymen Masse von Menschen zu sein, die keiner oder jedenfalls keiner sehr großen sozialen Kontrolle unterliegt. Die Dunkelheit des Silvesterabends dürfte das Gefühl, nicht (genau) erkannt bzw. später nicht identifiziert werden zu können, zusätzlich verstärkt haben.

Die Wahrnehmung, dass erste Straftaten Einzelner ohne (nennenswerte) Konsequenzen blieben, ermunterte wahrscheinlich schrittweise mehr und mehr Personen dieser Ansammlung, Ähnliches zu tun. Es entstand eine Art rechtsfreier Raum, ein (,anomischer‘) Zustand der scheinbaren Regellosigkeit, der den Beteiligten irgendwie alles zu erlauben schien und der auch bewirkte, dass die bei vielen Männern wahrscheinlich durchaus vorhandenen inneren Hemmungen (Rücksichtnahme, Respekt, soziale Verantwortung etc.) nach und nach abgebaut wurden, weil es – soweit für die Beteiligten erkennbar – eben keine äußere Kontrolle mehr gab. In dieser Situation bzw. Stimmungslage konnten auch Personen, die ohne jede kriminelle Absicht an diesen Ort gekommen waren, zu Straftätern werden, sofern sie zumindest tendenziell ‚Spaß‘ daran hatten, andere zu dominieren und sich im Kreise der vielen anderen vor Ort Versammelten als mächtig und bedeutsam erleben wollten“ (Egg 2016: 1 273 f.).

Vor diesem Hintergrund schließt er sein Gutachten damit ab, dass es sich zwar nicht um einen neuartigen Modus Operandi handele, die Vorfälle aber als neuartiges Phänomen zu bewerten seien, da es in Deutschland bis dahin kein vergleichbares (Groß-)Ereignis gegeben habe (Egg 2016: 1 274). Diese Gesamtbewertung wird hier geteilt. Als Folge wurde entschieden, die Fälle, die dem skizzierten Phänomen entsprechen, aus den Analysen auszuschließen, um Verzerrungen der Ergebnisse zu vermeiden. Hierzu wurden alle in der Aktenanalyse betrachteten Fälle, die sich in der Silvesternacht 2015/2016 ereignet haben, anhand ihrer Kurzsachverhalte geprüft. In die Prüfung einbezogen wurden außerdem alle Fälle der darauffolgenden Silvesternächte 2016/2017 und 2017/2018. Insgesamt wurden dabei 30 Fälle aus der Silvesternacht 2015/2016 identifiziert, die aus dem Datensatz ausgeschlossen wurden. Die Analysen bezogen sich im Weiteren entsprechend noch auf 1 202 Fälle. Hier soll gleichwohl ein kurzer Einblick in die ausgeschlossenen Fälle gegeben werden.

Gemäß Eggs (2016: 1 270) Darlegungen zum Kernbereich der Straftaten zeigt sich, dass die Sexualstraftaten oftmals mit Eigentumsdelikten einhergingen:

Fallbeispiel: *„Das Opfer ist an Silvester/Neujahr mit ihrem Freund in Köln unterwegs, als ihr Freund beklaut wird. Außerdem wurde versucht, auch ihr die Geldbörse zu klauen. Als dies nicht gelingt, wird sie von zwei Männern im Intimbereich und am Gesäß angefasst. Sie beschreibt eine Gruppe von ca. 20 Männern und eine riesige Menschenmenge, die beide am schnellen Weggehen hinderten.“*

Fallbeispiel: *„Die drei Geschädigten hielten sich zur Silvesternacht im Bereich des Hauptbahnhofs in Köln mit zwei weiteren Freundinnen auf. Nachdem sie den Hauptbahnhof verließen, um in einen Club zu kommen, trafen sie auf eine Gruppe von Männern. Sie wurden durch die großen Menschenmengen von den zwei Zeuginnen getrennt. Die Geschädigten wurden daraufhin mehrmals von den unbekanntenen Männern am Gesäß, an den Brüsten und im Intimbereich angefasst. Zudem wurde versucht, ihnen die Handtaschen gewaltsam wegzunehmen. Aufgrund der chaotischen Verhältnisse zur Tatzeit konnten die Geschädigten nur ungefähre Angaben zur Täterzahl machen (,20 bis 30 Hände‘).“*

Bei den sexuellen Handlungen handelte es sich in allen Fällen um das Anfassen des Brust- und Intimbereichs, teilweise zudem um Küsse.

Die Opfer berichteten häufig von mehreren aufeinanderfolgenden jedoch voneinander unabhängigen Vorfällen von Sexualstraftaten sowie teilweise Eigentumsdelikten.

Fallbeispiel: *„Die beiden Geschädigten berichten von zwei unabhängigen Tathandlungen (a und b). a: Die Geschädigten werden hier von mehreren Männern im Brust- und Intimbereich angefasst. Zudem wird einer der Geschädigten die Handtasche gestohlen. b: Beim später folgenden Fall werden die Geschädigten erneut von drei anderen Männern an einem anderen Ort angesprochen. Die Männer versuchen, die Frauen zu küssen.“*

Fallbeispiel: *„In der Akte berichten drei Frauen von insgesamt vier unabhängig voneinander erfolgten sexuellen Nötigungen in der Silvesternacht 2015/2016 am Kölner Hbf. (1) Die Geschädigte 1 wurde von einer männlichen Person an den Hintern gefasst. Sie schubste ihn weg, woraufhin er sie auf die Schulter schlug. (2) Die Geschädigte 1 befindet sich in einer Menschenmasse, als sie von vier bis sechs ‚südländisch‘ aussehenden Männern im Intimbereich angefasst wird. (3) Die Geschädigte 2 wurde von vier Männern umzingelt, festgehalten und in den Intimbereich gefasst. (4) Die Geschädigte 3 wurde von zahlreichen Männern am Hintern und im Intimbereich angefasst. Die Anzahl der Männer ist unklar.“*

3.2.2 Tatbeteiligte/Gruppentaten

Im Hinblick auf die Tatbeteiligten wird hier ein Fokus auf die Unterscheidung zwischen Fällen mit Einzeltätern und Gruppentaten gelegt. Weitergehende Informationen zu den Tatbeteiligten finden sich in dem gesonderten Projektbericht zu Tätermerkmalen.

Bereits im Rahmen der PKS-Sonderauswertung (siehe Kapitel 1.1.5) konnte gezeigt werden, dass die Kerndelikte zumeist – hier in 86,4 Prozent der 13 903 im Zeitraum 2008 bis 2019 in Nordrhein-Westfalen polizeilich registrierten Fälle – von alleinhandelnden Tätern begangen wurden (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 17). Dies bestätigt sich auch in verschiedenen anderen Hellfeldstudien zu Sexualstraftaten, wenngleich hier jeweils etwas geringere Anteile von rund 80 Prozent von Fällen alleinhandelnder Täter berichtet werden (Straub/Witt 2002: 26; Elsner/Steffen 2005: 63; Litzcke et al. 2015: 161 f.). Darüber hinaus zeigen auch Dunkelfeldstudien, dass sexuelle Gewalt überwiegend von Einzeltätern begangen wird. In der Studie von Müller und Schröttle (2004: 86) gaben die dort befragten Frauen etwa in 83 Prozent der Fälle an, dass der Täter allein gehandelt hat. In den benannten Studien standen jedoch jeweils nicht nur dem Opfer fremde oder flüchtig bekannte Täter im Fokus.

Der Forschungsstand zur Phänomenologie von Sexualstraftaten durch Gruppen ist in Deutschland sowie auch international „überschaubar“ (Pollich et al. 2020: 62; Weber et al. 2019: 37). Verstärkte Aufmerksamkeit erfuhr das Phänomen in den auf die Silvesternacht 2015/2016 folgenden Monaten bzw. Jahren. Infolge dessen initiierte das Bundeskriminalamt eine Hellfeldstudie zu dem Phänomen der „gemeinschaftlich begangenen Vergewaltigungen“, zu dem im englischsprachigen Raum unter den Begriffen „gang rape“ oder „multiple perpetrator rape“ bereits seit längerem geforscht wird, und setzte die Befunde in Bezug zum internationalen Forschungsstand (Weber et al. 2019).

Zunächst stellten die Autorinnen und der Autor im Hinblick auf Fall-, Täter- und Opfermerkmale fest, dass sich einige studienübergreifend stabile Grunderkenntnisse in Deutschland bestätigen. So werden gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen auch in Deutschland zumeist von kleinen Gruppen mit zwei bis vier Tätern begangen. Die Täter sind ganz überwiegend männlich, die Opfer weiblich. Die Täter sind zudem im Durchschnitt deutlich jünger als Einzeltäter und stammen häufiger aus dem Ausland. Außerdem bestätigt sich, dass sich die Taten vergleichsweise häufiger im Freizeit- und Ausgehkontext ereignen und die Täter häufig unter Substanzeinfluss stehen. Dagegen können andere Befunde, die sich in internationalen Studien übergreifend als stabil erwiesen haben, in der Studie des Bundeskriminalamtes nicht belegt werden. So sind die Täter von Gruppentaten nicht häufiger als Einzeltäter vorab polizeilich in Erscheinung getreten, die Opfer von Gruppentaten waren nicht jünger als die Opfer von Einzeltätern und auch ein höheres Ausmaß an (sexueller) Gewalt bei Gruppentaten wurde nicht festgestellt. Diese Unterschiede könnten den Autoren zufolge einerseits auf Abweichungen der Datengrundlagen, andererseits aber möglicherweise auch auf ein Spezifikum des deutschen Kontexts zurückzuführen sein (Weber et al. 2019: 37 f.).

In den Daten aus der Aktenanalyse bestätigen sich die benannten Erkenntnisse des Bundeskriminalamtes weitgehend. Zunächst zeigt sich auch hier, dass die Gruppen eher klein sind. Im Rahmen der Aktenanalyse wurde jeweils differenziert erfasst, ob es sich um eine Gruppentat handelte, an der alle im Tatkontext anwesenden Personen aktiv beteiligt waren (Gruppentat exklusive Tatunbeteiligter) oder um eine Gruppentat, an der nur einzelne aller im Tatkontext anwesenden Personen aktiv beteiligt waren (Gruppentat inklusive Tatunbeteiligter) – gänzlich unbeteiligte Zeuginnen und Zeugen sind hier mit Tatunbeteiligten nicht gemeint. Im zweiten Fall schritten die tatbeteiligten Personen, die zur Gruppierung um

den oder die Täter gehörten, jedoch nicht in die Tat ein und blieben passiv.

Von den 1 202 Fällen handelte es sich zu 12,6 Prozent um Gruppentaten inklusive Tatumeteiligter, in 0,7 Prozent der Fälle blieb unklar, ob es sich um eine Gruppentat handelte, etwa weil das Opfer aufgrund eines Rauschzustandes keine Erinnerung mehr an die Tat hatte. Im Tatkontext der 152 Gruppentaten inklusive Tatumeteiligter waren durchschnittlich 2,8 Personen (SD=1,7) bzw. zwischen zwei und 20 Personen anwesend. In 90,1 Prozent dieser Fälle waren alle im Tatkontext anwesenden Personen an der Tat beteiligt. Dabei handelte es sich um durchschnittlich 2,6 (SD=1,7) bzw. zwischen zwei und 20 Tätern. In 9,9 Prozent der Fälle waren die neben dem Täter oder den Tätern anwesenden Personen nicht direkt an der Tat beteiligt. Hierbei handelte es sich durchschnittlich um 1,9 Personen (SD = 1,2) bzw. zwischen einer weiteren Person und fünf weiteren Personen. Die folgenden Fallbeispiele geben einen Eindruck von entsprechenden Fällen.

Fallbeispiel: *„Das Opfer wurde auf dem Weg nach Hause von zwei Männern aus einem Auto heraus auf offener Straße angesprochen. Als sie sagte, dass sie in Ruhe gelassen werden will, zerrte der eine Mann das Opfer in ein Gebüsch und vergewaltigte das Opfer dort. Der andere Mann bleibt im Auto sitzen. Das Opfer ruft zwar um Hilfe, jedoch wehrt sie sich nicht. Die Männer fliehen danach im Auto.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte war am Vormittag joggen, als sie unter einer Autobahnbrücke zwei Männer sah. Der eine Mann hat sie sofort am Arm gepackt und auf ein Feld gezogen. Der andere Mann hat daneben gestanden und nichts unternommen. Als die Geschädigte zwei Radfahrer sah, schrie sie um Hilfe. Der Mann ließ daraufhin von ihr ab.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte habe mit ihrer Freundin Karneval gefeiert. In der Nacht gegen 01:30 Uhr sind beide zu Fuß nach Hause gegangen. Die Geschädigte hätte die Freundin zu Hause abgesetzt und ist danach auf eine Personengruppe (drei Männer) gestoßen, welche sie auf dem Gehweg passierte. Sie ist von diesen Personen angesprochen und bis nach Hause verfolgt worden. Als sie in den Hausflur gehen wollte, schubste einer der Männer sie und drückte sie gegen die Wand, um sie dort oberhalb der Kleidung an Brust und Gesäß anzufassen. Hierbei habe sie leichte Verletzungen an der Schulter davongetragen. Sie floh zunächst nach draußen und rannte dann wieder in den Hausflur und weiter in ihre Wohnung, als der Täter mit den anderen beiden Män-*

nern sprach. Die beiden anderen Mitglieder der Personengruppe waren laut der Geschädigten nicht im Hausflur und nicht direkt an der Tat beteiligt.“

In 22,6 Prozent der 137 Fälle, in denen alle im Tatkontext anwesenden Personen an der Tat beteiligt waren, war nicht jede dieser Personen an den sexuellen Handlungen beteiligt, gleichwohl im gesamten Tatkontext auch nicht gänzlich passiv. Zumeist hielten diese Tatbeteiligten das Opfer fest oder versperrten ihm den Fluchtweg.

Fallbeispiel: *„Das Opfer geht abends alleine spazieren. Dabei wird sie in einem Park von zwei ihr unbekanntem Männern überrascht. Einer der Männer hält die Geschädigte fest und droht ihr, während der zweite Mann die Hose des Opfers öffnet und vaginal und anal seine Finger einführt. Anschließend versucht er seinen Penis vaginal einzuführen, was ihm jedoch nicht gelingt. Daraufhin flüchten beide Männer.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte (GES) lernte die beiden Täter über einen Chat im Internet kennen. Sie verabredeten sich, um in der Wohnung des Täters 1 eine DVD zu gucken, wozu sich die GES von den beiden Tätern an einem Bahnhof abholen ließ. In der Wohnung des Täters 1 habe man gemeinsam Alkohol konsumiert und Filme geschaut. Die GES habe zu viel getrunken, sich übergeben und sei anschließend ins Bett des Täters 1 gegangen, um dort zu schlafen. Täter 1 habe sich neben sie gelegt und Täter 2 sei dazu gekommen. Täter 2 habe sie festgehalten und Täter 1 habe sie vaginal vergewaltigt. Sie habe sich nicht dagegen wehren können, habe beide Täter nach der Tat geschlagen und sei aus der Wohnung gerannt.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte (GES) befand sich zur Tatzeit in einem Call-Shop, als die zwei Täter den Laden betraten. Der eine von ihnen (Täter 1) ging in ihre Richtung und legte seine Hand auf ihren Nacken. Danach fragte er sie ob sie nicht ‚was machen wollen‘. In der Zwischenzeit soll sich der Täter 2 vor die Eingangstür gestellt und diese versperrt haben. Der Täter 1 habe sie dann gefragt ob sie nicht mit ihm ‚ficken‘ wolle und versuchte ihren Rock durchzureißen. Er fing an sie sexuell zu nötigen und zu beleidigen. Außerdem versuchte er das Oberteil der GES von den Schultern zu ziehen. Die GES schaffte es über ihr Telefon ihren Vater zu erreichen, woraufhin die Täter aus dem Laden gingen.“*

In diesem Bericht wird im Folgenden nur noch Bezug genommen auf alle Gruppentaten inklusive der Tatumeteiligter, also Gruppentaten, an der nur einzelne aller im Tatkontext anwesenden Personen aktiv beteiligt waren (Gruppentat inklusive Tatumeteiligter). Die Merkmale dieser Gruppentäter

werden im Folgenden den Merkmalen der Einzeltäter gegenübergestellt. Dabei ist zu beachten, dass hinsichtlich der Tätermerkmale nur auf die 728 Täter der 674 aufgeklärten Fälle Bezug genommen werden kann. Bei den an den Gruppentaten Beteiligten handelte es sich ausschließlich um Männer. Hier ist dabei jedoch zu beachten, dass Gruppen, denen ausschließlich Frauen angehörten, aufgrund der Anlage der Studie in der Stichprobe nicht enthalten waren. Die Jungen und Männer waren durchschnittlich jünger (Mittelwert=23,3, n=115) als alleinhandelnde Täter (Mittelwert=32,6, n=599). Der Anteil Jugendlicher und Heranwachsender an den Gruppentaten (47,8 %, n=115) war dabei deutlich höher als bei Taten durch Einzeltäter (19,4 %, n=599). Gruppentäter hatten zudem häufiger (57,1 %, n=112) eine ausländische Staatsangehörigkeit als Einzeltäter (44,7 %, n=599). Die Gruppentäter (88,1 %, n=67) standen darüber hinaus etwas häufiger als die Einzeltäter (84,7 %, n=340) unter Substanz Einfluss. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zu einem relativ großen Anteil der Täter (43,1 %, n=728) keine (gesicherten) Informationen dazu vorlagen, ob sie zum Tatzeitpunkt unter Substanz Einfluss standen. Hinsichtlich polizeilicher Vorkenntnisse zeigen sich auch in der Aktenanalysen keine Unterschiede zwischen Gruppentätern (47,0 %, n=84) und Einzeltätern (46,9 %, n=498). Weber et al. (2019: 39 ff.) befassen sich darüber hinaus tiefergehend mit Tätertypen von Gruppentaten. Eine entsprechende Betrachtung erfolgt im Rahmen des Projektberichtes zu den Tätern.

Die hier betrachteten Opfer waren ausschließlich weiblich. Die Opfer von Gruppentaten waren nur geringfügig jünger (Mittelwert=22,8, n=163) als die Opfer von alleinhandelnden Tätern (Mittelwert=25,8, n=1 051). Die letzte Aktivität von Opfern von Gruppentaten war häufiger (32,0 %, n=147) der Besuch einer Party, Feier oder sonstigen Abendveranstaltung, also einem Ausgehkontext, als die letzte Aktivität von Opfern von Einzeltätern. Insofern bestätigen sich auch die opferbezogenen Ergebnisse der Studie des Bundeskriminalamtes (Weber et al. 2019: 44).

Bei Gruppentaten (27,7 %, n=137) lag weiter seltener als bei Taten durch Einzeltäter (34,3 %, n=1 056) eine flüchtige Vorbeziehung (siehe Kapitel 3.2.4) zwischen Täter(n) und Opfer(n) vor. Hinsichtlich der Schwere der Tat (siehe Kapitel 3.2.3) bzw. des Ausmaßes der (sexuellen) Gewalt zeigen sich hier nur geringfügige Unterschiede zwischen Gruppen- und Einzeltaten. Gruppentaten waren nur etwas häufiger schwer (69,1 %, n=152) als Taten durch Einzeltäter (64,7%, n=1 041). Auch hier bestätigen sich entsprechend die Ergebnisse des Bundeskriminalamtes (Weber et al. 2019: 38), aber nicht die internationalen Befunde.

Internationale Studien zeigen weiter, dass es in aller Regel identifizierbare Anführende gibt und die anderen Tatbeteiligten „Mitläufer“ sind. Die Anführer „entscheiden über die Ausübung der Tat, nähern sich als erste dem Opfer an und vergewaltigen als erste bzw. geben anderen vor, ob und wie sie das Opfer vergewaltigen sollen [...]. Die Mitlaufenden erleben hierdurch ein verringertes Maß an Verantwortung für die Viktimisierung des Opfers, gleichzeitig aber auch einen erhöhten Druck, den Anführenden in ihren Anweisungen und Handlungen zu folgen, um nicht ihre Anerkennung und die Anerkennung anderer anwesender Gruppenmitglieder einzubüßen. Anführenden werden daher stärker emotionale, Mitlaufenden stärker soziale Regulationsdefizite zugesprochen [...]. Teils werden solch klare, hierarchische Strukturen jedoch eher als Ausnahme und das Tatgeschehen als in der Regel ungeplant und in stillschweigendem Einvernehmen vollzogen charakterisiert“ (Weber et al. 2019: 39, nach Franklin 2004, Porter/Alison 2001, Bijleveld et al. 2007).

Auch in der Aktenanalyse wurden Informationen zur Gruppendynamik (Anführer/Antreiber oder alle gleichermaßen beteiligt), zur Gruppenorganisation (organisiert/unorganisiert; z. B. Rollenverteilung, abgesprochenes Vorgehen) sowie zur Stimmung bzw. dem Verhalten innerhalb der Gruppe (be-/verstärkendes Verhalten, billigendes Verhalten oder ambivalentes Verhalten) erhoben. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Akten zu den drei Fragen in 23,7 Prozent (Gruppendynamik), 56,6 Prozent (Gruppenorganisation) bzw. 62,5 Prozent (Stimmung/Verhalten) der Fälle keine Angaben entnommen werden konnten und zudem teilweise unklare Angaben vorlagen.

In 30,3 Prozent der 152 Gruppentaten waren alle Gruppenangehörigen gleichermaßen an der Tat beteiligt, in 32,2 Prozent der Taten gab es einen Anführer bzw. Antreiber, wobei es sich hierbei zu großen Teilen um die oben benannten Fälle handelte, in denen ein Täter sexuelle Handlungen am Opfer vorgenommen hat. Der international häufig generierte Befund, dass in den meisten Fällen ein Anführer bzw. Antreiber existiert, bestätigt sich hier entsprechend nicht. In 13,8 Prozent der Taten lagen weiter Hinweise dazu vor, dass die Gruppe sich organisiert hatte. Auch dies ist gegenläufig zu den internationalen Befunden. Hinsichtlich der Stimmung bzw. dem Verhalten in der Gruppe wurde am häufigsten be- bzw. verstärkendes Verhalten festgestellt (17,8 %, n=152). In 7,9 Prozent der Fälle (n=152) wurde das Verhalten des (Mit-)Täters bzw. der (Mit-)Täter gebilligt, in 3,3 Prozent der Fälle (n=152) wurde ambivalentes Verhalten gezeigt.

Hinsichtlich der Tatanbahnung sind die Befunde internationaler Studien heterogen. Einzelne Studien kommen zu dem Ergebnis, dass Gruppentaten häufiger als Taten durch Einzeltäter überfallartig erfolgen, andere Studien zeigen, dass die Tatanbahnung bei Gruppentaten eher kommunikativ erfolgt (Weber et al. 2019: 39). In der Aktenanalyse bestätigt sich Letzteres. So traten 65,6 Prozent der Gruppentäter (n=288) kommunikativ mit den Opfern in Kontakt und 34,4 % (n=288) überfielen die Opfer. Bei rund 19,8 Prozent (n=359) aller Gruppentäter lag hierzu keine Information vor.

Die Annahme der Kolleginnen und Kollegen des Bundeskriminalamtes, dass Gruppentaten sexueller Gewalt in Deutschland sich zumindest teilweise von denen in anderen Ländern unterscheiden, bestätigt sich hier entsprechend. Sowohl die Aussagekraft der Studie des Bundeskriminalamtes, als auch die Aussagekraft der vorliegenden Studie sind im Hinblick auf das Phänomen jedoch begrenzt, sodass in diesem Kontext weitere Forschung anzustreben ist, insbesondere, da die Befunde auf Besonderheiten in Deutschland hindeuten.

3.2.3 Schwere der Tat

Phänomenologisch bedeutsam ist weiter die Frage nach der Schwere der Tat, insbesondere im Hinblick auf die Differenzierung einzelner Analysen. Die Bewertung der Schwere der Tat kann anhand unterschiedlichster Faktoren vorgenommen werden, beispielsweise des Ausmaßes der angewendeten Gewalt, der Art der (vollendeten) sexuellen Tathandlungen, besonderen Tatumständen oder Tätermerkmalen. Selbst im Strafgesetzbuch ist die Abgrenzung zwischen minder schweren und schweren Fällen nicht konkret. Wie in Kapitel 2.2.2 ausführlich erläutert wurde, wird dort von minder schweren Fällen ausgegangen „wenn das gesamte Tatbild, einschließlich aller subjektiven Momente und der Täterpersönlichkeit, vom Durchschnitt der gewöhnlich vorkommenden Fälle so sehr abweicht, dass die Anwendung des Ausnahmestrafrahmens geboten erscheint“ (Heintschel-Heinegg 2021: Rn. 80–82).

Im Projekt stellte sich daher die Frage, wie die Differenzierung zwischen schweren und minder schweren Taten vorgenommen werden kann. Letztlich wurde entschieden, die Einstufung der polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter des Falles als minder schwer im Sinne des Strafgesetzbuches (siehe Kapitel 2.2.2) für die Differenzierung heranzuziehen. Zur Prüfung der Eignung der hierauf basierenden Variable wurden alle Opfer von Taten betrachtet, die laut PKS vollendet waren und die über Berührungen der Intimzone und Küsse auf den Körper oder das Gesicht (nicht die Intimzone) hinausgingen. Diese wurden von den polizeilichen

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zu 88,0 Prozent (n=442) als schwer eingestuft. In den 12,0 Prozent der Fälle, die von den polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern nicht als schwer eingestuft wurden, handelte es sich um sehr unterschiedliche Fälle. Zum einen finden sich Fälle, in denen eine geistige Behinderung oder psychische Störung seitens des Opfers und/oder des Täters einen Einfluss auf die polizeiliche Bewertung gehabt haben dürfte. Hierauf beziehen sich die folgenden Fallbeispiele:

Fallbeispiel: *„Das Opfer geht am Tattag auf den Schulhof in der Nähe des Wohnorts um dort Fußball zu spielen. Dort kommt es zu ungewollten sexuellen Handlungen in einer Ecke des Schulhofs. Die Mutter des Opfers vermisst ihr Kind und sucht nach dem Opfer auf dem Schulhof. Sie sieht den Täter, der oralen Geschlechtsverkehr an dem Opfer verübt. Die Mutter schreit und der Täter flieht auf Grund der Tatentdeckung. Das Opfer ist geistig behindert. Das Opfer leidet zusätzlich unter einem geschädigten Kurzzeitgedächtnis. Der Täter wird durch Zeugen gefunden, dieser gesteht, dass es zu sexuellen Handlungen gekommen ist, jedoch seien die sexuellen Handlungen von dem Opfer gewollt gewesen. Der Täter sagt zwar, dass er gemerkt hat, dass das Mädchen anders sei, als andere in ihrem Alter, jedoch habe er nicht gemerkt, dass sie behindert ist.“*

Fallbeispiel: *„Opfer und Täter sind zum Tatzeitpunkt wohnhaft in einer Psychiatrie. Abends sitzen das Opfer und der Täter zusammen im Fernsehraum und schauen einen Film. Der Täter berührt das Opfer unter der Kleidung im Intimbereich. Das Opfer verlässt den Fernsehraum und geht in ihr Zimmer. Der Täter folgt dem Opfer in ihr Zimmer und schließt hinter sich die Tür. Er fordert das Opfer dazu auf ihn oral zu befriedigen. Das Opfer tut dies. Nach einiger Zeit schubst der Täter das Opfer auf das Bett und will den Geschlechtsverkehr vollziehen. Wegen einer Erektionsstörung versucht es der Täter zunächst von vorne, dann von hinten. Da dies nicht funktioniert, fordert er das Opfer erneut auf ihn oral zu befriedigen. Ein weiterer Versuch in das Opfer einzudringen scheiterte, woraufhin, der Täter sein Vorhaben aufgibt. Das Opfer hat eine schizoaffektive Störung, der Täter seit mehreren Jahren Depressionen. Außerdem ist der Täter laut eigener Aussage auf Grund der Medikamente, die er nimmt nicht erektionsfähig. Eine ärztliche Untersuchung zeigt keine Verletzungspuren, jedoch Rötungen an Oberschenkel und Vaginalbereich. Auf einem Abrieb an der Brust kann DNA des Täters gefunden werden.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte (GES) ist eine geistig behinderte Epileptikerin und befand sich am Tatabend auf einem Spielplatz. Dort habe der Täter, ein Versandmitarbeiter, den*

sie flüchtig aus der Nachbarschaft und von vorherigen Begegnungen kennt, sie zusammen mit einem anderen, älteren Mann angesprochen. Der ältere Mann habe sie geküsst und der Täter habe sie überredet, mit in seine Wohnung zu kommen. Dort habe sie Chips und Nüsse gegessen sowie Cola getrunken und sich schließlich ausgezogen, weil der Täter sie dazu überredet hätte. Der Täter hätte daraufhin ihre Brust berührt und geküsst sowie vaginalen Geschlechtsverkehr mit Ejakulation vollzogen. Sie sei daraufhin aus der Wohnung gegangen und nach Hause gegangen, wo sie ihrer Mutter von dem Vorfall erzählte. Die Mutter rief die Polizei. Aufgrund der Behinderung der GES gestaltete sich ihre Vernehmung als schwierig und ihre Aussagen waren nicht konsistent. Auch medizinische Untersuchungen und Untersuchungen ihrer sichergestellten Kleidung konnten keine Spuren hervorbringen. Der Täter bestritt bei seiner Vernehmung die Tat und gab an, die GES habe seine Wohnung aufgesucht und ihm ihre Brüste gezeigt. Er habe sie dort lediglich angefasst, es sei aber zu keinem Geschlechtsverkehr gekommen, da er dies nicht beabsichtigt hätte und die GES aufgefordert hätte nach Hause zu ihren Eltern zu gehen, da er diese kenne.“

Häufiger handelte es sich um Fälle, in denen in der Regel junge Opfer zunächst freiwillig in Kontakt mit den Tätern traten, wie die folgenden Fallbeispiele zeigen.

Fallbeispiel: „Die Geschädigte ist auf einem Schützenfest. Nachts geht sie mit zwei Männern, die ihr flüchtig bekannt sind, aus dem Zelt um zu rauchen. Dazu entfernen sie sich ein Stück vom Festzelt, wobei die Geschädigte sich zunächst nichts denkt. Schließlich kommen sie auf einen Hof in einem Industriegebiet, wo die beiden Täter sie zu sexuellen Tat-handlungen zwingen.“

Fallbeispiel: „Die Geschädigte (GES) befand sich mit einem Freund auf einer Party, als sie den Täter kennenlernte. Sie setzte sich, während ein Fußballspiel gemeinsam geschaut wurde, bei ihm auf den Schoß und ging anschließend mit ihm in den Garten und unterhielt sich mit ihm. Als er sie bat, ihm in ein Gebüsch zu folgen, tat sie dies, weil sie dachte, dass sie sich dort lediglich küssen würden. Nachdem er aber seine Hose öffnete, sagte sie, dass sie dies nicht wolle und ging zurück zu den anderen Anwesenden auf der Feier. Abends ging es der GES aufgrund von Alkohol- und Cannabiskonsum nicht mehr so gut, sodass der Täter anbot, sie nach Hause zu begleiten, was sie dankend annahm. Da der Täter nicht in der gleichen Stadt wohnt, tat er ihr leid und sie bot ihm an, mit zu ihr in die Wohnung zu kommen. In der Wohnung angekommen, zog sie sich bis auf die Unterwäsche aus und legte sich in ihr Bett. Der Täter kam dazu, massierte ihren Rücken, aber auch ihre Brüste, zog ihr die Unterwäsche aus

und berührte sie auch im Intimbereich. Sie wandte sich ab und versuchte so, ihm zu signalisieren, dass sie jetzt schlafen wolle. Nach einiger Zeit ging sie ins Bad und zog sich ein Shirt und eine Unterhose an, um ihm somit zu signalisieren, dass sie nichts weiter von ihm wolle. Danach schlief sie ein. Am nächsten Morgen fasste er sie erneut an den Brüsten und der Scheide an, sie schob ihn allerdings weg und ignorierte ihn ansonsten komplett. Daraufhin machte er noch ein wenig weiter, ging dann aber und hinterließ seine Handynummer auf einem Zettel.“

Im Rahmen der PKS-Sonderauswertung konnte bereits gezeigt werden, dass schwere Straftaten gemäß § 177 StGB häufiger (58,8 %, n=13 903) polizeilich registriert werden als minder schwere Straftaten gemäß § 177 StGB (41,2 %, n=13 903). „Im Jahresvergleich 2008 bis 2019 schwankt der Anteil der schweren Taten unregelmäßig zwischen 47,3 (2011) und 82,8 Prozent (2017). Dass der Höhepunkt der Kurve im Jahr 2017 liegt, könnte auf die Änderung des Strafgesetzbuches im Jahr 2016 zurückgeführt werden. So könnte angenommen werden, dass Fälle sexueller Gewalt, die vormals als minder schwere sexuelle Nötigung eingeordnet wurden, nunmehr als sexuelle Belästigungen erfasst werden. Der Anteil der schweren Fälle sinkt allerdings in den Jahren 2018 und 2019 wieder auf das Niveau der Vorjahre (2018: 57,8 %, 2019: 61,8 %)“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 18). Zudem zeigte sich hier, dass der Anteil der schweren Taten durch den Opfern nicht oder lediglich flüchtig bekannten Täter etwas geringer ist als der Anteil der Taten durch Personen, zu denen die Opfer eine engere Beziehung hatten.

Die polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter stuften von den 1 202 Fällen der Aktenanalyse insgesamt 34,6 Prozent als minder schwer und 65,4 Prozent als schwer ein. Bei den minder schweren Fällen handelte es sich in 11,4 Prozent der Fälle (n=414) um Gruppentaten inkl. Tatum-beteiligten, bei den schweren Taten bei 13,5 Prozent (n=779). Bei den minder schweren Taten handelte es sich zudem seltener (31,3 %, n=416) um Fälle mit flüchtiger Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern als bei den schweren Taten (35,0 %, n=786).

Bei der Beschreibung der Kriminalitätsslage und -entwicklung wurde gezeigt, dass es infolge der Strafrechtsänderung (siehe Kapitel 2) zu einer relativ starken Veränderung der Fallzahlen gekommen ist. Die Ergebnisse legen nahe, dass Fälle, die vor der Strafrechtsänderung als schwere Form der Beleidigung auf sexueller Grundlage oder leichte Form der sexuellen Nötigung erfasst worden wären, ab 2017 unter se-

xuelle Belästigung subsumiert wurden. Die Aktenanalyse belegt diese Annahme nicht. So kam es nicht zu einer Abnahme der minder schweren Fälle zwischen den Jahren 2016 und 2017.

3.2.4 Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer

In einem Großteil aller Sexualstraftaten insgesamt besteht zum Tatzeitpunkt eine Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern. Studien deuten dabei auf Anteile zwischen 75 und 85 Prozent hin (Rauch et al. 2002: 97; Straub/Witt 2002: 24 f.; Goedelt 2010: 54; Litzcke et al. 2015: 161; Müller/Schrötle 2004: 78). Auch im Rahmen der PKS-Sonderauswertungen im Rahmen dieser Studie zeigte sich, dass in rund 75 Prozent aller 13 903 in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008 bis 2019 polizeilich registrierten Fälle von Straftaten gemäß § 177 StGB eine Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern bestand (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 16). In fast einem Drittel der Fälle handelte es sich um Freundschaften oder Bekanntschaften, in rund 16 Prozent um flüchtige Bekanntschaften.

Im Fokus dieser Studie stehen jedoch Sexualstraftaten, bei denen zwischen den Tätern und den Opfern keine oder lediglich eine flüchtige Vorbeziehung bestand. Wie in Kapitel 1.1.1 bereits erläutert wurde, wird die flüchtige Vorbeziehung hier angelehnt an die Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik definiert. Eine flüchtige Bekanntschaft ist dort beschrieben als eine „Person, mit der man nur sehr kurzfristigen Kontakt hatte, von der man fast noch nichts weiß und die man bezüglich ihres Verhaltens und ihrer Einstellungen nicht in gleicher Weise ‚einordnen‘ kann, wie Bekannte, die man über einen längeren Zeitraum kennt, die aber keine Freunde sind“ (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2020: A4|12). Diese Definition ist relativ ungenau und schwer abgrenzbar von der Kategorie „Bekanntschaft/Freundschaft“, die an gleicher Stelle als „schwächere Form freundschaftlicher Beziehung“ bzw. „eine Person mit der man Kontakt hat/hatte, die aber kein enger Freund ist“ definiert wird.

Diese ungenauen, schwer voneinander abgrenzbaren Definitionen führen zu Ungenauigkeiten bzw. Uneinheitlichkeit in der statistischen Datenerfassung in der polizeilichen Vorgangsbearbeitung. So wurde im Zuge einer Datenkontrolle im Rahmen einer PKS-Sonderauswertung in dieser Studie festgestellt, dass die Eintragung „flüchtige Bekanntschaft“ in mindestens 6,2 Prozent aller polizeilich registrierten Fälle, zumindest in Frage zu stellen ist (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 15). Bei der ersten Durchsicht der für die Aktenanalyse ausgewählten Akten wurden zudem 7,9 Prozent von 1 356 Akten aufgrund einer Vorbeziehung, die aus

Perspektive der Projektbeteiligten über eine flüchtige Bekanntschaft gemäß der oben benannten Definitionen hinausging, ausgeschlossen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2022a: 21). Grundlegend waren für die Bewertung dabei jeweils insbesondere die Dauer der Bekanntschaft und die Häufigkeit der Kontakte. Nachfolgend werden Fallbeispiele für die ausgeschlossenen Fälle dargelegt.

Fallbeispiel: *„Das Opfer nahm ein Beschäftigungsverhältnis bei dem Täter auf. In Gesprächen nach Feierabend begann dieser zunächst immer häufiger, ihr Komplimente zu machen, bis es etwa drei Monate nach Aufnahme der Beschäftigung zu einer Vergewaltigung des Opfers durch ihren Arbeitgeber kam.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte und der Täter kannten sich bereits seit mehreren Jahren, nachdem sie sich in einer Kneipe kennengelernt hatten und sich öfters zu sexuellen Zusammenkünften trafen, ohne eine Beziehung zu führen. Bei einem der Zusammentreffen hatte der Täter Fotos von der Geschädigten beim Geschlechtsverkehr angefertigt. Als er sie später damit erpresste, indem er drohte, die Fotos zu veröffentlichen, wenn sie nicht erneut mit ihm schlafen würde, zeigte sie ihn an.“*

Fallbeispiel: *„Sowohl die Geschädigte als auch der Täter sind geistig behindert. Sie kennen sich, da sie in der gleichen stationären Einrichtung untergebracht sind. Der Täter hat die Geschädigte in betrunkenem Zustand im Bereich der Genitalien angefasst.“*

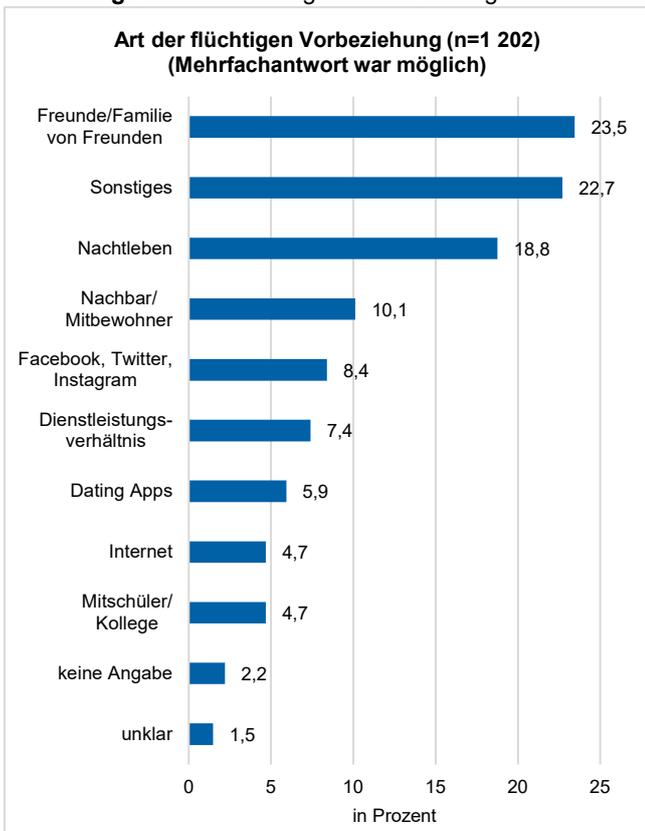
Fallbeispiel: *„Die Geschädigte und der Täter sind seit zehn Jahren Nachbarn des selben Wohnhauses. Die Ehe der Geschädigten ist sehr konfliktbeladen. In Gesprächen mit dem Täter findet sie Entlastung. Nach dem Tod des Mannes zieht die Geschädigte um und lädt den Täter ein, ihre neue Wohnung anzusehen. Die Geschädigte gibt an, er habe sie bei diesem Besuch gegen ihren Willen an der bekleideten und unbekleideten Brust angefasst und versucht, sie zu küssen.“*

In 33,7 Prozent (n=1 202) der im Datenmaterial enthaltenen Fälle bestand zum Tatzeitpunkt eine flüchtige Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern. Die Taten in diesen Fällen wurden etwas seltener (10 %, n=400) durch Gruppen begangen als Taten, in denen zum Tatzeitpunkt keine Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern bestand (14,1 %, n=793). Zudem zeigt sich, dass die Taten, in denen zum Tatzeitpunkt eine flüchtige Vorbeziehung zwischen den Tätern und den Opfern bestand (67,9 %, n=405), etwas häufiger als schwer eingestuft wurden (Kapitel 3.2.3) als Taten,

in denen zum Tatzeitpunkt keine Vorbeziehung vorlag (64,1 %, n=511).

Häufig kannten sich Täter und Opfer (unter anderem, denn hier waren Mehrfachangaben möglich) über Freunde/Bekannte oder aus dem Nachtleben (Abbildung 2). In relativ vielen Fällen konnte die Art der Vorbeziehung keiner der abgefragten Kategorien zugeordnet werden. Eine sinnvolle Kategorisierung dieser nicht zugeordneten Angaben erschließt sich aufgrund ihrer Verschiedenheit auch nach Prüfung der Falldarstellungen nur teilweise. So bezogen sich 17 Fälle auf zufällige Begegnungen bzw. ein zufälliges Kennenlernen, zumeist im Kontext von Aktivitäten der Freizeitgestaltung, etwa im Fitnessstudio oder in einem Café. In sechs Fällen lernten sich Täter und Opfer als Patientinnen und Patienten in der Psychiatrie kennen. In anderen Fällen handelte es sich beispielsweise um einen Mitarbeiter im Kiosk der Schule des Opfers, einen Angestellten in der Firma der Eltern des Opfers, den Vorgesetzten eines Opfers oder den Freier einer betroffenen Prostituierten.

Abbildung 2: Art der flüchtigen Vorbeziehung



In den Interviews mit polizeilichen Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern, die im Rahmen dieser Studie durchgeführt wurden, wurde als wesentliche Entwicklung der letzten Jahre

im interessierenden Phänomenbereich die stetig zunehmende Bedeutung von sozialen Medien, vor allem Dating Apps, sowie Messengerdiensten und weiteren Internetanwendungen, insbesondere im Kontext der Tatanbahnung, beschrieben (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 27). In diesem Sinne dürfte entsprechenden digitalen flüchtigen Vorbeziehungen zukünftig noch größere Bedeutung zukommen.

Im Rahmen der hier betrachteten Fälle, in denen sich Täter und Opfer über Dating Apps, Facebook, Twitter, Instagram oder das Internet allgemein kennenlernten, kam es zumeist im Rahmen des ersten persönlichen Treffens zu der Sexualstraftat. Teilweise waren sexuelle Handlungen jedoch bereits in den Chats Gegenstand der Gespräche.

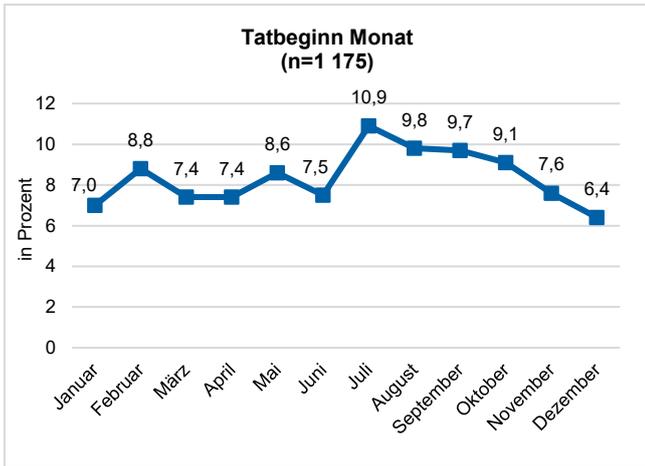
Fallbeispiel: „Die jugendliche Geschädigte und der heranwachsende Täter lernten sich über eine Dating-App kennen. Dort schrieben sie miteinander und verabredeten sich. Im Chat betonte die Geschädigte mehrfach, beim ersten Treffen keinen Geschlechtsverkehr zu wollen und der Täter akzeptierte dies. Gleichwohl schickten sie sich bereits Nacktfotos und anzügliche Texte. Beim Treffen schauten sie einen Film, wobei die Geschädigte einschlieft. Der Täter vollzog, während er davon ausging, dass sie schläft, vaginalen Geschlechtsverkehr mit der Geschädigten. Die Geschädigte tat, als würde sie schlafen.“

3.2.5 Tatzeit, Kontakt- und Taddauer

Ein Großteil aller im Zeitraum 2008 bis 2019 in Nordrhein-Westfalen polizeilich registrierten, den Kerndelikten entsprechenden Straftaten wurde gemäß der PKS-Sonderauswertung in der hellen Jahreszeit, insbesondere im Zeitraum Mai bis August, begangen (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 18). Dieser Befund bestätigt sich in der Fachliteratur zu Sexualstraftaten und wird zumeist auf das Freizeit- und Ausgehverhalten bzw. das vermehrte Aufhalten im öffentlichen Raum während der Sommermonate zurückgeführt (Rauch et al. 202: 97; Goedelt 2010: 64; Uhlig 2015: 45). Wie auch Elsner und Steffen (2005: 81 f.) im Hinblick auf sexuelle Nötigungen und Vergewaltigungen in Bayern berichten, zeigen sich in Nordrhein-Westfalen allerdings ebenso im Winter, insbesondere im Januar, teilweise erhöhte Fallzahlen. Ausschlaggebend sind hier beispielsweise die Silvesternacht 2015/2016 (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 18), aber auch andere Feier- und Brauchtumstage, die wiederum einen Einfluss auf das Freizeit- und Ausgehverhalten bzw. das vermehrte Aufhalten im öffentlichen Raum haben können.

Die in der Aktenanalyse ausgewerteten Fälle wurden am häufigsten in den Monaten Juli bis September begangen (Abbildung 3).

Abbildung 3: Tatbeginn Monat



Die Unterschiede zwischen der PKS-Sonderauswertung und der Aktenanalyse sind zum einen darauf zurückzuführen, dass zahlreiche Fälle aus der Silvesternacht 2015/2016 aus dem Datensatz der Aktenanalyse ausgeschlossen wurden (Kapitel 3.2.1). Zum anderen wurden in der Tatzeit-Analyse auf Grundlage des Datensatzes der Aktenanalyse nur Fälle berücksichtigt, in denen der Tattag bekannt war. Fälle, in denen das Opfer erst Monate nach der Tat Anzeige erstattete, und sich nicht mehr an den genauen Tag erinnerte, oder Fälle, die sich nachts ereigneten und dabei unklar blieb, ob dies vor oder nach Mitternacht erfolgte, wurden beispielsweise nicht einbezogen. In der PKS wird allerdings standardmäßig ein Tatzeitraum erhoben.

Differenziert nach Taten durch Einzeltäter und Gruppen, der Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern und der Tat schwere zeigen sich keine wesentlichen Unterschiede in der Verteilung der Delikte über das Jahr.

Einen Einfluss auf die Verteilung der Straftaten im Jahr haben Feier- und Brauchtumstage. Rund 10,1 Prozent (n=1 175) der Taten wurden an einem Feier- oder Brauchtumstag bzw. im Kontext eines solchen Tages begangen (Tabelle 1), was beispielsweise die teilweise erhöhten Fallzahlen in den Wintermonaten (z. B. Karneval im Februar) erklären kann. Am häufigsten handelte es sich bei den Taten an Feier- und Brauchtumstagen um solche, die an Karneval und Silvester stattgefunden haben, wobei im Hinblick auf Silvester berücksichtigt werden muss, dass hier einige Silvesterfälle der Silvesternacht 2015/2016 ausgeschlossen wurden (Kapitel 3.2.1).

Da Feier- und Brauchtumstage insgesamt zu einem veränderten Freizeit- und Ausgehverhalten und häufig auch zu einem vermehrten Aufhalten im öffentlichen Raum führen, wurden diese bei den weiteren Tatzeit-Analysen ausgeschlossen.

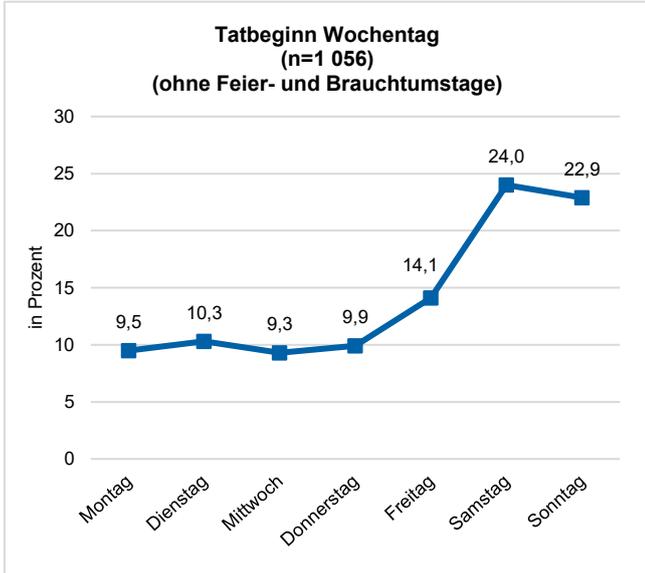
Tabelle 1: Tatbeginn Feier- und Brauchtumstage

Tatbeginn Feier- und Brauchtumstage (n=119)	Prozent
Karneval (11.11. und Weiberfastnacht 10:00 Uhr bis Aschmittwoch 12:00 Uhr)	37,0
Silvester (31.12. 12:00 Uhr bis 01.01. 12:00 Uhr)	15,1
Ostern (Karfreitag 20:00 Uhr bis Ostermontag 12:00 Uhr)	10,1
Mainacht (30. April 12:00 Uhr bis 01.05. 12:00 Uhr)	6,7
Himmelfahrt/Vatertag (Vortag 20:00 Uhr bis Folgetag 12:00 Uhr)	6,7
Sonstiger Feiertag (z. B. Tag der deutschen Einheit)	6,7
Weihnachten (23.12.00:00 Uhr bis 28.12. 12:00 Uhr)	5,9
Pfingsten (Pfingstsamstag 20:00 Uhr bis Pfingstmontag 12:00 Uhr)	4,2
Halloween (31.10. 12:00 Uhr bis 01.11. 12:00 Uhr)	4,2
Fronleichnam (Vortag 20:00 Uhr bis Folgetag 12:00 Uhr)	3,4

Zunächst wurde geprüft, inwiefern die Verteilung der Taten im Jahr tatsächlich mit einem geänderten Freizeit- und Ausgehverhalten und einem vermehrten Aufhalten im öffentlichen Raum in Zusammenhang steht. Es zeigt sich, dass es sich bei dem Kontaktort zwischen Tätern und Opfern in den Sommermonaten nicht häufiger um eine Örtlichkeit im Freien, eine ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark) oder eine öffentliche Veranstaltung (z. B. Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis) handelte (näheres zum Kontaktort in Kapitel 3.2.6). Bei Betrachtung der letzten Opferaktivität zeigen sich zudem keine Besonderheiten in den benannten Sommermonaten im Hinblick auf das Freizeitverhalten der Opfer (z. B. Freizeit im Freien, Besuch einer Party/Feier/Abendveranstaltung). Ein verändertes Freizeitverhalten in den Sommermonaten bildet sich entsprechend in den erhobenen Daten nicht ab.

Hinsichtlich des Wochentages der Tatbegehungen bestätigen sich die Befunde anderer Studien zu Sexualstraftaten (Elsner/Steffen 2005: 80 f.; Uhlig 2015: 46 f.). Die Straftaten wurden am häufigsten samstags und sonntags verübt (Abbildung 4).

Abbildung 4: Tatbeginn Wochentag



Relevant ist in diesem Zusammenhang die Tageszeit. So werden rund zwei Drittel aller Taten abends oder nachts begangen (Tabelle 2), häufig im Rahmen von Partys, Feiern oder Abendveranstaltungen oder während sich die Opfer auf dem Heimweg oder anderem Weg befanden. In Tabelle 3

sind die Tageszeiten und Wochentage in Kombination miteinander dargestellt. Hier wird verdeutlicht, dass die Taten zu meist in den Zeiträumen Freitagabend bis Samstagmorgen und Samstagabend bis Sonntagmorgen begangen werden. Dies bestätigt wiederum die Befunde anderer Studien (Rauch et al. 2002: 97; Elsner/Steffen 2005: 79 f.; Goedelt 2010: 65; Uhlig 2015: 47) sowie die Annahme, dass sich sexuelle Gewalt häufig im Ausgehkontext ereignet.

Auch die Lichtverhältnisse können in diesem Zusammenhang relevant sein. So ereigneten sich 68,2 Prozent aller Taten, bei denen der Kontakt zwischen Tätern und Opfern im Freien stattfand, bei Dunkelheit, 9,2 Prozent in der Dämmerung und nur 22,5 Prozent bei Tageslicht (n=988).

Tabelle 2: Tatbeginn Tageszeit

Tatbeginn Tageszeit (n=1 056) (ohne Feier- und Brauchtumstage)	Prozent
Morgens (05:00–09:59 Uhr)	12,2
Vormittags (10:00–11:59 Uhr)	3,2
Mittags (12:00–13:59 Uhr)	3,8
Nachmittags (14:00–17:59 Uhr)	15,1
Abends (18:00–22:59 Uhr)	26,4
Nachts (23:00–04:59 Uhr)	39,2

Tabelle 3: Tatbeginn Tageszeit und Wochentag

Tatbeginn Tageszeit (n=1 056) (ohne Feier- und Brauchtumstage)	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
Morgens (05:00–09:59 Uhr)	1,0	1,1	0,8	0,9	1,0	3,1	4,4
Vormittags (10:00–11:59 Uhr)	0,3	0,5	0,6	0,6	0,3	0,1	0,8
Mittags (12:00–13:59 Uhr)	0,4	0,9	0,6	0,5	0,3	0,6	0,4
Nachmittags (14:00–17:59 Uhr)	1,9	1,7	2,6	2,5	2,0	2,7	1,7
Abends (18:00–22:59 Uhr)	3,2	3,4	2,8	2,9	5,3	5,2	3,5
Nachts (23:00–04:59 Uhr)	2,1	2,5	2,1	2,5	4,8	13,0	12,4

Differenziert nach Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern und Tatschwere zeigen sich keine ausschlaggebenden Unterschiede hinsichtlich der Tatzeiten. Gruppentaten werden noch häufiger als Taten durch Einzeltäter am Wochenende und nachts begangen. Über die Hälfte aller Gruppentaten (54,9 %, n=122) wurde an einem Samstag oder einem Sonntag begangen, knapp die Hälfte (48,3 %, n=120) aller Gruppentaten nachts und mehr als drei Viertel (76,6 %, n=120) abends oder nachts. Dies kann auch damit erklärt werden, dass Gruppentaten sich häufiger im Freizeit- und Ausgehkontext ereignen.

dauer lagen nur in 318 Akten genaue Informationen vor, so dass die diesbezüglichen Erkenntnisse nur Anhaltspunkte darstellen können. Die Dauer des Kontaktes zwischen Tätern und Opfern – unabhängig von der reinen Tatzeit – betrug im Mittel 02:42 Stunden bei einer Standardabweichung von 06:18 Stunden und einem Median von 30 Minuten. Sie variierte zwischen 00:00 und 71:15 Stunden. In rund 30,3 Prozent dieser Fälle dauerte der Kontakt höchstens zehn Minuten an, in mehr als der Hälfte der Fälle (51,4 %) nicht länger als eine halbe Stunde, in rund zwei Drittel (67,2 %) weniger als zwei Stunden und in lediglich 5,0 Prozent zwölf oder mehr Stunden. In insgesamt drei Fällen (0,9 %) betrug die Kontaktdauer mehr als einen Tag. In zwei dieser Fälle ereignete sich die Tat im Kontext gemeinsam verbrachter Wochenenden sich flüchtig bekannter Personen. In einem Fall wurde das

Es wurde weiter die Kontaktdauer in Stunden und Minuten erhoben, die Tatdauer in Tagen berechnet sowie die Dauer der sexuellen Handlungen in Minuten erfasst. Zur Kontakt-

Opfer vom Täter über mehrere Tage eingesperrt. Dieser herausragende Fall wird im Folgenden skizziert.

Fallbeispiel: „Die Geschädigte (GES) (im 4ten Monat schwanger) verlässt gegen 8:30 Uhr morgens das elterliche Haus, um zur Schule zu gehen. Sie sieht einen unbekanntem Mann, achtet aber zunächst nicht weiter drauf. Im naheliegenden Waldstück (Teil ihres Schulweges) kommt der unbekanntem Mann immer näher, woraufhin sie schneller wird. Der Mann holt sie ein und bedroht sie mit einem Messer während er sie Richtung Boden drückt. Der Täter verlangt, dass die GES ihre Jacke und Rucksack dem Täter gibt, diese packt er dann in seinen Rucksack. Er legt der GES ein Seil um den Hals, welches er unter der schwarzen, vom Täter der GES gegebenen, Jacke hindurchführt und weiterhin festhält. Des Weiteren gibt er der GES eine schwarze Baseballcap und zieht noch ihre Kapuze drüber. Dann bringt der Täter die GES dazu, ihn in seine Wohnung (im elterlichen Haus, er besitzt die obere Wohnung alleine) zu begleiten. Während des Ganzen droht er der GES sie umzubringen, sollte sie schreien. In der Wohnung zwingt der Täter sie, sich auszuziehen und aufs Bett zu legen. Er verlangt zunächst, dass die GES ihn oral stimuliert, diese lehnt es jedoch ab, woraufhin er sich im Intimbereich rasiert und danach den gegenseitigen Oralverkehr einfordert. Hierbei führt er der GES einen Vibrator in die Scheide, bevor er den Oralverkehr an ihr vornimmt. Die GES ließ dies zu, da der Täter ihr zusagte, sie am Abend wieder gehen zu lassen. Nach dem Oralverkehr vollzog der BES den vaginalen Geschlechtsverkehr, und versuchte auch anal in die GES einzudringen, doch das gelang ihm nicht. Der Täter hielt die GES auch nach dem Geschlechtsverkehr bei sich, musste er für die Mutter Einkäufe tätigen, so fesselte er die GES an einen Stuhl auf dem Dachboden oder ans Bett. Die GES rief aus Angst aufgrund der Todesdrohungen nicht um Hilfe, sondern sang nur sehr laut, als sie auf dem Dachboden gesperrt war, in der Hoffnung man höre sie. Der Täter hielt die GES drei Tage lang bei sich in der Wohnung fest, er vergewaltigte sie mehrfach vaginal, zwang die GES zum gegenseitigen Oralverkehr und probierte immer wieder auch anal in die GES einzudringen, was ihm bis auf einmal, wo er mit einem Finger eindrang, nicht gelang. Während der Zeit in der Wohnung war die GES nur in Anwesenheit des Täters frei beweglich, ansonsten wurde sie mit Seilen oder Kabelbinder angebunden. Auch nachts sollte sie mit dem Täter im Bett schlafen und hatte dabei eine Schlinge um den Hals. Der Täter duschte und rasierte die GES auch einmal, dabei rasierte er auch ihren Intimbereich ein bisschen, da ihn die Haare beim Oralverkehr störten. Als die GES ihm sagt, sie sei schwanger, drohte er ihr einerseits damit, ihr Tabletten zu geben, die eine Fehlgeburt verursachen, andererseits sagte er

aber auch, sei es ein Mädchen würde er es auch vergewaltigen, einen Jungen würde er in die Mülltonne werfen (lt. Aussage der GES, der Täter sagt, er habe gesagt er würde einen Jungen in die Babyklappe legen). Ihren Freund (und Kindsvater) würde er umbringen, da er seinen Samen in ihr gepflanzt hat und damit ihren Körper ‚verunschönt‘ hat. Des Weiteren habe der Täter vor der GES geäußert, dass sie die erste ist, die er vergewaltige, dass es ihm aber Spaß mache und er es schon viel früher hätte machen sollen. Am dritten Tag musste der Täter zu einer Familienfeier. Er hatte eigentlich vor, die GES im Keller oder Dachboden wieder anzubinden, aufgrund von der frühen Ankunft des Taxis, fehlte ihm dafür allerdings die Zeit, so drohte er ihr lediglich, sie und ihre Familie zu töten, sollte sie fliehen. Die GES nutzte diese Chance und floh aus der Wohnung und kehrte zum Elternhaus (ca. 300m entfernt) zurück.“

Zwischen Gruppentaten und Taten durch Einzeltäter zeigen sich nur insofern Unterschiede, als dass der Kontakt bei Gruppentaten lediglich höchstens 11:30 Stunden betrug. Wie dargelegt, handelte es sich bei den Taten mit längerer Kontaktdauer jedoch auch bei Einzeltätern eher um Ausnahmen.

In Fällen, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt flüchtig kannten, war die durchschnittliche Kontaktdauer deutlich höher (04:31 Stunden) als in Fällen, in denen sich Täter und Opfer überhaupt nicht kannten (01:37 Stunden). Zudem war die durchschnittliche Kontaktdauer bei schweren Taten deutlich höher (03:29 Stunden) als bei minder schweren Taten (01:01 Stunden). Letzteres dürfte jedoch insbesondere damit zusammenhängen, dass schwere Taten häufiger durch den Opfern flüchtig bekannten Täter begangen wurden (Kapitel 3.2.3, 3.2.4).

Die Tatdauer in Tagen gibt darüber hinaus wenig Aufschluss. In 93,8 Prozent der Fälle (n=1 131) ereignete sich die Tat innerhalb eines Tages. In 5,6 Prozent der Fälle erstreckte sich die Tat über zwei Tage, wobei hier häufig lediglich Mitternacht überschritten wurde und das Tatende nach Mitternacht und damit am nächsten Kalendertag lag. In lediglich sechs Fällen (0,5 %) handelte es sich beim Tatzeitraum um mehr als zwei Tage. In drei dieser Fälle wurde nicht die Dauer einer Tat, sondern der Tatzeitraum mehrerer Taten erfasst. Drei Fälle entsprechen den im Kontext der Kontaktdauer skizzierten Fällen.

Die sexuellen Handlungen dauerten zu großen Teilen weniger als eine Minute an (Tabelle 4).

Tabelle 4: Dauer der sexuellen Handlungen

Dauer der sexuellen Handlungen (n=499)	Prozent
Weniger als eine Minute	40,9
Eine bis fünf Minuten	24,8
Sechs bis 20 Minuten	21,2
Mehr als 20 Minuten	13,0

Gruppentaten dauerten häufiger länger an als Taten durch Einzeltäter. Hier dauerten die sexuellen Handlungen lediglich in 24,0 Prozent der Fälle (n=50) gegenüber 42,8 Prozent der Gruppentaten (n=449) weniger als eine Minute an. Gleiches gilt für Fälle, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt flüchtig bekannt waren. Hier betrug die Dauer der sexuellen Handlungen lediglich in 21,3 Prozent der Fälle (n=169) gegenüber 50,9 Prozent der Fälle völlig fremder Täter (n=330) weniger als eine Minute. Schließlich steht auch die Tat schwere in Zusammenhang mit der Dauer der sexuellen Handlungen. Schwere Taten dauerten nur in 28,2 Prozent der Fälle (n=308) weniger als eine Minute an, minder schwere Fälle dagegen in 61,3 Prozent der Fälle (n=191).

3.2.6 Tatrelevante Örtlichkeiten

Über die Aktenanalyse wurden Informationen zu verschiedenen tatrelevanten Örtlichkeiten erhoben. Hierzu zählen insbesondere der Ort, an dem der Täter das Opfer im Tatkontext

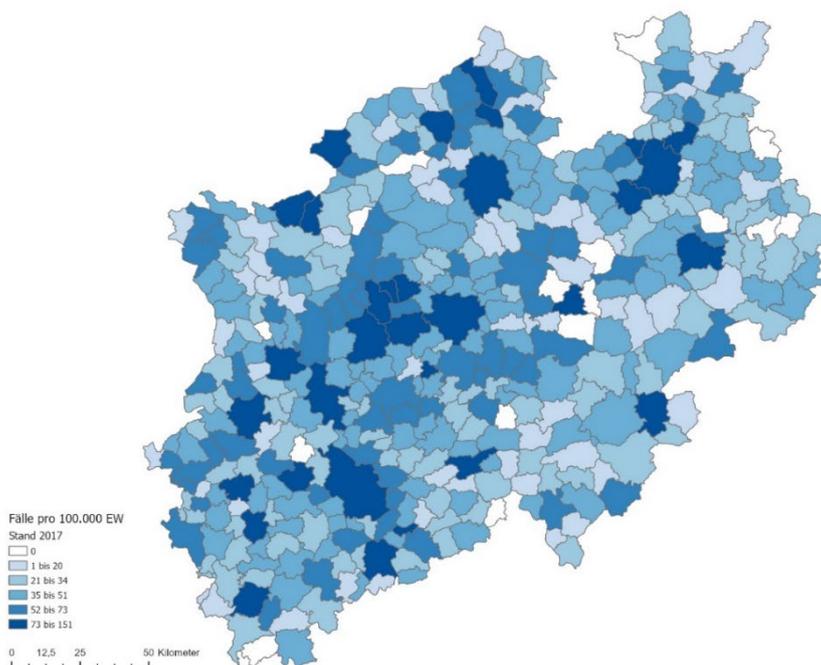
erstmalig sichtet, ohne dass bereits ein Kontakt bestand, der Kontaktort, der Tatort bzw. die Tatorte, der Ort des Kontaktendes sowie weitere tatrelevante Orte (z. B. Ablageort eines Tatmittels).

Im Rahmen dieser phänomenologischen Betrachtung wird ein Fokus auf die Art der Räume gelegt. Im Rahmen des Projektberichtes zu den Tätern erfolgt eine tiefere Betrachtung des geografischen Täterverhaltens, das insbesondere aus kriminalistischer Perspektive von besonderer Relevanz ist.

Orte in Nordrhein-Westfalen

Die Kerndelikte ereignen sich am häufigsten in Großstädten ab 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Nordrhein-Westfalen, wie bereits Abbildung 5 erkennen lässt. Die entsprechenden Auswertungen wurden hier anhand der Daten der PKS-Sonderauswertung vorgenommen, da die diesbezüglichen Daten der Aktenanalyse durch die unterschiedlich hohen Rücklaufquoten je nach Staatsanwaltschaft verzerrt sein können. Rund 63,7 Prozent (n=11 347) aller im Zeitraum 2008 bis 2017 polizeilich registrierten Kerndelikte ereigneten sich in Großstädten, weitere 30,4 Prozent in Gemeinden mit 20 000 bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und nur 5,9 Prozent in kleineren Gemeinden.

Abbildung 5: Fälle pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 2008–2017 nach Gemeinde (PKS-Sonderauswertung)



Ort der Opferwahrnehmung

Im Rahmen der Aktenanalyse sollten zunächst Orte erfasst werden, an denen Täter Opfer bereits vor der Kontaktaufnahme wahrnehmen und von denen aus sie die Opfer anschließend unbemerkt verfolgen. Entsprechende Orte bzw. Abläufe werden in der anglo-amerikanischen Forschung im Kontext von „Jagdmustern“ von Sexualstraftätern vielfach untersucht (siehe z. B. Beaugard et al. 2007: 1 069).

Im Rahmen der Aktenanalyse konnten entsprechende Orte bzw. Abläufe mit Sicherheit jedoch nur in acht Fällen (0,7 %, n=1 202) festgestellt werden. In einigen weiteren Fällen waren die Informationen in den Akten diesbezüglich nicht eindeutig. Zudem muss davon ausgegangen werden, dass dies in vielen Fällen, insbesondere wenn es keine Zeugen gab und die Täter nicht identifiziert werden konnten, überhaupt nicht bekannt geworden ist.

In allen acht Fällen erfolgte die anschließende Kontaktaufnahme im öffentlichen Raum, also beispielsweise in Parks oder Wäldern, auf Straßen oder Gehwegen. In zwei Fällen nahmen die Täter die Opfer auf einer Feier wahr und traten mit den Opfern auf deren Heimweg in Kontakt. In drei Fällen erfolgte sowohl die Wahrnehmung des Opfers als auch die Kontaktaufnahme im öffentlichen Raum. Schließlich nahmen die Täter die Opfer in drei Fällen im öffentlichen Personennahverkehr bzw. an einem Bahnhof wahr und traten wiederum im öffentlichen Raum mit ihnen in Kontakt. In allen Fällen scheinen die Täter eine günstigere Tatsituation abgewartet zu haben. Zwei Fälle werden im Folgenden beispielhaft dargestellt.

Fallbeispiel: *„Auf dem Nachhauseweg von einer Mitarbeiterfeier (gegen 03:40 Uhr) hat der Täter (Besucher der Feier) versucht, das Opfer zu vergewaltigen. Der Täter habe die Frau seinen Angaben zufolge schon auf der Feier gesehen und ihre Blicke hätten sich getroffen, allerdings hätten sie sich nicht unterhalten, wohingegen das Opfer aussagt, den Täter im Vorfeld des Übergriffs nicht wahrgenommen zu haben. Als das Opfer sich zu Fuß auf den Weg macht, verlässt der Täter ebenfalls die Feier mit dem Rad. Dieser überholt das Opfer in einer Grünanlage und bringt sie auf der Höhe, wo er auf sie wartet, zu Fall. Das Opfer wehrt sich, schreit um Hilfe und kann sich vom Täter lösen.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte befand sich nachts auf dem Heimweg von der Arbeit. Sie wurde auf dem Gehweg von hinten vom Täter gefasst und unter den Rock gefasst. Der Täter versuchte, sie in ein Gebüsch zu ziehen. Drei Zeugen hatten vom Außenbereich einer Bar aus beobachtet, wie der*

Täter die Geschädigte verfolgte, nachdem sie aus einer Straßenbahn ausgestiegen war, und sind hinterhergegangen. Als es zum Übergriff auf die Geschädigte kam, schrien die Zeugen und rannten zum Tatort. Der Täter lief weg, konnte aber von einem der Tatzeugen eingeholt werden.“

Kontaktort

Tabelle 5: Art des Kontaktortes

Art des Kontaktortes (n=1 180)	Prozent
Wohnbereich, davon:	19,1
Privatwohnung	14,6
Gemeinschaftsfläche im Mehrfamilienhaus (z. B. Aufzug, Flur, Waschraum)	1,2
Freizeiteinrichtung, Ferienhaus/Ferienwohnung, Hotelzimmer, sonstige Unterkunft (z. B. Ferienlager, Campingplatz, Jugendherberge)	0,6
Öffentliche Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Asylunterkunft, Noteinrichtung)	1,8
Sonstiger Wohnbereich	0,2
Geschäftsbereich, davon:	13,6
Einzelhandel	1,4
Gastronomie (z. B. Restaurant, Diskothek, Bar)	9,3
Unternehmen/Organisation	1,0
Sonstiger Geschäftsbereich	1,6
Transportmittel	3,6
Privates Kraftfahrzeug	0,9
Taxi	0,5
ÖPNV	1,9
Sonstiges Transportmittel	0,2
Sonstige Gebäude/Einrichtungen, davon:	8,6
Bus-/U-Bahn-/Straßenbahnstation, Bahnhof, Flughafen	6,5
Parkhaus/Tiefgarage	0,1
Leerstehendes Gebäude/Rohbau/Scheune/Hütte/Stallung/Lager/sonstige Nebengebäude	0,2
Öffentliche Sanitäreinrichtung	0,2
Kulturelle oder religiöse Einrichtung	0,1
Schule/Hochschule/Universität	0,2
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	1,2
Örtlichkeit im Freien, davon:	50,9
Öffentliche Straße/Gehweg/Straßengraben/Böschung	31,3
Flächen an und um Bebauung (z. B. Hof, Garten)	4,7
Grünanlage/Park/Freizeitfläche/Wald/Feldweg/Feld	8,7
Allgemein öffentlicher Parkplatz (nicht Parkhaus)	2,2
Rastplatz/Rasthof/Autohof	0,1
Außenfläche Schulgelände/Spielplatz/Sportanlage	1,2
Sonstige Örtlichkeit im Freien	1,1
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,5
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	2,8

Es wurde weiter erfasst, wo Täter und Opfer persönlich miteinander in Kontakt getreten sind, unabhängig davon, ob dies überfallartig oder kommunikativ erfolgte. In der Tabelle 5 wird ein Überblick über die Art der Kontaktorte gegeben.

In mehr als der Hälfte aller Fälle handelte es sich bei dem Kontaktort um eine Örtlichkeit im Freien, insbesondere um öffentliche Straßen, Gehwege, Straßengräben oder Böschungen, gefolgt von Grünanlagen, Parks, Freizeitflächen, Wäldern, Feldwegen oder Feldern. Anteilsmäßig relevante Kontaktorte waren darüber hinaus Privatwohnungen, gastronomische Einrichtungen sowie Bus-, U-Bahn- oder Straßenbahnstationen und Bahnhöfe.

Anderen Studien zufolge liegt der Kontaktort seltener im Freien, diese bezogen sich jedoch nicht ausschließlich auf Fälle mit dem Opfer fremden oder flüchtig bekannten Tätern (Elsner/Steffen 2005: 75; Goedelt 2010: 58). Differenzen zeigen sich bereits bei einer Unterscheidung zwischen Fällen, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt flüchtig kannten, und Fällen, in denen sie sich gänzlich unbekannt waren. Letztere traten deutlich häufiger (64,1 %, n=785) im Freien auf als Erstere (24,8 %, n=395). Fälle, in denen sich Täter und Opfer flüchtig kannten, traten dagegen häufiger in Wohnbereichen (37,7 %, n=395 im Vergleich zu 9,7 %, n=785) und Geschäftsbereichen (19,5 %, n=395 im Vergleich zu 10,6 %, n=785) auf.

Ein vergleichbares Bild zeigt sich auch im Hinblick auf Gruppentaten im Vergleich zu Taten durch Einzeltäter. Gruppentaten ereigneten sich häufiger im Freien (61,2 %, n=147 im Vergleich zu 49,4 %, n=1 025) und dagegen seltener in Wohnbereichen (8,8 %, n=147 im Vergleich zu 20,6 %, n=1 025).

Nach Tatschwere sind keine nennenswerten Unterschiede in den Kontaktorten festzustellen.

Elser und Steffen (2005: 75) zeigen im Rahmen ihrer Studie zu sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen in Bayern, dass sich die Art der Tatörtlichkeiten nach Alter der Opfer unterscheidet: „Je älter die registrierten Opfer von Vergewaltigungen waren, desto häufiger handelte es sich um Delikte im ‚privaten Raum‘. Eine wesentliche Ursache dafür dürfte am unterschiedlichen Lebensstil jüngerer und älterer Frauen liegen. Bei den jüngeren Frauen ist der Lebensstil mehr auf den ‚öffentlichen Raum‘ orientiert“. Dieser Befund bestätigt sich in Nordrhein-Westfalen bzw. im Hinblick auf Fälle, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt nicht oder nur flüchtig kannten. Der Kontaktort lag bei den bis zu 40-jährigen Frauen im Vergleich zu den über 30-jährigen Frauen seltener in Wohnbereichen

Tabelle 6: Kontaktort nach Alter der Opfer

	14–17 Jahre (n=306)	18–20 Jahre (n=250)	21–30 Jahre (n=366)	31–40 Jahre (n=123)	41–50 Jahre (n=86)	über 50 Jahre (n=65)
Wohnbereich	17,0	15,6	15,8	26,8	23,3	36,9
Geschäftsbereich	8,5	14,4	16,4	17,9	16,3	6,2
Transportmittel	4,2	3,6	3,3	2,4	0,0	4,6
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	13,1	9,2	7,4	2,4	9,3	3,1
Örtlichkeit im Freien	52,9	51,2	52,2	47,2	47,7	49,2
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	2,6	2,0	1,4	0,0	2,3	0,0
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	1,6	4,0	3,6	3,3	1,2	0,0

Handelte es sich bei dem Kontaktort um eine Örtlichkeit im Freien, war diese in den meisten Fällen (72,5 %, n=397) gut einsehbar. In 27,5 Prozent der Fälle gab es Sichtbehinderungen zum Kontaktort (z. B. durch Büsche oder Nischen). Dabei ist zu berücksichtigen, dass hierzu in 33,9 Prozent der Fälle (n=601) keine entsprechenden Informationen in den Akten vorlagen.

Daneben wurde das Entdeckungsrisiko für den Täter am Kontaktort durch die Auswerterinnen und Auswerter subjektiv eingeschätzt. Anhaltspunkte hierfür waren beispielsweise die

Tageszeit, der Wochentag, die Örtlichkeit an sich oder der zu erwartende Publikumsverkehr an der Örtlichkeit. Das Entdeckungsrisiko wurde in 36,6 Prozent als sehr hoch, in 30,6 Prozent als hoch, in 21,4 Prozent als eher gering und in 11,4 Prozent als sehr gering (n=1 101) eingeschätzt. Für besonders gering hielten die Auswerterinnen und Auswerter das Entdeckungsrisiko in Wohnbereichen (sehr/eher gering 69,2 %, n=211).

Tatort(e)

In 96,9 Prozent der Fälle (n=1 202) gab es nur einen Tatort. Von den 37 Fällen, in denen es mehr als einen Tatort gab, handelte es sich bei 89,2 Prozent um lediglich einen weiteren Tatort. In vier Fällen gab es insgesamt drei Tatorte.

Bei den ersten Tatorten handelte es sich in 56,4 Prozent der Fälle (n=1 202) um den Kontaktort. In den übrigen 43,6 Prozent der Fälle erfolgte eine Ortsverlagerung. Tabelle 7 gibt einen Überblick darüber, von welchen Kontaktorten aus die Ortsverlagerungen stattgefunden haben.

Tabelle 7: Ortsverlagerung vom Kontaktort zum Tatort

Ortsverlagerung vom Kontaktort zum Tatort (n=504)	Prozent
Wohnbereich	7,9
Geschäftsbereich	20,0
Transportmittel	4,8
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	14,3
Örtlichkeit im Freien	47,4
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,4
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	4,2

In rund der Hälfte der Fälle verlagerte sich der Ort zu einer Örtlichkeit im Freien. Dies erfolgte zumeist von einer anderen Örtlichkeit im Freien (51,9 %, n=239), aus einem Wohnbereich (29,3 %, n=239) oder einem Transportmittel (14,6 %, n=239). In rund einem Fünftel der Fälle verlagerte sich der Ort in einen Geschäftsbereich. Dies erfolgte häufig aus einem Wohnbereich (38,6 %, n=101), einer Örtlichkeit im Freien (25,7 %, n=101) oder einem anderen Geschäftsbereich (20,8 %, n=101).

Bei den ersten Tatorten handelte es sich wiederum häufig um Tatörtlichkeiten im Freien und Wohnbereiche (Tabelle 8).

Tabelle 8: Art des Tatortes

Art des Tatortes (n=1 189)	Prozent
Wohnbereich, davon:	33,0
Privatwohnung	25,8
Gemeinschaftsfläche im Mehrfamilienhaus (z. B. Aufzug, Flur, Waschraum)	2,4
Freizeiteinrichtung, Ferienhaus/Ferienwohnung, Hotelzimmer, sonstige Unterkunft (z. B. Ferienlager, Campingplatz, Jugendherberge)	1,4
Öffentliche Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Asylunterkunft, Noteinrichtung)	2,4
Sonstiger Wohnbereich	0,4
Geschäftsbereich, davon:	7,3
Einzelhandel	0,7
Gastronomie (z. B. Restaurant, Diskothek, Bar)	4,0
Unternehmen/Organisation	0,7

Sonstiger Geschäftsbereich	1,7
Transportmittel, davon:	6,5
Privates Kraftfahrzeug	3,6
Taxi	1,3
ÖPNV	1,2
Sonstiges Transportmittel	0,3
Sonstige Gebäude/Einrichtungen, davon:	4,3
Bus-/U-Bahn-/Straßenbahnstation, Bahnhof, Flughafen	1,6
Parkhaus/Tiefgarage	0,5
Leerstehendes Gebäude/Rohbau/Scheune/Hütte/Stallung/Lager/sonstige Nebengebäude	0,7
Öffentliche Sanitäranlage	0,2
Kulturelle oder religiöse Einrichtung	0,1
Schule/Hochschule/Universität	0,1
Sonstige Gebäude/Einrichtungen	1,0
Örtlichkeit im Freien, davon:	46,8
Öffentliche Straße/Gehweg/Straßengraben/Böschung	24,2
Flächen an und um Bebauung (z. B. Hof, Garten)	4,7
Grünanlage/Park/Freizeitfläche/Wald/Feldweg/Feld	12,0
Allgemein öffentlicher Parkplatz (nicht Parkhaus)	2,4
Rastplatz/Rasthof/Autohof	0,1
Außenfläche Schulgelände/Spielplatz/Sportanlage	1,6
Sonstige Örtlichkeit im Freien	0,8
Ständige Freizeiteinrichtung (z. B. Schwimmbad, Freizeitpark)	1,0
Öffentliche Veranstaltung (Volksfest, Konzert, Messe, Sportereignis)	1,2

Wiederum zeigen sich Differenzen zwischen den Fällen je nach Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer. Taten, bei denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt nicht kannten, ereigneten sich deutlich häufiger an einer Örtlichkeit im Freien (60,8 %, n=789) als Taten, bei denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt flüchtig kannten (19,0 %, n=400). Umgekehrt ereigneten sich Letztere deutlich häufiger in Wohnbereichen (61,5 %, n=400) als Erstere (18,5 %, n=789).

Auch hier zeigt sich ein vergleichbares Bild im Hinblick auf Gruppentaten im Vergleich zu Taten durch Einzeltäter. Gruppentaten ereigneten sich häufiger im Freien (58,0 %, n=150 im Vergleich zu 45,3 %, n=1 033) und dagegen seltener in Wohnbereichen, wobei der Unterschied hier geringer ist als bei den Kontaktorten (22,7 %, n=150 im Vergleich zu 34,2 %, n=1 033). Nach Tatschwere zeigen sich auch hier keine nennenswerten Unterschiede in den Tatorten.

In den Fällen, in denen es mehr als einen Tatort gab, handelte es sich bei den weiteren Tatorten ebenfalls am häufigsten um Wohnbereiche (32,3 %, n=31) und Örtlichkeiten im Freien (41,9 %, n=31).

Ort des Kontaktendes

Der Ort des Kontaktendes war zumeist der letzte Tatort (89,5 %, n=1 202). In lediglich rund 10,5 Prozent der Fälle kam es im Anschluss an die Tat zu einer Ortsverlagerung. In diesen Fällen handelte es sich beispielsweise um Fälle, in denen die Opfer aus der Tatsituation fliehen konnten, jedoch noch verfolgt wurden.

Fallbeispiel: *„Das Opfer befindet sich nachts auf dem Heimweg, wobei sie an einer U-Bahn Unterführung von drei ihr unbekanntem Männern überrascht wird. Einer der Täter zieht daraufhin ein Messer und droht dem Opfer. Dieses ergreift augenblicklich die Flucht, woraufhin die Täter das Opfer ca. 200m lang verfolgen, bevor sie in eine Seitengasse abbiegen.“*

In einigen Fällen wurden die Opfer jedoch auch von den Tätern nach Hause oder zu einer ÖPNV-Haltestelle gebracht.

3.2.7 Handlungsabläufe der Tat

Die Betrachtung der Handlungsabläufe der Tat erfolgt hier analog zur diesbezüglichen Betrachtung durch Pollich et al. (2019: 52 ff.) orientiert am chronologischen Hergang der Taten.

Tatentschluss, Planungsgrad und Opferausswahl

Hinsichtlich der Tatplanung wurden zunächst Informationen zum Tatentschluss bei ermittelten Tätern erhoben:

- spontan/situativ: aus der Interaktion mit dem Opfer heraus; bei Sichtung des Opfers
- latent: Täter hat zuvor bereits über das Begehen einer sexuellen Tat nachgedacht; die „Idee“ beschäftigte den Täter
- konkret: Täter fasste konkreten Entschluss zur Tat bereits vor Kontakt mit dem Opfer

Die Beschreibungen der Kategorien scheinen jedoch nicht dezidiert genug gewesen zu sein. So zeigte die Datenprüfung anhand der Sachverhaltsdarstellungen, dass die Auswertenden und Auswerter die Frage nicht immer richtig bzw. nicht alle gleich verstanden haben und sie entsprechend nicht einheitlich beantwortet haben. Zudem ist zu berücksichtigen, dass bei den meisten ermittelten Tätern (72,5 %, n=728) keine Informationen zum Tatentschluss in den Akten vorlagen. Daher werden die Erkenntnisse im Folgenden nur stark abstrahiert und anhand von Beispielen berichtet.

Wie in Kapitel 3.2.6 bereits dargelegt wurde, gab es nur acht Fälle, in denen anhand der Akten mit Sicherheit festgestellt

werden konnte, dass der Täter das Opfer bereits vor dem Kontakt wahrgenommen und anschließend verfolgt hat. In lediglich drei dieser Fälle konnte den Akten jedoch eine eindeutige Information dahingehend entnommen werden, ob die Tat durch den jeweiligen Täter geplant war. In diesen Fällen handelte der Täter spontan.

Die Ergebnisse deuten insgesamt darauf hin, dass die Täter in einem Großteil der Fälle spontan/situativ handelten. In nur jeweils rund zehn Prozent der Fälle lag der Aktenanalyse zufolge bereits im Voraus ein latenter oder konkreter Tatentschluss vor. Letzteres korrelierte häufig mit Handlungen zur Tatvorbereitung. Dies wurde zu allen insgesamt 1 411 ermittelten und nicht ermittelten Tätern erhoben. 3,6 Prozent der Täter haben die Tat auf eine oder mehrere Weisen vorbereitet. Dies erfolgte insbesondere über Maßnahmen zur Identitätsverschleierung (28,8 %, n=51), beispielsweise Maskierung, und mitgeführte Tatmittel (38,5 %, n=51), darunter überwiegend Messer.

Fallbeispiel: *„Die minderjährige Geschädigte war abends allein auf dem Weg nach Hause, als sie hinter sich zwei durch Schals und Kappen verummte Männer bemerkte, die ihr von hinten auf die Schulter tippten. Sie versuchte wegzulaufen, doch die Täter griffen jeweils einen ihrer Arme von hinten und hielten sie fest. Die Geschädigte rief um Hilfe, woraufhin ihr einer der Täter mit ihrem Schal den Mund zuband. Sie zogen sie auf die Bank eines nahe gelegenen Spielplatzes und Täter 1 versuchte, seine und ihre Hose zu öffnen, was ihm aber durch Tritte und Hiebe der Geschädigten nicht gelang. Als der Täter eine SMS erhielt, waren beide kurz abgelenkt und die Geschädigte versuchte zu fliehen, die beiden zogen sie jedoch zurück. Sie drückten sie erneut auf die Bank und der Täter 1 fasste ihr unter der Kleidung an die Brüste. Da sie sich immer noch wehrte, zog er ein Messer und hielt es ihr an den Hals. Er drohte, sie zu vergewaltigen und umzubringen, wenn sie sich weiter wehren würde. Währenddessen hielt Täter 2 sie die ganze Zeit fest. Als der Täter 1 erneut eine SMS erhielt, konnte die Geschädigte die Situation nutzen und wegrennen. Die beiden Täter liefen ihr noch hinterher und drohten, dass sie ihrer Familie etwas antun würden, wenn sie die Polizei rufen würde. Außerdem gaben sie ihr zu verstehen, dass sie auf der gleichen Schule seien.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte arbeitet als Prostituierte in einem Wohnwagen. Dort trat der Täter verummt ein und bedrohte sie mit einem Messer. Er sagte: ‚Kein Wort, sonst töte ich dich‘, schubste die GES auf das Bett und schloss die Vorhänge. Die Geschädigte versuchte, über Schlägen an die Fenster auf sich aufmerksam zu machen. Zwei Autos hielten an, woraufhin der Täter flüchtete.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte befindet sich am Tattag in ihrem Wohnzimmer. Die Terrassentür ist geöffnet, damit der Hund in den Garten gelangen kann. Durch die geöffnete Tür verschafft sich der maskierte Täter unbemerkt Zugang zur Wohnung und überrascht die Geschädigte, die vorher auf dem Sofa gedöst hatte. Der Täter bedroht die Geschädigte mit einem Messer, fordert sie auf, sich auszuziehen und zerschneidet ihr T-Shirt und ihren Slip. Die Geschädigte kann sich durch gezielte Tritte wehren und in ein naheliegendes Badezimmer flüchten. In der Zwischenzeit flieht der Täter.“*

Bei 2,9 Prozent (n=1 230) der Opfer lagen in den Akten zudem Hinweise auf den Einsatz von K.O.-Mitteln vor – zumeist stammen diese aus den Aussagen der Opfer. Bei weiteren 2,0 Prozent der Opfer wurde durch die Auswerterinnen und Auswerter hier unklar ausgewählt, wenn etwa ein vergleichsweise geringfügiger Alkoholkonsum mit erheblichen Auswirkungen (z. B. „Filmriss“ nach drei Gläsern Wein) beschrieben wurde.

Die Taten gegenüber den Opfern, bei denen Hinweise auf den Einsatz von K.O.-Mitteln vorlag, wurden der Polizei zu 78,8 Prozent (n=33) am Tattag oder am Folgetag bekannt. In nur einem Fall konnten K.O.-Tropfen jedoch über eine dokumentierte Untersuchung (Blut-/Urintest) festgestellt werden. In den weiteren Fällen verliefen entsprechende Tests negativ.

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte begibt sich im Anschluss an eine private Geburtstagsfeier alleine, gegen 02:00 Uhr, in eine Szenekneipe. Anhand der Videoaufnahme vom Eingangsbereich ist u. a. zu erkennen, wie sie beim Verlassen der Kneipe gegen 04:00 Uhr von dem späteren Täter „angetanzt“ wird, dieser sich ihr in den Weg stellt und er schließlich das Opfer verfolgt. Das Opfer wird gegen 08:00 Uhr nackt in der spärlich eingerichteten Wohnung des Täters wach. Zu dieser Zeit war der Täter gerade damit beschäftigt seinen Penis in dem Mund des Opfers zu bewegen. Darüber hinaus muss es auch zu einer vaginalen Vergewaltigung des Opfers gekommen sein. Ein Einsatz eines K.O.-Mittels ist zu vermuten, konnte aber bei der Geschädigten nicht mehr nachgewiesen werden. Der Täter wurde ermittelt, die Tatortwohnung wurde durchsucht, er wurde festgenommen und in die U-Haft überstellt. Auf dem Smartphone konnten Fotos der nackten Geschädigten und deren Vagina in Nahaufnahmen gesichtet werden.“*

Es fällt auf, dass die häufig minderjährigen Opfer in etwa der Hälfte der Fälle selbst im Vorhinein Alkohol und/oder Drogen konsumiert hatten und zudem, dass oft nicht ausgeschlossen

werden konnte, dass die sexuellen Handlungen einvernehmlich erfolgten, im Nachhinein jedoch bereut wurden. In zahlreichen Fällen wiesen etwa Videoaufnahmen oder Zeugenaussagen auf keine Auffälligkeiten im Verhalten der Opfer vor der Tat hin.

Vorherige Studien kamen hinsichtlich des Tatentschlusses und des Planungsgrades zu anderen Ergebnissen. So hatten Uhlig (2015: 96) zufolge, der ausschließlich fremde Täter betrachtet hat, rund 42 Prozent der Täter den Entschluss zur Tatbegehung bereits gefasst, bevor sie dem Opfer begegnet sind. Wie oben dargelegt, verweisen jedoch auch Elsner und Steffen (2005: 96) darauf, dass die Datenlage hinsichtlich des Tatentschlusses und des Planungsgrades sehr lückenhaft ist, sodass eine direkte Vergleichbarkeit der Studien nicht unbedingt vorausgesetzt werden kann.

Eng verknüpft mit dem Tatentschluss und dem Planungsgrad ist die Auswahl des Opfers. Diesbezüglich standen den Auswerterinnen und Auswertern im opferbezogenen Erhebungsbogen folgende Antwortmöglichkeiten zur Verfügung:

- zufällig: die Wahrnehmung des Opfers führte beim Täter einen spontanen Tatentschluss herbei
- situativ: es lag zumindest eine latente Tatmotivation vor, bevor der Täter das konkrete Opfer wahrnahm
- gezielt (Person): Täter wählte das spezifische Opfer bereits vor der Tat aus
- gezielt (Gruppe): Täter wählte eine spezifische Gruppe aus (z. B. Hate Crime, Vorurteils kriminalität)

Auch hier scheinen die Beschreibungen der Kategorien jedoch nicht dezidiert genug gewesen zu sein. Darüber hinaus ist wiederum zu berücksichtigen, dass zur Opferauswahl oftmals keine ausreichenden Informationen in den Akten vorlagen. Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen die Täter nicht ermittelt werden konnten und entsprechend keine Aussagen der Täter vorlagen. Daher werden die Erkenntnisse im Folgenden auch hier nur stark abstrahiert und anhand von Beispielen berichtet.

Die Daten zur Opferauswahl sind insbesondere in Fällen von Bedeutung, in denen sich Täter und Opfer zum Tatzeitpunkt nicht kannten. In 176 der entsprechenden 796 Fälle konnten der Akte Informationen zur Opferauswahl entnommen werden. Zumeist erfolgte die Opferauswahl dabei zufällig. Zu einem etwas geringeren Anteil wählten die Täter die Opfer situativ aus, d. h. es lag bereits eine latente Tatmotivation vor, bevor die Täter die Opfer wahrnahmen. Dies trifft etwa auf folgende Fälle zu:

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte traf am frühen Morgen des Pfingstsonntags während des Pfandflaschensammelns auf den Tatverdächtigen, welcher gerade eine Kneipe verließ und nach eigenen Angaben eine Frau suchte, die ihn oral befriedigen sollte. Die beiden kamen ins Gespräch und die Geschädigte folgte dem Täter in sein Auto, da dieser ihr versprach, dort viele Pfandflaschen für sie zu haben. Die beiden fuhren in einen Park und unterhielten sich bei einer Zigarette auf einer Parkbank. Als die Geschädigte gehen wollte, fing der Täter an sie zu küssen, ihre Brust anzufassen und sein erigiertes Glied an ihrem Oberschenkel zu reiben. Als sie aufstand, um zu gehen, setzte er dies fort, ließ aber schließlich von ihr ab, händigte ihr ihre Sachen aus seinem Auto aus und fuhr weg.“*

Fallbeispiel: *„Der Beschuldigte fährt regelmäßig in den Regionalzügen der Deutschen Bahn durch die Gegend, hält nach Alleinreisenden weiblichen Fahrgästen Ausschau und setzt sich entweder in einem 4er Sitz gegenüber oder so auf einen anderen Sitz, der ihm ermöglicht, die Damen zu beobachten. In der Regel onaniert er mehr oder weniger heimlich vor den Frauen und filmt sowohl sich als auch die Frauen dabei. In dem hier beschriebenen Fall onanierte er im Stehen neben dem Kopf einer schlafenden Frau und rieb sein Penis in den Haaren der unbekanntes Geschädigten. Im Rahmen der Anzeigenerstattung in einem anderen Verfahren wurden über 200 einschlägige Videosequenzen auf seinem Mobiltelefon entdeckt.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte ging an einem Samstagmorgen walken. Auf Höhe eines kleinen Wäldchens kam der Tatverdächtige aus dem Gebüsch und forderte die Geschädigte auf, ihm einen zu blasen. Dabei hielt er ein Taschenmesser in der Hand. Die Geschädigte schrie immer lauter ‚nein‘. Daraufhin entfernte sich der Tatverdächtige und die Geschädigte lief weg. Es wurden Parallelen zu zwei weiteren Fällen festgestellt, in denen exhibitionistische Handlungen angezeigt wurden. Mit Hilfe der Geschädigten und einer weiteren Geschädigten wurde ein Phantombild angefertigt, das dann veröffentlicht wurde. Daraufhin wurden vier ähnliche Vorfälle angezeigt. Der Tatverdächtige konnte jedoch nicht ermittelt werden. Anschließend kam ein weiterer ähnlich gelagerter Fall zur Anzeige. Bei dem Vergleich der insgesamt acht Fälle zeigte sich, dass die Intensität der Tathandlungen anstieg. Zunächst hat der Tatverdächtige nur öffentlich masturbiert, dann dabei Frauen angesprochen, dann mit dem Messer gedroht und bei der letzten Tat hat er sich verummmt. Bei einer neunten Tat traf die Polizei den Tatverdächtigen vor Ort an und stellte seine Personalien fest. Der Tatverdächtige sagte aus, er hätte den Geschädigten nur Angst machen wollen*

und führte das auf eigene sexuelle Missbrauchserfahrungen zurück.“

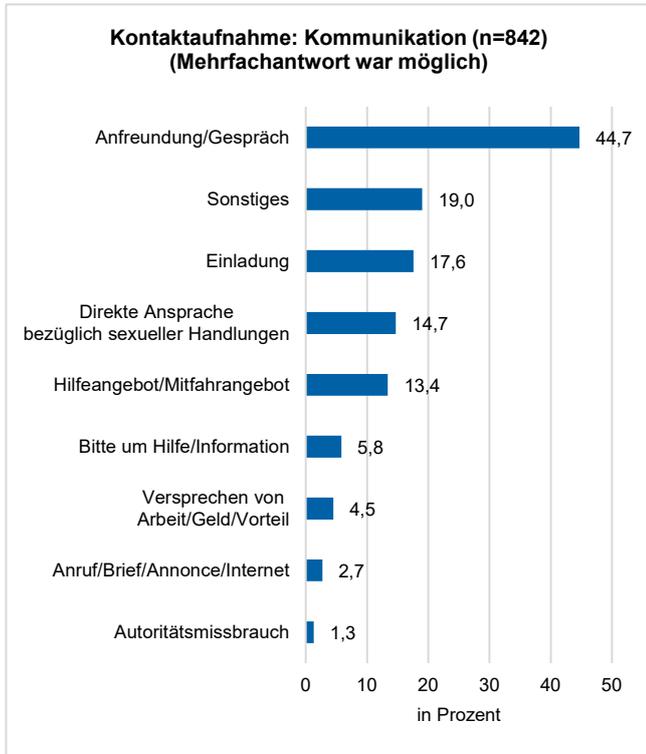
In vergleichsweise wenigen Fällen wurde ein Opfer aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe gezielt ausgewählt. Hierbei handelte es sich um verschiedene Taten gegenüber Prostituierten, einen Fall, in dem es sich bei dem Opfer um eine körperlich beeinträchtigte, pflegebedürftige Seniorin und bei dem Täter um einen Pfleger gehandelt hat und einen Fall, in dem das Opfer in Verbindung mit einem Motorrad- und Rockerclub stand. Weitere Fälle, in denen die spezifischen Opfer gezielt ausgewählt wurden, konnten in der vorliegenden Studie allerdings nicht identifiziert werden. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass insbesondere in Fällen, in denen die Täter nicht ermittelt werden konnten, keine Informationen dazu vorliegen, ob die Opfer bereits vor der Tat durch die Täter ausgewählt wurden. Uhlig (2015: 96) zufolge erfolgte in rund 12 Prozent der von ihm ausgewerteten Fälle von Vergewaltigungen durch unbekannte Täter eine gezielte Opferauswahl in dem Sinne, als dass das Opfer dem Täter bereits vor der Tat optisch bekannt war. Inwiefern die Opferauswahl gezielt nach individuellen optischen Merkmalen erfolgt, kann aufgrund der Erkenntnisse der Aktenanalyse nicht beurteilt werden. Auch andere Studien liefern diesbezüglich keine Erkenntnisse (Pollich et al. 2019: 53).

Kontaktaufnahme

Rund 68,4 Prozent (n=1 241) der Täter sind kommunikativ mit den Opfern in Kontakt getreten, 31,6 Prozent überfielen die Opfer überfallartig („Blitzangriff“). Uhlig (2015: 64) zufolge erfolgte eine verbale Annäherung durch die von ihm untersuchten, den Opfern unbekanntes Vergewaltigern in nur einem Drittel der Fälle kommunikativ. Diesen Befund bestätigen auch Elser und Steffen (2005: 94 ff.). Die Unterschiede können insbesondere auf die abweichenden Forschungsgegenstände zurückgeführt werden. So zeigt sich in der vorliegenden Studie auch, dass der Anteil der Täter, die kommunikativ mit den Opfern in Kontakt getreten sind, wenn die Täter die Opfer nicht kannten (58,2 %, n=852 im Vergleich zu 90,7 %, n=389), deutlich und bei schweren Taten (67,0 %, n=821 im Vergleich zu 71,2, n=420) etwas geringer ist.

Im Falle einer kommunikativen Kontaktaufnahme freundeten sich die Täter am häufigsten gezielt mit den Opfern an bzw. verwickelten diese mit diesem Ziel in ein Gespräch (Abbildung 6). Letzteres trifft auch auf einen Großteil der als „Sonstiges“ klassifizierten Fälle zu, wobei oft das Ziel der Kontaktaufnahme unklar blieb und daher „Sonstiges“ ausgewählt wurde.

Abbildung 6: Kontaktaufnahme: Kommunikation

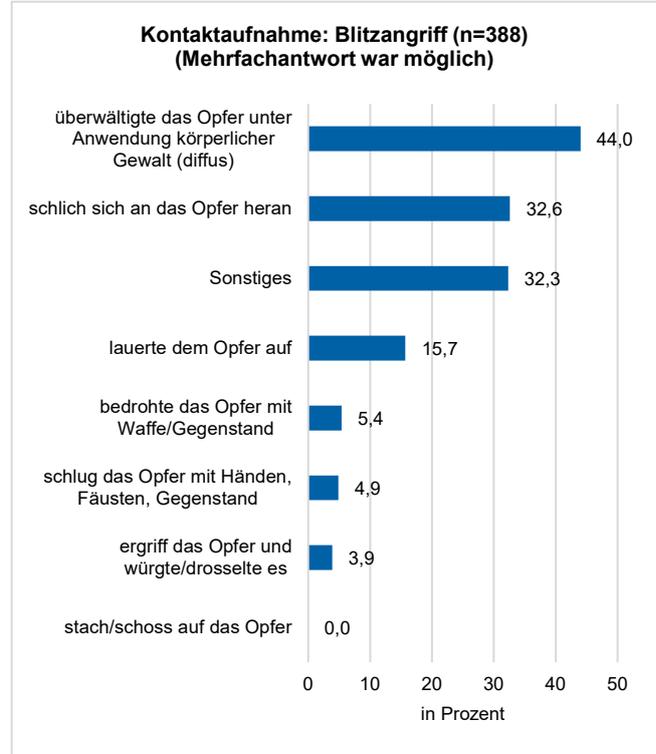


Häufig handelte es sich dabei um Fälle, in denen die Täter und die Opfer sich im Nachtleben oder auf Dating-Apps kennenlernten. Gleiches trifft auf Einladungen zu, wobei es sich häufig um Einladungen auf alkoholische Getränke handelte.

Bei Blitzangriffen kam es zumeist zur Überwältigung unter Anwendung von Gewalt, wobei sich viele Täter an das Opfer heranschlichen (Abbildung 7).

Fallbeispiel: „Die Geschädigte wurde von einem unbekanntem Täter angegangen. Sie wurde von dem Täter bereits eine Zeit lang verfolgt, bevor dieser sie am Ärmel in eine Garageneinfahrt zog. In der offenen Garage drückte der Täter die GES gegen eine Wand und öffnete ihre Jacke. Der Täter zerriss das von der Geschädigten getragene Top und fasste ihr an ihre Brust. Im weiteren Verlauf habe er sie an den Haaren gezogen und ihren Kopf nach unten gedrückt. So habe er den Oralverkehr erzwungen. Sie hat daraufhin ihm in den erigierten Penis gebissen, sodass der Täter nach vorne überfiel und die Geschädigte so von sich weggeschubste. Sie konnte daraufhin fliehen.“

Abbildung 7: Kontaktaufnahme: Blitzangriff



Weg zum Tatort

Tabelle 9 gibt einen Überblick über die Wege zum Tatort.

Tabelle 9: Weg zum Tatort

Weg zum Tatort (n=1 057)	Prozent
Täter und Opfer begeben sich einvernehmlich/gemeinsam zum Tatort	33,3
Opfer war vorher schon am Tatort	15,6
Täter und Opfer waren vorher schon am Tatort	14,7
Täter verfolgt Opfer zum Tatort	14,7
Täter war vorher schon am Tatort	13,0
Täter bringt Opfer gegen dessen Willen zum Tatort	7,4
Sonstiges	1,4

In rund einem Drittel der Fälle haben sich Täter und Opfer gemeinsam zum Tatort begeben. Zu vergleichbaren Befunden kamen unter anderem auch Elsner und Steffen (2005: 97) und Dern et al. (2004: 43 ff.). Dies betrifft gemäß der vorliegenden Studie insbesondere Fälle, in denen sich Täter und Opfer flüchtig kannten (50,3 %, n=368 im Vergleich zu 24,2 %, n=689).

In einem eher geringen Anteil der Fälle wurden die Opfer gegen ihren Willen zum Tatort gebracht. Auch dieser Befund bestätigt den aktuellen Forschungsstand (siehe z. B. Elsner/Steffen 2005: 95 ff.). Dies erfolgte häufiger durch dem Opfer fremde Täter (9,3 %, n=689 im Vergleich zu 3,8 %,

n=368) sowie häufiger durch Gruppen (12,7 %, n=134 im Vergleich zu 6,6 %, n=919).

Fallbeispiel: „In der Silvesternacht steigt die Geschädigte auf dem Heimweg in ein Taxi, in dem bereits drei Männer sitzen. Nach einiger Zeit hält das Taxi am Seitenrand an und die Geschädigte wird von einem Täter aus dem Auto gezogen. Sie wehrt sich und rennt in einen nahegelegenen Wald. Dort wird sie von einem Täter zu Boden gestoßen. Dieser versucht, ihre Beine zu spreizen, woraufhin sie sich wehrt. Er sagt dabei: ‚Du willst es doch auch‘. Die Täter entfernen sich anschließend.“

Fallbeispiel: „Das Opfer wurde auf dem Nachhauseweg gegen 02:30 Uhr vom männlichen Täter von hinten überwältigt, der sie am Hals gefasst, gewürgt und sie in ein Gebüsch gezogen hat. Der Täter würgte das Opfer, setzte sich auf sie und zog sich die Unterhose sowie die Hose aus. Er sagte, dass er Sex mit ihr haben wollte. Das Opfer versuchte, sich zu wehren und schrie um Hilfe. Da der Täter weiterhin das Opfer würgte, hat das Opfer versucht dem Täter das Gefühl ihrer Einwilligung zu geben, jedoch nur wenn sie geschützten Geschlechtsverkehr hätten. Der Täter sei darauf eingegangen, jedoch müssten sie an sein Auto gehen, da er Kondome in seinem Auto habe. Der Täter nahm die Handtasche des Opfers und sie gingen zusammen in Richtung seines Autos, welches in der Nähe einer Sparkasse stand. Ein Zeuge kam mit seinem PKW vorgefahren, woraufhin das Opfer vom Täter davon rannte und sich in den PKW des Zeugen setzte. Dieser vertrieb den Täter und rief die Polizei an. Die Polizei konnte den Täter in unmittelbarer Nähe auffinden.“

Der Anteil der Fälle, in denen Täter ihre Opfer bis zum Tatort verfolgt haben, ist hier deutlich höher als in anderen Studien (Elsner/Steffen 2005: 95 ff.). Dies kann darauf zurückgeführt werden, dass die vorliegende Studie auf dem Opfer flüchtig oder gänzlich unbekannte Täter fokussiert ist. Entsprechende Fälle traten etwa deutlich häufiger bei den Opfern von gänzlich unbekanntem Tätern (20,0 %, n=689) als bei den Opfern von flüchtig bekannten Tätern (4,6 %, n=368) auf. Häufig handelte es sich um Fälle, in denen die Opfer auf der Straße zunächst angesprochen und anschließend unfreiwillig begleitet wurden.

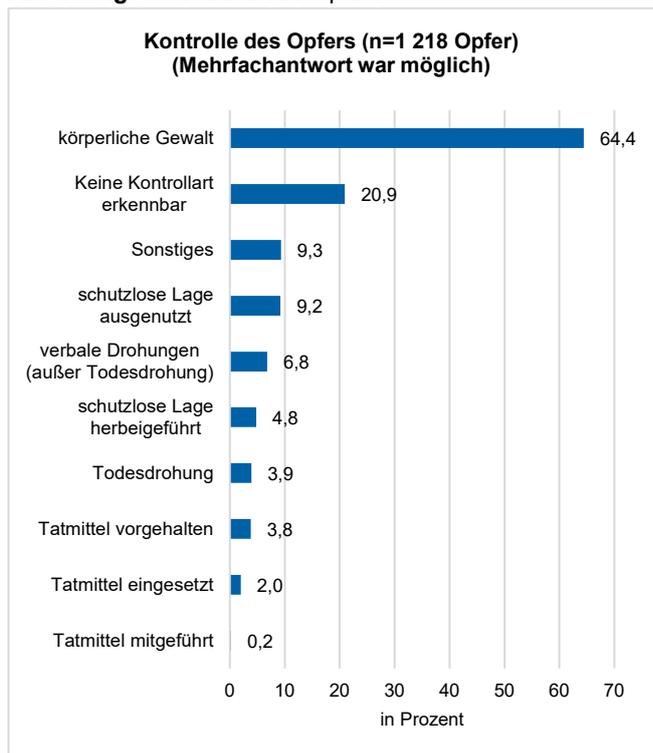
Fallbeispiel: „Das Opfer ist zu Fuß allein auf dem Heimweg vom Fitnessstudio. Sie passiert einen ihr unbekanntem Mann. Dieser rennt ihr nach und greift ihr von hinten in den Schritt. Sie habe geschrien und mit der Polizei gedroht, sodass er wieder geflohen ist.“

Fallbeispiel: „Die Geschädigte lief nach einem Zahnarztbesuch gegen 18:00 Uhr eine Straße entlang. Sie hörte mehrere Stimmen, die ‚Hey‘ riefen. Daraufhin habe sie ihren Gang beschleunigt. Als sie sich umdrehte erkannte sie drei Männer, die sich ihr schnell näherten. Sie hat noch versucht wegzurennen, wurde aber nach einigen Metern von den Männern eingeholt. Diese packten und zerrten sie in einen Garagenhof. Währenddessen hat die Geschädigte permanent geschrien und um Hilfe gerufen. Zwei der Männer hätten versucht sie zu entkleiden, ein dritter habe offensichtlich Schmiere gestanden. Den Tätern ist es lediglich gelungen, den ‚Hosenstall‘ der Geschädigten zu öffnen und ihren BH herunter zu ziehen. Aufgrund des von der Geschädigten getragenen Bodys (mit Druckverschlüssen im Schritt verschlossen), gelang es den Beschuldigten nicht, die Geschädigte weiter zu entkleiden. Nach einer gewissen Zeit sei ein unbekannter Zeuge erschienen. Dieser habe gerufen, was denn los sei. Nach einem weiteren Ansprechen der Täter durch den Zeugen, haben sich die Täter kurz unterhalten und sich anschließend fluchtartig entfernt.“

Kontrolle der Opfer durch die Täter

Zur Kontrolle der Opfer setzten die Täter zumeist körperliche Gewalt ein (Abbildung 8). Häufig handelte es sich dabei um Gewalt in Form von Festhalten (siehe nachfolgender Abschnitt).

Abbildung 8: Kontrolle des Opfers



Fallbeispiel: „Die Geschädigte stieg am Tatabend im Februar nach einer Verabredung mit Freunden alleine aus dem Zug aus und begab sich auf ihren Nachhauseweg. In einer gut beleuchteten und normalerweise höher frequentierten Seitengasse am Waldrand nahe eines Kinderspielplatzes passierte sie einen dort wahrscheinlich urinierenden Mann. Dieser lief hinter ihr her und beschimpfte und bedrohte sie, bis er sie erreichte und zu Boden schubste. Die Geschädigte wehrte sich verbal, mit Tritten und Schlägen, konnte aber nicht verhindern, dass der Täter sich auf sie legte, ihre Kleidung zerriss, ihre Brust anfasste und mit seinem Penis oder mehreren Fingern in sie eindrang. Nach etwa zehn Minuten ließ er von ihr ab und verschwand.“

Fallbeispiel: „Der Beschuldigte spricht die Geschädigte in einer Gaststätte an und berührt sie am Rücken. Die Geschädigte drückt ihr Unbehagen aus und zunächst passiert nichts Weiteres. Als die Geschädigte rausgeht und nach Hause möchte, lauert er ihr auf und drückt sie an eine Hauswand. Er versucht, sie mit seiner Zunge zu küssen, doch sie wehrt sich und reißt sich los.“

Zwischen Gruppentaten und Taten durch Einzeltäter zeigen sich hinsichtlich der Kontrollart „körperliche Gewalt“ keine wesentlichen Unterschiede. Körperliche Gewalt wurde gegenüber Opfern, denen die Täter gänzlich unbekannt waren, häufiger angewendet als gegenüber Opfern, die die Täter flüchtig kannten (67,4 %, n=818 im Vergleich zu 58,6 %, n=408).

In vielen Fällen war außerdem keine Kontrollart erkennbar. Entsprechende Fälle waren wesentlicher Inhalt der sogenannten "Nein heißt Nein"-Debatte, die unter anderem zur Änderung des deutschen Sexualstrafrechts im Jahr 2016 geführt hat (siehe Kapitel 2).

Fallbeispiel: „Das Opfer und der ihr flüchtig bekannte Täter haben sich gegen Nachmittag in einem Fitnesscenter kennengelernt, welches beide bereits längere Zeit besuchten. Einvernehmlich sind sie im Auto des Opfers nach dem Training zur Adresse des Täters gefahren und in dessen Wohnung gegangen. Bereits nach kurzer Zeit fing der Täter an das Opfer zu küssen, welches das eigentlich nicht wollte, aber aus Angst vor dem Täter die Annäherung erwiderte. Trotz der Passivität des Opfers setzt der Täter im Schlafzimmer seine Annäherung fort und beginnt sowohl sich, als auch das Opfer im Bett zu entkleiden. Er führt mehrere Finger vaginal in das Opfer ein, ignoriert dessen Worte, dass das schmerzhaft sei und hört erst auf, als das Opfer sich zur Seite wendet und die Beine schließt. Er beginnt sich selber zu

befriedigen und drängt das Opfer, ihn mit der Hand zu stimulieren bis er auf seinen Bauch ejakuliert. Als er ins Badezimmer geht um sich zu säubern flieht das Opfer aus der Wohnung.“

Teilweise handelt es sich jedoch auch um Fälle, in denen eine korrekte deliktische Einordnung durch die polizeiliche Sachbearbeitung fraglich scheint.

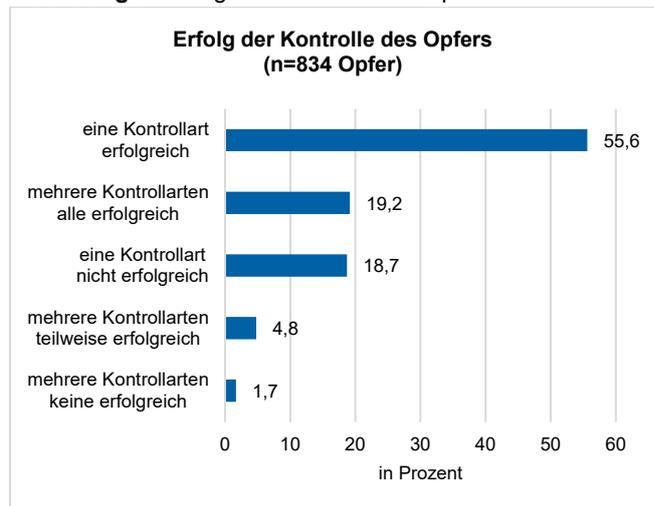
Fallbeispiel: „Die Geschädigte fährt mit dem Bus von ihrem Freund nach Hause. Der Busfahrer ließ sich beim Einsteigen zunächst die Fahrkarte zweimal zeigen. An einer Haltestelle stiegen alle Mitpassagiere aus, sodass die Geschädigte der einzige Fahrgast ist. Der Busfahrer hält an einer Haltestelle ohne wartenden Fahrgast und kramt in einer Tasche (oder am Sitz) und spricht die Geschädigte zweideutig an („Er müsse etwas vorbereiten“). Die Geschädigte bekommt Angst, verlässt den Bus und ruft die Mutter ihres Freundes an, die sie abholt.“

Es ist davon auszugehen, dass die Häufigkeit der Kontrollart „Ausnutzen einer schutzlosen Lage“ aufgrund der Unschärfe der Formulierung unterschätzt wurde. So zeigt eine Prüfung der Sachverhaltsschilderungen, dass eine starke Alkoholisierung der Opfer hier durch die Auswerterinnen und Auswerter teilweise nicht berücksichtigt wurde.

Gegenüber 19,5 Prozent der Opfer (n=893) wurden Tatmittel eingesetzt. Neben Waffen wurde in diesem Zusammenhang auch nach Substanzkonsum sowie Gegenständen zum Drosseln, Fesseln und Knebeln gefragt. Zumeist wurden Stich- oder Schnittwaffen eingesetzt, insbesondere Messer (28,7 %, n=174).

Oftmals wurde nur eine Kontrollart eingesetzt und die Täter konnten die Handlung, zu deren Zweck die Opfer kontrolliert wurden, umsetzen (Abbildung 9).

Abbildung 9: Erfolg der Kontrolle des Opfers



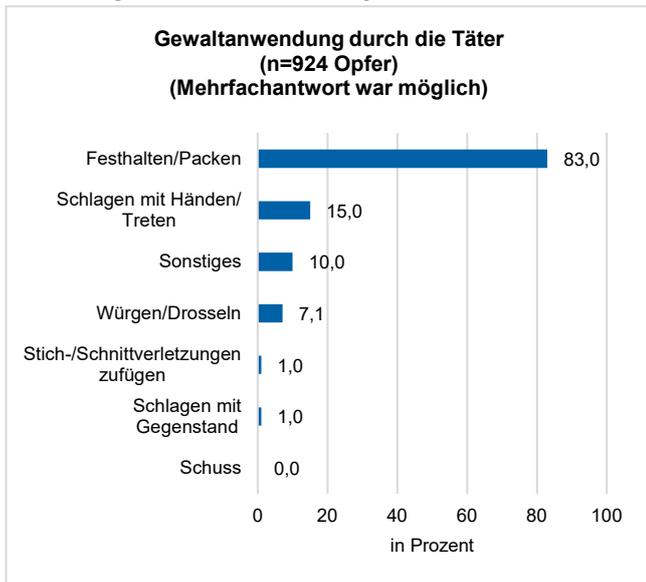
Ein direkter Rückschluss auf den Grund für den Erfolg oder Misserfolg einer Kontrollart, beispielsweise Opferwiderstand, kann hier nicht gezogen werden.

Gewaltanwendung durch die Täter

Gegenüber 75,7 Prozent der Opfer (n=1 220) wurde im Tatverlauf Gewalt angewendet. Opfer von Gruppentaten betraf dies häufiger (81,5 %, n=162) als Opfer von durch Einzeltäter begangenen Taten (74,7 %, n=1 051). Zudem erfolgte Gewaltanwendung häufiger gegenüber Opfern, die die Täter nicht kannten (77,9 %, n=814), im Vergleich zu Opfern, die die Täter flüchtig kannten (71,4 %, n=406).

In den meisten Fällen wurden die Opfer gepackt oder festgehalten. Stumpfe Gewalt in Form von Schlägen mit den Händen oder Tritten wurde am zweithäufigsten erfasst. Andere Gewaltformen waren deutlich seltener (Abbildung 10). Gegenüber 60,4 Prozent (n=924) der Opfer wurde ausschließlich Gewalt in Form von Festhalten/Packen angewendet.

Abbildung 10: Gewaltanwendung durch die Täter

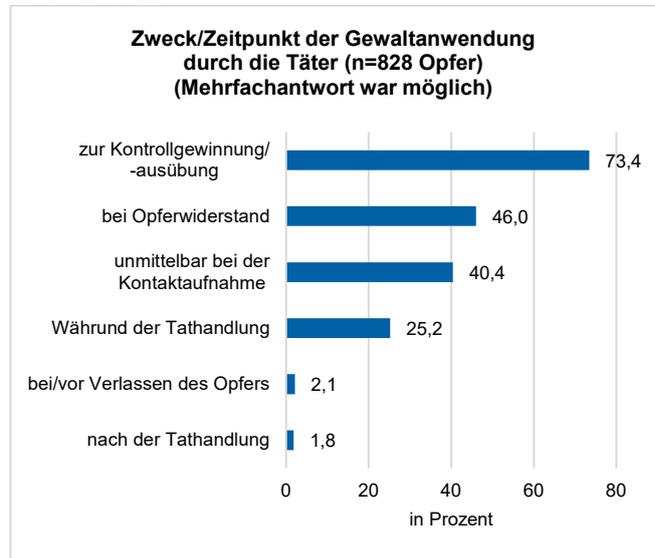


In den anderen 39,6 Prozent der Fälle wurden schwerere Gewaltformen eingesetzt.

Fallbeispiel: „Die Geschädigte ist nach der Arbeit auf dem Heimweg. In der Bahn wird sie von dem Täter beobachtet und als Opfer ausgewählt und nach dem Aussteigen zu ihrem Auto verfolgt. Dort haut er ihr auf den Po und zerrt sie in einen nahegelegenen Wald. Er befiehlt ihr, leise zu sein und bedroht ihr bei Nichtbefolgung mit dem Tode. Er würgt und schlägt die Geschädigte. Als er eine andere Person hört, lässt er von der Geschädigten ab und flieht.“

Zur Gewaltanwendung kam es am häufigsten zur Kontrollgewinnung und -ausübung sowie bei Opferwiderstand (Abbildung 11). Wie dargelegt, handelte es sich dabei häufig um Gewalt in Form von Festhalten/Packen. Die Werte bei ausschließlicher Betrachtung von Fällen, in denen die Gewalt über Festhalten/Packen hinausging, sind nahezu identisch mit Ausnahme des Opferwiderstandes. Bei Opferwiderstand wurde häufiger Gewalt angewendet, die über Festhalten/Packen hinausging (näheres zum Opferwiderstand und zur Gewalteskalation im übernächsten Abschnitt).

Abbildung 11: Zweck/ Zeitpunkt der Gewaltanwendung durch die Täter



Die Erkenntnisse zur Gewaltanwendung der Täter in der Forschungsliteratur sind heterogen. Dies kann insbesondere auf die insgesamt schwierige und von Studie zu Studie unterschiedliche Definition und Erfassung von Gewalt zurückgeführt werden (Dern 2011: 61). Grundlegend kommen verschiedene Studien jedoch zu vergleichbaren Erkenntnissen hinsichtlich der Gewaltanwendung durch die Täter (siehe z. B. Elsner/Steffen 2005: 117; Uhlig 2015: 66 ff.; Goedelt 2010: 65 f.).

Opferwiderstand

Zunächst wurde erhoben, ob die Opfer Waffen oder sonstige Verteidigungsmittel mit sich geführt haben und ob sie diese einsetzen konnten. Häufig (46,9 %, n=1 230) lagen in den Akten hierzu keine Informationen vor. In 2,0 Prozent der Fälle, in denen dies den Akten entnommen werden konnte (n=653), also in nur 13 Fällen, trugen die Opfer eine Waffe oder ein anderes Verteidigungsmittel mit sich. Hierbei handelte es sich am häufigsten um Pfefferspray. In acht Fällen

wurde die Waffe bzw. das Verteidigungsmittel im Tatkontext eingesetzt.

Fallbeispiel: „Die Geschädigte kam an einem Samstagabend nach dem Einkauf nach Hause. An ihrem Haus stand ein Mann, der ‚Hallo‘ sagte, sie dann ins Gesicht schlug (Hämatome dokumentiert) und versuchte, sie hinter eine Mülltonne zu zerren. Sie schrie und wandte Pfefferspray an, woraufhin der Tatverdächtige floh.“

In den dokumentierten acht Fällen erwies sich der Einsatz des Verteidigungsmittels als erfolgreich. Einerseits ist die Fallzahl jedoch zu gering, um Rückschlüsse auf den grundsätzlichen Erfolg entsprechender Schutzmaßnahmen zu ziehen, andererseits ist davon auszugehen, dass das Mitführen und der Einsatz von Verteidigungsmitteln in den Akten vermutlich insbesondere dann dokumentiert wird, wenn die Täter darüber abgewehrt werden konnten.

86,7 Prozent der Opfer (n=1 147) leisteten passiv, verbal, nonverbal und/oder physisch Gegenwehr. Von den übrigen 13,3 Prozent wehrten sich 8,9 Prozent weder passiv, noch verbal, nonverbal oder physisch. Bei den restlichen 4,4 Prozent blieb unklar, ob Widerstand stattfand. Differenziert nach Tatschwere, Vorbeziehung und Anzahl der Tatbeteiligten zeigen sich keine nennenswerten Unterschiede. Anderen Studien zufolge liegt der Anteil der Opfer, die sich überhaupt nicht wehren, etwas höher – zwischen 20 und 30 Prozent –, was auf die Fokussierung dieser Studie auf unbekannte und flüchtig bekannte Täter zurückgeführt werden kann. Gründe für den Verzicht auf Gegenwehr seien massive Bedrohungen oder Gewaltanwendung, angstbedingte Handlungsunfähigkeit der Opfer und eine deutliche Überlegenheit der Täter (Elsner/Steffen 2005: 109 f.; Goedelt 2010: 68; Müller/Schrötle 2004: 88; zusammenfassend Pollich et al. 2019: 56).

Tabelle 10: Zweck/Zeitpunkt des Opferwiderstandes

Mehrfachantwort war möglich	verbal (Diskussion) (n=623)	(non-)verbal (Hilferuf) (n=302)	Physisch (n=700)
Opferwiderstand als Reaktion auf Tätergewalt	30,2	54,7	46,8
Opferwiderstand als Reaktion auf sexuelle Tathandlungen	69,8	57,0	72,0
Opferwiderstand zur Vermeidung des Kontaktes	13,3	11,9	10,2
Opferwiderstand zur Verhinderung der Tat	44,4	47,1	45,9
Opferwiderstand nach der Tathandlung um zu entkommen	2,7	5,8	7,3
Opferwiderstand während des gesamten Tatverlaufs	12,9	10,2	9,3
Opferwiderstand wiederholt mit Unterbrechungen während des gesamten Tatverlaufs	8,9	6,5	6,0

40,7 Prozent (n=793) der Opfer zeigten passive Gegenwehr, beispielsweise indem sie Anweisungen der Täter nicht nachkamen. Verbale Gegenwehr in Form von Diskussion oder Verhandlung leisteten 63,4 Prozent (n=982) der Opfer. 30,1 Prozent (n=1 004) der Opfer riefen um Hilfe oder machten mit Zeichen oder Geräuschen auf sich aufmerksam, um Hilfe zu erhalten. Zumeist handelte es sich um verbale Hilferufe (83,1 %, n=301), deutlich seltener um den Einsatz eines Schriallarms (3,1 %, n=294), ein sonstiges Geräusch (14,2 %, n=295) oder eine Gestik (2,0 %, n=294). Schließlich wehrten sich 67,0 Prozent der Opfer (n=1 045) physisch mit den Füßen/Beinen (19,5 %, n=696), mit den Händen/Armen (57,9 %, n=700), mit dem gesamten Körper (28,3 %, n=696), mit einer Waffe/einem Gegenstand (3,3 %, n=697) oder mit den Zähnen/durch Bisse (1,9 %, n=696). Bei den eingesetzten Waffen handelte es sich um Schlaggegenstände (13,6 %, n=22), Pfefferspray (22,7 %, n=22) oder Sonstiges (65,2 %, n=23). Die Befunde anderer Studien sind bezüglich der entsprechenden Anteile sehr heterogen (zusammenfassend Pollich et al. 2019: 56).

Verbale Gegenwehr in Form von Diskussionen oder Verhandlungen zeigten häufiger Opfer, die die Täter bereits flüchtig kannten (76,8 %, n=336 gegenüber 56,5 %, n=646). (Non-)verbale Hilferufe kamen dagegen häufiger von Opfern, die die Täter vorab nicht kannten (36,8 %, n=668 gegenüber 16,7 %, n=336). Gleiches gilt für physische Gegenwehr (69,0 %, n=701 gegenüber 62,8 %, n=344). Hilferufe erfolgten zudem häufiger bei schweren (32,0 %, n=657) als bei minder schweren Taten (26,5 %, n=347).

Der Widerstand der Opfer erfolgte zumeist zur Abwehr der sexuellen Handlungen, zur Verhinderung der Tat insgesamt und als Reaktion auf gewalttätiges Verhalten der Täter. Eine Übersicht hierzu gibt Tabelle 10.

Insbesondere passive Gegenwehr und Diskussionen/Verhandlungen werden von den Tätern oftmals ignoriert (Tabelle 11). Hilferufe und physische Gegenwehr führten am häufigsten zu Tatabbrüchen.

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte gibt an, auf dem Weg von ihrem Freund zum Bahnhof von einem unbekanntem Täter zu nächst verfolgt und dann plötzlich an das Gesäß gefasst worden zu sein. Aufgrund des Schrecks dreht sie sich um und wird vom Täter von vorne gepackt und erneut am Gesäß berührt. Die Geschädigte versucht, sich aus der Umklammerung zu lösen und kann dem Täter in den Schritt treten. Der Täter flieht daraufhin.“*

Fallbeispiel: *„Das Opfer gibt an, dass ein ihr unbekannter Mann versucht hat, sie auf dem Weg nach Hause zu vergewaltigen. Der Täter griff sie von hinten an. Das Opfer schrie nach Hilfe, daraufhin drohte der Täter ihr. Sie trat ihm in den Genitalbereich und floh.“*

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte befand sich auf dem Heimweg, als der Täter hinter ihr her rief. Als sie nicht reagierte,*

näherte er sich von hinten und umschloss sie mit beiden Armen. Im Folgenden griff er ihr an die rechte Brust. Als die Geschädigte schrie, löste der Beschuldigte den Griff und die Geschädigte konnte davonlaufen.“

Andere Studien kommen zu ähnlichen Ergebnissen. Ihnen zufolge liegt der Anteil der Tatabbrüche je nach Art der Gegenwehr zwischen rund zehn und 40 Prozent (Goedelt 2010: 68; Uhlig 2015: 68 f.). Näheres hierzu findet sich ergänzend im noch folgenden Abschnitt „Tatende“ dieses Teilkapitels.

Bei jeweils rund einem Fünftel bis einem Viertel der Opfer war Gegenwehr ursächlich für Tätergewalt. Bei einer qualitativen Prüfung der Fallbeschreibungen zeigte sich jedoch, dass das Ursache-Wirkungs-Verhältnis hier nicht immer eindeutig war. Teilweise verhielt sich der Täter bereits vorab gewalttätig und es lässt sich nicht prüfen, inwiefern die Gewalt durch die Gegenwehr verstärkt wurde. Anderen Studien zufolge liegt der Anteil der Fälle mit einer Gewaltsteigerung infolge von Opferwiderstand zwischen sechs und 35 Prozent (Rauch et al. 2002: 100; Elsner/Steffen 2005: 124; Uhlig 2015: 70).

Tabelle 11: Reaktion der Täter auf Opferwiderstand

Mehrfachantwort war möglich	Passiv (n=323)	verbal (Diskussion) (n=623)	(non-)verbal (Hilferuf) (n=302)	Physisch (n=700)
Täter ignorieren Gegenwehr	62,5	65,7	42,5	43,5
Täter brechen Tat ab	7,5	15,6	32,8	32,6
Täter stellen einzelne Forderungen ein	6,9	2,9	0,3	1,3
Täter verhandeln mit dem Opfer/versuchen, das Opfer zu überreden	10,9	13,3	3,1	4,9
Täter bedrohen das Opfer	3,4	6,3	5,4	3,2
Täter bedrohen dritte Person	0,3	0,2	0,3	0,1
Täter wenden Gewalt an	26,6	17,7	20,3	20,1
Täter unterbrechen Tat	3,7	6,3	1,7	7,2
Sonstiges	3,4	3,5	4,4	2,2

Sexuelle Handlungen

In den meisten Fällen (82,2 %, n=1 100) haben die Opfer im gesamten Tatkontext selbst nicht aktiv sexuell agiert. In den anderen Fällen erfolgten in unterschiedlichen Situationen und zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Tatkontext sexuelle Handlungen durch die Opfer, teilweise auf freiwilliger Basis, teilweise erzwungen. Häufig handelte es sich um sexuelle Handlungen, die im Vorhinein der Tat auf freiwilliger Basis erfolgten. In 9,5 Prozent der Fälle (n=1 096) erfolgten sexuelle Handlungen durch die Opfer auf Anweisung der Täter. Häufig erfolgte dies durch Zwang der Täter.

Fallbeispiel: *„Die Geschädigte (GES) ist an einem Samstagabend in einem Club feiern. Sie ist angetrunken und flirtet mit*

einem der beiden Beschuldigten (BES1), den sie beim späteren Luftschnappen vor der Tür wiedertrifft. Mit ihm unterhält sie sich, er bietet ihr ein halbvolleres Glas Vodka-Mischung an, das sie austrinkt. Danach begibt man sich einvernehmlich zum geparkten Auto des BES1, wo auf Vordersitz und Rücksitzbank Zärtlichkeiten ausgetauscht werden. Die GES hat Interesse an BES1. Unvermittelt kommt BES 2 auf der anderen Seite der Rücksitzbank dazu, sodass die GES in der Mitte sitzt. BES1 öffnet seine Hose und zwingt die GES zum Oralverkehr bis zur Vollendung, BES2 befummelt die GES in ihrer Strumpfhose am Hintern und schlägt ihr mehrmals auf den Hintern, der BES1 schlägt die GES ins Gesicht. Als der BES2 sie auch zum Oralverkehr auffordert, schreit die GES los und

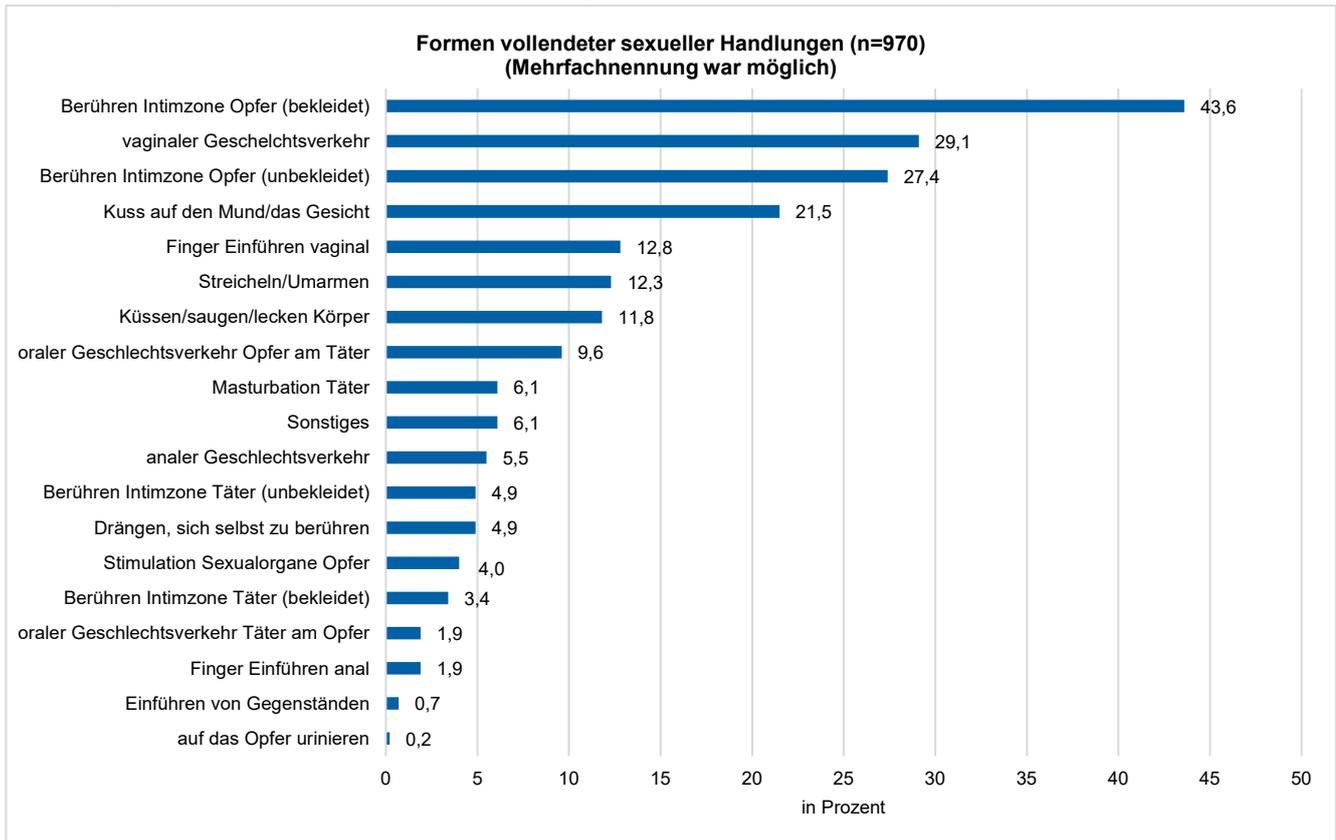
wird daraufhin gehen gelassen. Sie setzt sich weinend in einen Hauseingang, wo sie von Passanten gefunden wird, die die Polizei verständigen. Die GES hat nachweislich über ein Promille Alkohol im Blut und es wird Cannabis im Urin nachgewiesen. Eine Speichelprobe weist Spermarückstände auf, vermutlich von zwei verschiedenen männlichen Tätern.“

Fallbeispiel: „Die Geschädigte (GES) war Himmelfahrt nachmittags mit Freunden in einer Diskothek. Dort lernte sie einen Mann kennen, mit dem sie sich unterhielt. Er gab ihr Getränke aus, von denen sie davon ausgeht, dass sie K.O.-Tropfen enthielten. Anschließend küssten der Mann und sie sich. Als ihre Freunde die Disko verlassen wollten, konnten sie die GES nicht finden. Die nächste Erinnerung der GES ist, dass sie in einer fremden Wohnung neben zwei ihr fremden Männern auf einem Bett sitzt und dazu genötigt wird, einen der beiden oral zu befriedigen und dem anderen einen runter zu holen. Bei der gynäkologischen Untersuchung wurden Verletzungen am Gaumen sowie im Vaginal- und Analbereich festgestellt. Eine Zeugin gibt an, dass sie gehört habe, dass der Mann in der Disko und die GES auf der Toilette der Disko Geschlechtsverkehr hatten.“

Die Opfer wurden zu 44,5 Prozent (n=1 086) durch die Täter entkleidet – zu 7,8 Prozent komplett, zu 21,3 Prozent teilweise und zu 15,4 Prozent nur auf das Nötigste (z. B. Unterhose/Hose wegschieben/herunterziehen). Zumeist (84,8 %, n=387) blieb die Kleidung dabei unbeschädigt. In 14,5 Prozent der Fälle wurde die Bekleidung aufgerissen, in 0,8 Prozent aufgeschnitten.

Gegenüber 95,2 Prozent (n=1 219) der Opfer wurden sexuelle Handlungen verübt oder dies wurde versucht. Zu 80,2 Prozent (n=1 225) handelte es sich um vollendete sexuelle Handlungen. Am häufigsten wurde die bekleidete Intimzone der Opfer berührt (Abbildung 12). In knapp einem Viertel der Fälle (23,0 %, n=914) gingen die die vollendeten sexuellen Handlungen nicht über Berührungen oberhalb der Kleidung hinaus, in knapp einem Drittel der Fälle (32,2 %, n=914) nicht über entsprechende Berührungen, Küsse ins Gesicht und Umarmungen. Gleichwohl machen vaginale Vergewaltigungen mit rund 29,1 Prozent die zweithäufigste Einzelhandlung aus und bei insgesamt rund 46,1 Prozent (n=914) der Opfer kam es zu einem Eindringen in den Körper. Andere Studien kommen zu heterogenen, jedoch insgesamt vergleichbaren Befunden (Goedelt 2010: 66 f.; Litzcke et al. 2015: 222; Uhlig 2015: 84 f.).

Abbildung 12: Formen vollendeter sexueller Handlungen



In 45,2 Prozent (n=1 095) der Fälle kam es zur Ejakulation der Täter. Andere Studien bestätigen diesen Befund (Uhlig 2015: 86 f.; Goedelt 2010: 67). Zum genauen „Ort“ der Ejakulation lagen in den Akten zumeist keine konkreten Angaben vor. Goedelt (2010: 67) und Uhlig (2015: 87) zufolge erfolgt diese zumeist in der Vagina der Opfer. Zudem nutzen die Täter in der Regel kein Kondom. Gemäß der Aktenanalyse wurde bei 16,1 Prozent der Opfer (n=386) ein Kondom verwendet, wobei dieser Anteil noch überschätzt sein dürfte, da davon ausgegangen werden kann, dass in den Akten eher von einem Kondom die Rede ist, wenn dieses verwendet wurde.

Tatvollendung und Tatende

Im Rahmen der PKS-Sonderauswertung konnte gezeigt werden, dass 75,9 Prozent aller 13 903 im Zeitraum 2007 bis 2019 in Nordrhein-Westfalen polizeilich registrierten, den Kerndelikten entsprechenden Straftaten vollendet wurden. Der Anteil der Versuche lag entsprechend bei 24,1 Prozent. Der Anteil der vollendeten Taten schwankte dabei unregelmäßig zwischen 70,2 Prozent (2012) und 82,4 Prozent (2019). Taten gemäß § 177 StGB, in denen die Beziehung zwischen Tätern und Opfern über eine flüchtige Bekanntschaft hinausging, wurden mit 82,4 Prozent (n=37 208) etwas häufiger vollendet. Ein Erklärungsansatz für den höheren Versuchsanteil bei den Straftaten durch dem Opfer fremde oder nur flüchtig bekannte Tatverdächtige ist, dass diese häufiger im öffentlichen Raum auftreten, wo das Entdeckungsrisiko höher ist als im privaten Raum (Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen 2021: 18).

In der Aktenanalyse wurde ebenfalls zunächst erfasst, ob die Taten gemäß PKS, also aus polizeilicher Perspektive, vollendet waren. 73,5 Prozent der 1 202 in der Aktenanalyse betrachteten Fälle wurden gemäß PKS vollendet. In vollendeten Taten lag deutlich häufiger (38,4 %, n=883) als in versuchten Taten (20,8 %, n=318) eine flüchtige Vorbeziehung zwischen Tätern und Opfern vor. Sie wurden zudem etwas häufiger (13,8 %, n=874) als versuchte Taten (9,7 %, n=318) von Gruppen begangen. Bei den versuchten Taten handelte es sich dagegen häufiger (71,4 %, n=318) um schwere Taten als bei den vollendeten Taten (63,2 %, n=883).

Es wurde weiter erfasst, ob die Taten aus Perspektive der Täter vollendet waren. Zur Vollendung aus Täterperspektive konnten in 50,0 Prozent der Akten keine Informationen entnommen werden. In 70,7 Prozent der gemäß PKS vollendeten Taten (n=351) handelte es sich gemäß Aktenanalyse um aus Täterperspektive unvollendete Taten. Bei Prüfung der Fallvignetten in diesen Fällen mit Differenzen zwischen den

beiden Variablen zeigt sich jedoch, dass die Bewertung der Vollendung aus Täterperspektive durch die Auswerterinnen und Auswerter sehr subjektiv anhand unterschiedlicher Kriterien erfolgte, sodass die Aussagekraft der Variable sehr eingeschränkt ist und eine tiefergehende Auswertung der Variable hier daher unterbleibt. Festzuhalten bleibt lediglich, dass die Ergebnisse darauf hindeuten, dass die am Strafrecht orientierte polizeiliche Einschätzung nicht immer der Täterperspektive entspricht.

Informationen zum Tatabbruch wurden sowohl in den täterbezogenen Erhebungsbögen als auch im opferbezogenen Erhebungsbogen erfasst. Hier wird auf die Erkenntnisse aus Opferperspektive Bezug genommen.

Die Taten endeten zumeist während oder direkt nach den sexuellen Handlungen (Tabelle 12). Wenn es zu einem Tatende vor Ende der Tathandlung kam, wurden ergänzende Informationen zum Grund für das Tatende erhoben. Am häufigsten kam es zum Tatabbruch durch die Täter oder zur Flucht der Opfer (Tabelle 13).

Tabelle 12: Zeitpunkt Tatende

Zeitpunkt Tatende: Täter bricht ab (n=1 074)	Prozent
Bei Angriff auf das Opfer	8,2
Während der Tat	50,4
Direkt nach der Tat	32,3
Länger nach der Tat als für die Tat nötig	9,1

Tabelle 13: Grund Tatende

Grund Tatende: Opfer flieht (n=685)	Prozent
Täter bricht die Tat ab/Täter lässt das Opfer frei	49,1
Opfer flieht	31,2
Tatentdeckung durch Dritte oder die Polizei	11,8
gemeinsames einvernehmliches Entfernen	7,9

Grund für den Tatabbruch durch die Täter war zumeist verbale oder physische Gegenwehr durch die Opfer. Hierzu finden sich weiter oben in diesem Teilkapitel bereits nähere Ausführungen. Es ist zu berücksichtigen, dass Störungen durch dritte Personen aufgrund der Tatsituationen nicht immer möglich waren. Nähere Ausführungen zu Tatzeuginnen und Tatzeugen, die potenziell in die Situation hätten eingreifen können, finden sich in Kapitel 3.2.8.

Auch im Hinblick auf ein Tatende durch die Flucht des Opfers spielt Gegenwehr eine entscheidende Rolle (Tabelle 15).

Tabelle 14: Grund Tatende: Tatabbruch durch Täter

Grund Tatende (n=343) (Mehrfachantwort war möglich)	Prozent
Visuelle oder akustische Störung	7,6
Störung durch dritte Person	18,1
Verbale Gegenwehr durch das Opfer	38,0
Physische Gegenwehr durch das Opfer	37,8
Rücktritt des Täters vom Tatentschluss	2,3
Sexuelle Störung des Täters	0,9
Sonstiges	8,5

Tabelle 15: Grund Tatende: Flucht des Opfers

Grund Tatende (n=222) (Mehrfachantwort war möglich)	Prozent
Opfer flieht, indem es günstige Gelegenheit nutzt	34,7
Opfer flieht, indem es erfolgreich verbale Gegenwehr leistet	9,0
Opfer flieht, indem es erfolgreich physische Gegenwehr leistet	54,3
Sonstiges	6,8

3.2.8 Eingriffe durch Tatzeuginnen und Tatzeugen

In 20,9 Prozent der Fälle (n=1 096) gab es Zeuginnen und Zeugen der Taten. Zu ähnlichen Befunden kamen beispielsweise Elsner und Steffen (2005: 82) im Rahmen ihrer Untersuchungen zu Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen in Bayern.

Im Durchschnitt waren dabei 1,7 Personen pro Fall Zeuginnen und Zeugen (n=190). In mehr als der Hälfte der Fälle (59,5 %, n=190) handelte es sich dabei um eine Person, im Höchstfall waren es acht Personen. Die Standardabweichung beträgt 1,1.

Die Tatzeuginnen und -zeugen verständigten in 22,4 Prozent der Fälle (n=210) die Polizei. In 41,3 Prozent der Fälle griffen sie verbal ein (n=201), in 19,7 Prozent (n=213) physisch und in 18,8 Prozent (n=133) sowohl verbal als auch physisch.

Die verbalen Eingriffe hatten in 69,3 Prozent der Fälle (n=75) einen Tatabbruch zur Folge. In 11,8 Prozent der Fälle (n=76) kam es zu einer gewalttätigen Reaktion der Täter auf die Eingriffe. In insgesamt drei Fällen resultierten daraus leichte (keine medizinische Behandlung erforderlich) bis mittelschwere (ambulante Behandlung notwendig) Verletzungsfolgen für die Tatzeuginnen und -zeugen.

Die physischen Eingriffe waren in 82,5 Prozent der Fälle (n=40) ursächlich für den Tatabbruch. In 21,2 Prozent der Fälle (n=33) reagierten die Täter gewalttätig auf die Eingriffe. In 33,3 Prozent der Fälle (n=6) bzw. zwei Fällen resultierten

daraus leichte (keine medizinische Behandlung erforderlich) Verletzungsfolgen für die Tatzeuginnen und -zeugen.

Nachfolgend werden verschiedene Beispiele für Eingriffe von Tatzeuginnen und -zeugen beschrieben.

Fallbeispiel: „Die schwangere Geschädigte wollte in die öffentliche Toilette eines Museums, als sie der Täter von hinten ergriff und ihr den Mund zuhielt. Er drückte sie gegen die Wand, spreizte ihre Füße und griff an ihre Brust. Die Geschädigte wehrte sich aber heftig und schrie um Hilfe. Der Freund, den sie besuchen wollte, kam ihr zu Hilfe (Tatzeuge), woraufhin der Täter ihm ins Gesicht schlug.“

Fallbeispiel: „Die geschädigte Rentnerin begibt sich in eine Gaststätte in der Innenstadt. Dort lernt sie kurz nach Mitternacht den späteren Täter kennen. Dieser „gut gekleidete Herr“ tanzt mit der Geschädigten und zahlt gegen 01:00 Uhr den Deckel der Geschädigten. Gemeinsam verlassen sie die Kneipe um noch eine Kleinigkeit an anderer Örtlichkeit zu essen. Der Weg zu dem vorgeschlagenen Imbiss führte die beiden durch eine nahegelegene Parkanlage. Dort zog der Täter die Geschädigte plötzlich an der Hand einige Meter zu einer wenig einsehbaren Örtlichkeit. Dort presste der Täter das Opfer rücklings gegen einen Baum, öffnete deren Hose und riss diese herunter. Da nun das Opfer registrierte, dass sie in Gefahr schwebte, schrie sie lauthals um Hilfe. Kurze Zeit später erschienen vier junge Leute, welche den Täter festhielten und die Polizei riefen. Eine Flucht des Täters konnte durch die Zeugen verhindert werden.“

Fallbeispiel: „Das Opfer und der Täter sind stationär in einer Psychiatrie untergebracht. Dort versucht der Täter am Tattag gegen Mittag, das Opfer auf der Dachterrasse zu vergewaltigen. Der Täter schubst das Opfer in eine Ecke, sodass diese hinfällt und legt sich dann auf sie. Er öffnet seine Hose und macht „geschlechtsverkehrsartige“ Bewegungen, dringt jedoch nicht in das Opfer ein. Es bleibt bei einem Versuch, da Ärzte die Tat sehen. Der Sicherheitsdienst befreit das Opfer vom Täter.“

Fallbeispiel: „Die Geschädigte ist am Morgen nach der Silvesternacht auf dem Weg nach Hause, als sie von einem unbekanntem Mann vor ihrer Haustür angesprochen wird. Dieser kann kaum Deutsch, wiederholt immer wieder die Sätze „Wie heißt du? Wo wohnst du? Wie alt bist du?“. Die Geschädigte hat sich nichts dabei gedacht und wollte weiter gehen, doch davon hielt der Täter sie ab indem er sich in ihren Weg stellt und sie am Arm packt. Dann habe er den Arm auf ihren Rücken gedreht und sie zu Boden geworfen. Er habe sich dann mit seinem gesamten Körper auf sie gelehnt, woraufhin

die Geschädigte um Hilfe gerufen hat und sich versuchte zu befreien. Der Tatzeuge, welcher mit zwei Freundinnen unterwegs war, hörte die Rufe und lief auf sie zu. Dabei rief er an den Täter gerichtet er solle die Geschädigte loslassen. Der Täter stand dann auf und wollte den Zeugen wegdrücken, der Zeuge nahm dann die Bierflasche in seiner Hand und schlug diese gegen die Schulter des Täters, woraufhin dieser floh. Die Geschädigte lief dann in ihre Wohnung. Die Freundinnen, die nur noch den weglaufenden Täter sahen, und der Zeuge gingen dann weiter und informierten die Polizeistreife, an denen sie vorbeikamen. Der Täter war den Freundinnen und dem Tatzeugen bekannt, da er kurz vorher die beiden Freundinnen genauso angesprochen hatte und von dem Tatzeugen weggeschickt wurde.“

4 Fazit

Im Rahmen des vorliegenden Berichtes wurden die im Rahmen des Forschungsprojektes fokussierten Kerndelikte untersucht. Dabei erfolgten zunächst eine strafrechtliche Einordnung und anschließend eine phänomenologische Betrachtung. Ziel war es dabei, das interessierende Phänomen inhaltlich differenziert zu beschreiben und zudem eine Grundlage für die anderen Projektmodule und -berichte zu schaffen, aus denen Handlungsempfehlungen resultieren.

Im Hinblick auf die rechtliche Einordnung ist von besonderer Relevanz die Änderung des Sexualstrafrechts im Jahr 2016, die im Zusammenhang mit der Beschreibung der Kriminalitätsslage und -entwicklung und der Analyse der polizeilichen Sachbearbeitung innerhalb dieses Projektes noch eingehender beleuchtet wurde.

Die phänomenologische Betrachtung stützt sich insbesondere auf eine Analyse von 1 232 staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsakten aus Nordrhein-Westfalen aus den Jahren 2008 bis 2017. Es kann zwar nicht zwingend angenommen werden, dass die Datengrundlage repräsentativ für alle sexuellen Übergriffe, sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen gemäß § 177 StGB in Nordrhein-Westfalen ist, gleichwohl wird davon ausgegangen, dass sie Aussagekraft der Daten im Hinblick auf das interessierende Phänomen hoch

ist. Die Aussagekraft der Daten wurde im Rahmen des vorliegenden Berichtes vor dem Hintergrund des hohen Dunkelfeldes von Sexualstraftaten, grundlegenden Verzerrungen von Akteninhalten, dem Anteil von Fällen mit Falschanzeigen und Falschaussagen sowie dem hohen Anteil der Verfahrenseinstellungen bewertet. Das Thema Falschanzeigen und Falschaussagen wird insbesondere im Rahmen des Moduls zur polizeilichen Sachbearbeitung noch eingehender beleuchtet.

Bei der phänomenologischen Betrachtung werden folgende Aspekte aufgegriffen und unter Heranziehung von Fallbeispielen erläutert: Tatbeteiligte/Gruppentaten, Tatschwere, Vorbeziehung zwischen Täter und Opfer, Tatzeit, Kontakt- und Tatdauer, tatrelevante Örtlichkeiten, Handlungsabläufe der Tat (Tatentschluss, Planungsgrad, Opferauswahl, Kontaktaufnahme, Kontrolle der Opfer, Gewaltanwendung der Täter, Opferwiderstand, sexuelle Handlungen, Tatende), Eingriffe durch Tatzeuginnen und Tatzeugen. Einerseits geben die Befunde damit grundlegend Aufschluss über das Phänomen, andererseits bilden Sie die Grundlage für die Befassung mit Opfer- und Tätermerkmalen sowie Opferschutz und Prävention. Diese Themen werden in weiteren Projektberichten vertieft betrachtet. Zusammenhänge und Wirkmechanismen zwischen Tat-, Opfer- und Tätermerkmalen werden dabei analysiert.

Literatur

- Beauregard, Eric /Proulx, Jean /Rossmo, Kim /Leclerc, Benoît /Allaire, Jean-François (2007): Script Analysis of the Hunting Process of Serial Sex Offenders. In: *Criminal Justice and Behavior*. 34. Jg. S. 1 069–1 084.
- Bijleveld, Catrien C. J. H. /Weerman, Frank M. /Looije, Daphne /Hendriks, Jan (2007): Group sex offending by juveniles: Coercive sex as a group activity. *European journal of criminology*. 4. Jg./Heft 1/2007. S. 5–31.
- Burgheim, Joachim/Friese, Herrmann (2009): Merkmale vorgetauschter Sexualdelikte. Ergebnisse einer Replikationsstudie. In: *Die Kriminalpolizei*, 1/2009. S. 24–29.
- Dern, Harald /Frönd, Roland /Straub, Ursula /Vick, Jens /Witt, Rainer (2004): Geographisches Verhalten fremder Täter bei sexuellen Gewaltdelikten. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzung des geographischen Tatverhaltens im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Dölling, Dieter (1984): Probleme der Aktenanalyse in der Kriminologie. In: Kury, Helmut (Hrsg.): *Methodologische Probleme in der kriminologischen Forschungspraxis*. Köln. S. 265–286.
- Egg, Rudolph (2016): Gutachterliche Stellungnahme zu den anonymisierten Strafanzeigen der Ermittlungsgruppe Neujahr. Drs. 16/14450. S. 1 221–1 274.
- Elsner, Erich /Steffen, Wiebke (2005): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern. Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigungen. München: Kriminologische Forschungsgruppe der Bayer. Polizei im Bayerischen Landeskriminalamt München (KFG).
- Faber, Mirko (2020). Gesetzgebungsbedarf im Bereich des Sexualstrafrechts – Eine aktuelle Bestandsaufnahme. In: Faber, Mirko/Bley, Rita (Hrsg.): *Sexualdelikte im Wandel der Zeit. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechts-pflege des Landes M-V*. Band 10. Güstrow: FHöVPR M-V. S. 153–168.
- Fischer, Thomas (2017). Mut zur Lücke – auch im Sexualstrafrecht. In: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. Wiesbaden: KrimZ. S. 51–67.
- Franklin, Karen (2004): Enacting masculinity: Antigay violence and group rape as participatory theatre. *Sexuality Research and Social Policy*. Heft 1/2004. S. 25–40.
- Freudenberg, Dagmar (2017): „Nein heißt Nein!“ Oder die Hoffnung auf die Umsetzung des 2016 Gesetz gewordenen menschenrechtskonformen Paradigmenwechsels im Sexualstrafrecht in die Rechtspraxis. In: *Praxis der Rechtspsychologie*. 27. Jg.. Heft 1/2017. S. 47–52.
- Goedelt, Katja (2010): Vergewaltigung und sexuelle Nötigung. Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit. Göttingen: Universitätsverlag.
- Heintschel-Heinegg (2021): *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 4. Auflage. München: Beck.
- Hofmann, Frank (2017): Das neue Sexualstrafrecht – ein Konjunkturprogramm für Strafverteidiger und eine große Herausforderung an die Justiz. In: *Praxis der Rechtspsychologie*, 27. Jg.. Heft 1/2017. S. 7–25.
- Hörnle, Tatjana (2017). Plädoyer für eine „Nein-heißt-Nein“-Lösung. In: Rettenberger, Martin/Dessecker, Axel (Hrsg.): *Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht*. Wiesbaden: KrimZ. S. 35–49.
- Hoven, Elisa (2017): Der Einfluss der Medienberichterstattung auf die Reform des Sexualstrafrechts. Eine Analyse der Diskursstrategien digitaler Medien. In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*. 100. Jg. Heft 3. 161-178.
- Kelly, Liz/Lovett, Jo/Regan, Linda (2005): A gap or a chasm? Attrition in reported rape cases. Home Office Research Study 293. London: Home Office.
- Kieler, Marita (2003): Tatbestandsprobleme der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung sowie des sexuellen Mißbrauchs widerstandsunfähiger Personen. Zugleich Dissertation an der Universität Osnabrück. Berlin: Tenea.
- Koeppen, Julia/Faber, Mirko (2020). Sexualstrafrecht im zeitlichen Wandel. In: Faber, Mirko/Bley, Rita (Hrsg.): *Sexualdelikte im Wandel der Zeit. Schriftenreihe der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechts-pflege des Landes M-V*. Band 10. Güstrow: FHöVPR M-V. S. 86–114.
- Kratzer-Ceylan, Isabel (2015). Finalität, Widerstand und „Bescholtenheit“. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB. Berlin: Duncker & Humblot.

- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022a): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Methodenbericht. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. <https://polizei.nrw/artikel/forschungsprojekte-der-kkf>.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2022b): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Polizeiliche Bearbeitung von Sexualdelikten (Teil I): Grundlagen des Teilprojektes und Ergebnisse der qualitativen Interviews. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. <https://polizei.nrw/artikel/forschungsprojekte-der-kkf>.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2021): Forschungsprojekt „Sexuelle Gewalt gegen Frauen“. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2008 bis 2019. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. <https://polizei.nrw/artikel/forschungsprojekte-der-kkf>.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2020): Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen.
- Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen (2006): Das Anzeigeverhalten von Kriminalitätsoffern. Einflussfaktoren pro und contra Strafanzeige. Düsseldorf: Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen. <https://polizei.nrw/sites/default/files/2016-11/Anzeigeverhalten.pdf>.
- Leuschner, Fredericke /Hüneke, Arnd (2016): Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung. In: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform. 99. Jg. Heft 6. S. 464–480.
- Litzcke, Sven M. /Horn, Alexander /Schinke, Dirk (2015): Sexualmord in Bayern. Opfer – Tatverlauf – Täter. Frankfurt: Verlag für Polizeiwissenschaft.
- Meyer, Maike (2018): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Kriminalitätslage und -entwicklung in Nordrhein-Westfalen. In: Kriminalistik. Heft 10/2018. S. 584–587.
- Müller, Ursula /Schrötte, Monika (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Pollich, Daniela /Stewen, Marcus /Erdmann, Julia /Meyer, Maike /Mahle, Corinna (2019): Sexuelle Gewalt gegen Frauen. Lehr- und Studienbriefe Kriminalistik /Kriminologie. Band 25. Hilden: Verlag Deutsche Polizeiliteratur GmbH.
- Porter, Louise E. /Alison, Laurence J. (2001): A partially ordered scale of influence in violent group behaviour: An example from gang rape. *Small Group Research*. 32. Jg. S. 475–497.
- Rabe, Heike (2017): Sexuelle Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*. Gewalt, 67(4). S. 27–32.
- Renzikowski, Joachim (2021): *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 4. Auflage. München: Beck.
- Sanyal, Mithu M. (2017): *Vergewaltigung. Aspekte eines Verbrechens*. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung.
- Schäfer, Gerhard /Sander, Günther M. /van Gemmeren, Gerhard (2017): *Praxis der Strafzumessung*. 6. Auflage. München: Beck.
- Schönke, Adolf/Schröder, Horst (2014): *Strafgesetzbuch. Kommentar*. 29. Auflage. München: Beck.
- Seith, Corinna /Lovett, Joanna/Kelly, Liz (2009): Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern. Länderbericht Deutschland. https://www.frauenrechte.de/images/downloads/hgewalt/EU-DAPHNE_Strafverfolgung_von_Vergewaltigung_Laenderbericht_Deutschland.pdf.
- Steinhilper, Udo (1986): Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten. Eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Konstanz: Universitätsverlag.
- Straub, Ursula /Witt, Rainer (2002): *Polizeiliche Vorerkenntnisse von Vergewaltigern. Ein Projekt zur Optimierung der Einschätzungen von polizeilichen Vorerkenntnissen im Rahmen der Erstellung eines Täterprofils bei operativen Fallanalysen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Uhlig, Axel (2015): *Die Vergewaltigung durch einen fremden Täter. Eine kriminalistisch-kriminologische 10-Jahres-Studie aus dem Land Brandenburg*. 30. Band der Schriftenreihe zur Kriminologie, kritischen Kriminologie, Strafrecht, Rechtssoziologie, forensischen Psychologie und Gewaltprävention. Hamburg: Verlag Dr. Kovač.
- Weber, Mathias /Wührl, Johanna /Spalding, Sabine (2019): *Gemeinschaftlich begangene Vergewaltigungen*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Tatbeginn Feier- und Brauchtumstage	27
Tabelle 2: Tatbeginn Tageszeit	28
Tabelle 3: Tatbeginn Tageszeit und Wochentag	28
Tabelle 4: Dauer der sexuellen Handlungen	30
Tabelle 5: Art des Kontaktortes	31
Tabelle 6: Kontaktort nach Alter der Opfer	32
Tabelle 7: Ortsverlagerung vom Kontaktort zum Tatort	33
Tabelle 8: Art des Tatortes	33
Tabelle 9: Weg zum Tatort	37
Tabelle 10: Zweck/Zeitpunkt des Opferwiderstandes	41
Tabelle 11: Reaktion der Täter auf Opferwiderstand	42
Tabelle 12: Zeitpunkt Tatende	44
Tabelle 13: Grund Tatende	44
Tabelle 14: Grund Tatende: Tatabbruch durch Täter	45
Tabelle 15: Grund Tatende: Flucht des Opfers	45

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Projektmodule und eingesetzte Methoden	8
Abbildung 2: Art der flüchtigen Vorbeziehung	26
Abbildung 3: Tatbeginn Monat	27
Abbildung 4: Tatbeginn Wochentag	28
Abbildung 5: Fälle pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 2008–2017 nach Gemeinde	30
Abbildung 6: Kontaktaufnahme: Kommunikation	37
Abbildung 7: Kontaktaufnahme: Blitzangriff	37
Abbildung 8: Kontrolle des Opfers	38
Abbildung 9: Erfolg der Kontrolle des Opfers	39
Abbildung 10: Gewaltanwendung durch die Täter	40
Abbildung 11: Zweck/Zeitpunkt der Gewaltanwendung durch die Täter	40
Abbildung 12: Formen vollendeter sexueller Handlungen	43

Herausgeber

Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf

Teildezernat 32.4 – Kriminalistisch-Kriminologische Forschungsstelle
(KKF)



Redaktion: RBe Dr. Maike Meyer

Kontakt: kkf@polizei.nrw.de

www.lka.polizei.nrw

April 2023

